

mitteilungen

Recht, Personal, Organisation

- 398 Musteraufnahmeantrag Freiwillige Feuerwehr
- 399 Sieger im Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“
- 400 Stellungnahme zu Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes
- 401 NRW-weiter Warntag am 6. September 2018
- 402 Gremientätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten und -beamtinnen
- 403 Verwendung eines Muster-Katastrophenschutzplans NRW
- 404 Vorbildliche Initiativen der Zuwanderer-Integration prämiert
- 405 Konferenz „Digitalisierung der Kommunen in NRW“
- 406 Falsche Angaben bei so genannter Kommunaldatenbank Deutschland
- 407 Aufnahmesystem zur Steuerung asylsuchender Flüchtlinge
- 408 Ordnung, Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung
- 409 Fachsymposien „Schutzkonzepte für Flüchtlingsunterkünfte“
- 410 EU-Kommission und Großbritannien zu Verhandlungen über Austritt
- 411 Jugendforum der Städtepartnerschaften zwischen Deutschland und Russland
- 412 Nutzungshandbuch zum BOS-Digitalfunk
- 413 Umfrage und Wettbewerb „Erfolgreich vernetzt in Europa“

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 414 Deutschlandweit große Zustimmung zur Energiewende
- 415 Bundesfinanzhof zu Umsatzsteuer bei Leistungen von Sportvereinen
- 416 Öffentliche Schulden bundesweit 2017
- 417 Bundeshaushalt 2018 und Entwurf für 2019
- 418 Bundesrat zu Stärkung ländlicher Räume sowie Kooperationsverbot
- 419 Engagementpreis NRW 2019 ausgelobt
- 420 Oberverwaltungsgericht NRW zu Gegenstand der Wettbürosteuer
- 421 Neuer Maßnahmenkatalog der Stärkungspaktkommunen

- 422 Oberlandesgericht Schleswig zu Nachprüfung bei Konzessionsvergabe
- 423 Bundesnetzagentur-Leitfaden zum Einspeisemanagement
- 424 Bundesgerichtshof zu Transparenz bei Energiepreiserhöhung
- 425 Anlage liquider Mittel des Landes bei NRW-Kommunen
- 426 BGH zu Effizienzvergleich der 2. Regulierungsperiode
- 427 Inanspruchnahme von Justiz-Vollstreckungsbeamten
- 428 Pressemitteilung: Einwohnerveredelung ist abzuschaffen
- 429 Förderstatistik der öffentlichen Banken 2017
- 430 Monitoringbericht zur Energiewende im Bundeskabinett

Schule, Kultur, Sport

- 431 Abführung der Künstlersozialabgabe
- 432 Seminar „Bewegung in der Stadt“
- 433 Äußere Differenzierung an den Realschulen
- 434 Nur wenige NRW-Lehrer/innen arbeitslos in den Sommerferien 2017
- 435 40 Prozent der Grundschul Kinder in NRW 2017 aufs Gymnasium
- 436 Start von LOGINEO NRW im Herbst 2018
- 437 Pressemitteilung: Mittelabruf bei Gute Schule 2020 im Zeitplan

Datenverarbeitung und Internet

- 438 BMWi-Technologiewettbewerb „Smarte Datenwirtschaft“
- 439 Umfrage zu Rechnungsprozessen in Kommunalverwaltungen
- 440 Bundesgerichtshof zu Störerhaftung bei offenem WLAN

Jugend, Soziales, Gesundheit

- 441 Mehr Personal und weniger Patienten 2017 in NRW-Krankenhäusern
- 442 Mehr Bundesgeld für Sanierung kommunaler Einrichtungen
- 443 Seit fünf Jahren Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz

- 444 Pressemitteilung: Übergangsfinanzierung bei KITAS schafft Planungssicherheit
- 445 Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen
- 446 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in NRW 2017

Wirtschaft und Verkehr

- 447 Jurysitzung zum Projekt digitaler und stationärer Einzelhandel
- 448 AGFS-Fachtagung 2018 „Nahmobilität als Zubringer zum ÖV“
- 449 Bundeskabinett für Förderung von Elektro-Dienstwagen
- 450 Studie „Mobilität in Deutschland“ veröffentlicht
- 451 Finanzierungsplan ÖPNV und Verkehrsinfrastruktur der Bundesregierung
- 452 Auswirkungen der Mautpflicht auf die Kommunen

Bauen und Vergabe

- 453 Europäisches Jahr des kulturellen Erbes 2018
- 454 Weniger Baugenehmigungen für Wohnungen in NRW
- 455 42 Mio. Wohnungen bundesweit Ende 2017
- 456 Fachtag Faire und nachhaltige Beschaffung auf „Fair Friends“-Messe
- 457 EU-Leitfaden zu Vergabeverfahren jetzt auch in Deutsch
- 458 Weniger Wohnungsbau wegen Mangel an Fachkräften
- 459 Wieder Bundesmittel für KfW-Programme
- 460 OLG Düsseldorf zu kommunalen Eigengesellschaften als Auftraggeber
- 461 VG Mannheim zu Ballspielplatz in allgemeinem Wohngebiet
- 462 Kommunalforum zu Bodenpolitik und Baulandmobilisierung
- 463 Baulandportal NRW gestartet
- 464 NRW-Landesregierung für höhere Wohnraumförderung
- 465 Neue Landesinitiative „Bauland an der Schiene“
- 466 12. Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik
- 467 Bayerischer VerfGH zu Volksbegehren über Flächenverbrauch
- 468 Neue Landesbauordnung vom NRW-Landtag beschlossen
- 469 Reaktivierung kommunaler Brachflächen für Wohnzwecke
- 470 Anzahl der Wohnungen in NRW auf Höchststand
- 471 Einigung der Koalition auf Bundesebene beim Baukindergeld

Umwelt, Abfall, Abwasser

- 472 Bewerbung um Titel „Waldhauptstadt 2019“
- 473 DStGB-Kommunalsaisonkalender zu Nachhaltigkeit
- 474 Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Straßenoberflächenentwässerung
- 475 Folgen des Verpackungsgesetzes mit Inkrafttreten 2019
- 476 Deutscher Nachhaltigkeitspreis 2019 an Münster, Eschweiler und Saerbeck
- 477 Neue Abfall-Richtlinien der EU von Mai 2018
- 478 Fachveranstaltung zu Abwasserreinigung
- 479 17. Abwasser-Symposium der Kommunal Agentur NRW
- 480 Bayerischer VGH zu Anordnung einer Dichtheitsprüfung
- 481 Vorsorge gegen Legionellen bei Verdunstungskühlanlagen
- 482 Verwaltungsgericht Arnberg zu verrohrtem Wegeseitengraben
- 483 Verwaltungsgericht Minden zu Dichtheitsprüfung II
- 484 5. Kommunale Nachhaltigkeitstagung
- 485 Europäischer Nachhaltigkeitspreis für Energie vergeben
- 486 Klimaschutzbericht 2017 der Bundesregierung
- 487 Verwaltungsgericht Minden zu Dichtheitsprüfung I
- 488 Verwaltungsgericht Cottbus zu Pflichtrestmülltonne
- 489 Bundesverwaltungsgericht zu Abfallgebühr
- 490 Oberverwaltungsgericht NRW zu Sammlung von Alttextilien
- 491 Verwaltungsgericht Köln zu Widerspruch bei Kostenersatzbescheiden
- 492 12. Klimaschutzkonferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“
- 493 3. Nachhaltigkeitsbericht NRW-Kommunal 2018 veröffentlicht
- 494 Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Wassergebühr
- 495 Oberverwaltungsgericht NRW zu Duldungsbescheiden
- 496 Oberverwaltungsgericht NRW zu Betonmauer an einem Bach
- 497 Oberverwaltungsgericht NRW zu Rohrleitungsanlage am Bach
- 498 Verwaltungsgericht Münster zu Gebühren-Vereinbarungen
- 499 Verwaltungsgericht Köln zu Anschluss an Regenwasserkanal

398 **Musteraufnahmeantrag Freiwillige Feuerwehr**

Der AK Recht des Verbandes der Feuerwehren NRW (VdF) hat einen Musteraufnahmeantrag für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erarbeitet, der als PDF-Dokument zur Verfügung steht. Dieser Musteraufnahmeantrag berücksichtigt die Regelungen der VOFF NRW sowie aktuelle, insbesondere datenschutzbezogene Entwicklungen. Diesen Musteraufnahmeantrag FF können StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet-Angebot des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service, Fachgebiete, Recht, Personal, Organisation, Feuerwehr/Rettungswesen abrufen.

Der obere Rand aller Seiten wurde bewusst freigehalten, um optional Ausdrücke auf mit kommunalem oder Feuerwehr-Logo versehenem Papier zu ermöglichen. Weitere Informationen erhalten Interessierte vom Verband der Feuerwehren in NRW e. V. - VdF NRW, Windhukstraße 80, 42277 Wuppertal, Tel.: (02 02) 31 77 12-0.

Az.: 15.1.10 Mitt. StGB NRW September 2018

399 **Sieger im Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“**

NRW-Europaminister Stephan Holthoff-Pförtner hat die Sieger im Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“ bekanntgegeben. 34 Projekte der Städtepartnerschaftsarbeit und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Niederlanden und Belgien erhalten jeweils Prämien von bis zu 5.000 Euro.

Mit dem Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“ prämiiert die Landesregierung Projekte von bestehenden oder sich anbahnenden europäischen Städtepartnerschaften in Nordrhein-Westfalen und Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Partnern in den Niederlanden und Belgien. Neben Kommunen und Städtepartnerschaftsvereinen konnten sich in diesem Wettbewerbsjahr zivilgesellschaftliche Organisationen wie etwa Sportvereine, Kulturorganisationen oder freiwillige Feuerwehren bewerben.

Umgesetzt werden sollen die prämierten Projekte zwischen August 2018 und Juli 2019. Sie verfolgen das Ziel, neue Projekt- und Städtepartnerschaften zu entwickeln, schon bestehende Partnerschaften neu auszurichten und sie inhaltlich zu erweitern. Die ausgewählten Projektträger setzen sich zum Beispiel dafür ein, Nachwuchs für die oft ehrenamtlich getragene Partnerschaftsarbeit zu gewinnen und dafür zu begeistern, sich mit der Bedeutung Europas und der Europäischen Union für das Leben vor Ort auseinanderzusetzen. Die Prämien erhalten die Projektträger als nachträgliche Kostenerstattung.

2016 hatte das Land 16 Projekte der Städte- und Projektpartnerschaftsarbeit prämiert. 2017 waren es 21 Projekte.

Termine des StGB NRW

10.09.2018	Präsidiumssitzung, Düsseldorf
13.09.2018	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Wesel
04.10.2018	Ausschuss für Gleichstellung, Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW

20.09.2018	Tagung „Integration vor Ort - Handlungspotenziale bei Wohnraumversorgung und Arbeitsmarkt“, Düsseldorf
11.10.2018	Seminar „Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in Kommunen“, Düsseldorf

Auch 2019 soll der Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“ wieder ausgeschrieben werden. Weitere Informationen und die in den Wettbewerbsjahren 2016 und 2017 prämierten Projekte sind im Internet unter www.mbei.nrw abrufbar.

Az.: 10.0.9-003 Mitt. StGB NRW September 2018

400 **Stellungnahme zu Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes**

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu dem Referentenentwurf zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Stellung genommen. Die Neufassung bringt hauptsächlich Änderungen für den internen Betrieb der Untersuchungseinrichtung für Ausreisepflichtige in NRW in Büren.

Zu begrüßen ist, dass mit der Änderung das Land das Problem der mangelnden Haftplätze angehen will. Die Haftplätze sollen auf 175 Plätze aufgestockt werden. In der Stellungnahme haben wir darüber hinaus angeregt, auch die Errichtung einer zweiten Abschiebungshafteinrichtung in den westlichen Landesteilen zu prüfen; die Überführung aus Kommunen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln nach Büren ist oftmals mit einer erheblichen zeitlichen Belastung der kommunalen Mitarbeiter in den Ausländerbehörden verbunden.

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Recht, Personal, Organisation > Asyl-, Aussiedler- und Ausländerrecht abgerufen werden.

Az.: 16.1.11-002/004 Mitt. StGB NRW September 2018

401 **NRW-weiter Warntag am 6. September 2018**

Mit dem Runderlass „Warnung und Information der Bevölkerung in Brand- und Katastrophenschutz - Warner-

lass-“ (MBI.NRW. 2018 Seite 351) wird in Nordrhein-Westfalen erstmalig ein landesweiter Warntag festgelegt, der jährlich am ersten Donnerstag im September stattfinden wird. Das Ministerium des Innern hat den StGB NRW jetzt darüber informiert, dass Premiere des landesweiten Warntages am 6. September 2018 ist.

Ziel des landesweiten Warntages ist es, die Bevölkerung für das Themenfeld Warnung zu sensibilisieren. Häufig wissen die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr, was Warnsignale bedeuten oder wie man sich im Ereignisfall richtig verhält. Der landesweite Warntag soll dabei helfen, das Thema Warnung wieder mehr ins Bewusstsein zu rücken und im Sinne von „Mein Schutz ist auch meine Verantwortung“ die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung zu stärken. Themenschwerpunkt des ersten landesweiten Warntages werden die Bedeutung der Sirensignale sowie grundlegende Informationen zu Warnanlässen, Warnmitteln und Verhaltenshinweisen sein.

Damit bei Gefahrenlagen richtig reagiert werden kann, sollen den Bürgerinnen und Bürgern Handlungsoptionen aufgezeigt werden. Auf diese Weise wird zugleich die Arbeit der Einsatzkräfte erleichtert. Für die kommenden Jahre ist beabsichtigt, den landesweiten Warntag jeweils unter einen anderen Themenschwerpunkt zu stellen. Wegen der vorgesehenen begleitenden Öffentlichkeitsarbeit nimmt das Ministerium unmittelbar Kontakt mit den Kommunen auf, um vorbereitete Informationen weiterzugeben.

Az.: 15.2.12-005 Mitt. StGB NRW September 2018

402 Gremientätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten und -beamtinnen

Das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat sich im Hinblick auf die Mitgliedschaft von Hauptverwaltungsbeamten im international Business Council der innogy SE geäußert. Dabei hat es klargestellt, dass auch für diese Tätigkeit die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 31. März 2011, 2 C 12/09) maßgeblich sind. Dabei weist es auf die Umstände des jeweiligen Falls hin. Das Schreiben des Ministeriums vom 19.07.2018 können die StGB NRW-Mitgliedskommunen im verbandlichen Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service/Fachgebiete/Recht, Personal, Organisation/Beamtenrecht abrufen.

Az.: 14.0.19-002 Mitt. StGB NRW September 2018

403 Verwendung eines Muster-Katastrophenschutzplans NRW

In einem Schreiben vom 23.04.2018 hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen den Katastrophenschutzbehörden folgende Empfehlung zur Verwendung eines Muster-Katastrophenschutzplanes gegeben: „Der Arbeitskreis Zivil- und Katastrophenschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen und des Verbandes der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen hat Empfehlungen zu Inhalten und

Gliederung eines Katastrophenschutzplans gemäß § 4 BHKG erarbeitet.

Diese Auflistung halte ich für geeignet, den Kreisen und kreisfreien Städten als Muster zu dienen. Sie enthält insbesondere eine Gliederung der Regelungsbereiche, die - unbeschadet der örtlichen bzw. regionalen Ausprägung der einzelnen Regelungsbereiche - zu einer gleichförmigen Strukturierung der Katastrophenschutzpläne im Land beitragen kann.

Gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden empfehle ich, sich bei der Erstellung Ihrer Katastrophenschutzpläne an Aufbau und Struktur des Muster-Katastrophenschutzplans zu orientieren.

Die Inhalte der Empfehlung geben den Stand zu einem bestimmten Zeitpunkt (Herbst 2017) wieder. Sie unterliegen dem dynamischen Prozess der Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen. Die kontinuierlichen Fortentwicklungen in den einzelnen Bereichen sind daher auch weiterhin zu berücksichtigen.

Beispielhaft verweise ich auf die in der Aktualisierung befindlichen Erlasse zur Warnung und Information der Bevölkerung, zu Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse sowie zum Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr hin, die im Frühjahr veröffentlicht werden.“

Az.: 15.2.12-008 Mitt. StGB NRW September 2018

404 Vorbildliche Initiativen der Zuwanderer-Integration prämiert

Beim Bundeswettbewerb „Zusammenleben Hand in Hand - Kommunen gestalten“ wurden im Rahmen einer feierlichen Preisverleihung im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in Berlin 21 Städte, Gemeinden und Landkreise für ihre vorbildlichen Aktivitäten zur Integration von Zuwanderern und der Förderung des Zusammenlebens vor Ort ausgezeichnet. Der erstmals ausgelobte Wettbewerb soll zur Nachahmung guter Praxis anregen und die in der kommunalen Integrationsarbeit Tätigen in ihrer Arbeit ermutigen und stärken.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene den Wettbewerb unterstützt. Die beeindruckenden Beiträge insbesondere auch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden belegen, dass Integration tatsächlich vor Ort stattfindet. Ein Fazit des Wettbewerbs ist, dass die Gestaltungsspielräume der Kommunen gestärkt werden müssen, die Kommunen für die Integrationsarbeit, die eine Daueraufgabe darstellen wird, aber ausreichende Finanzmittel brauchen.

Mehr als 140 Beiträge wurden bei dem vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) inhaltlich und organisatorisch betreuten und von den kommunalen Spitzenverbänden und dem Bundesverband Deutscher Stiftungen unterstützten Wettbewerb eingereicht. Diese hohe Zahl der Wettbewerbsbeiträge und die insgesamt überzeugenden

Aktivitäten der Arbeit vor Ort zur Integration und Förderung des Zusammenlebens können anderen Kommunen einen Anreiz zur Nachahmung geben. Die Wettbewerbsbeiträge zeigen eine beeindruckende Bandbreite an Konzepten, Projekten und Maßnahmen, mit der Kommunen sich innovativ und kreativ für gutes Zusammenleben und eine nachhaltige Integration engagieren. Dabei arbeiten viele verschiedene Partner zusammen. Partizipation und ehrenamtliches Engagement sind fester Bestandteil nahezu aller Beiträge.

Eine unabhängige Jury aus Wissenschaft und Praxis ermittelte aus den Wettbewerbsbeiträgen die 21 Preisträger. In der Kategorie „Hervorragende strategische Aktivitäten“ wurden 17 Kommunen ausgezeichnet: vier kreisfreie Städte, zehn kreisangehörige Kommunen und drei Landkreise. Die ausgezeichneten Kommunen erhielten ein Preisgeld von je 25.000 Euro. In der Kategorie „Bemerkenswerte Einzelprojekte“ wurden vier Kommunen prämiert, sie erhielten ein Preisgeld von jeweils 10.000 Euro.

Die Preisträger in der Kategorie „Hervorragende strategische Aktivitäten“:

- *kreisfreie Städte:* Dortmund, Landeshauptstadt München, Osnabrück, Landeshauptstadt Schwerin
- *kreisangehörige Kommunen:* Alheim, Diemelstadt, Dülmen, Samtgemeinde Elm-Asse, Everswinkel, Henstedt-Ulzburg, Neuss, Osterholz-Scharmbeck, Landeshauptstadt Saarbrücken, Schwäbisch Gmünd
- *Landkreise:* München, Oberspreewald-Lausitz, Osnabrück

In der Kategorie „Bemerkenswerte Einzelprojekte“: Burgenlandkreis, Geestland, Hanau, Minden

Die Wettbewerbsergebnisse sind im Internet abrufbar unter www.kommunalwettbewerb-zusammenleben.de.

Az.: 16.1.1-012 Mitt. StGB NRW September 2018

405 Konferenz „Digitalisierung der Kommunen in NRW“

Das Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) hat zur Konferenz „Digitalisierung der Kommunen in NRW“ am 08. Oktober 2018 von 11:00h bis 14:30h in das Hotel Maritim in Düsseldorf eingeladen. Eine Einladung mit Konferenzablauf wird in den kommenden Wochen verschickt.

Hintergrund der Veranstaltung ist, dass das Land Nordrhein-Westfalen die digitale Transformation in den Kommunen landesweit voranbringen will. Um wesentliche Elemente dafür zu entwickeln, haben sich fünf vom MWIDE ausgewählte Modellregionen auf den Weg gemacht. Dabei ist die schnelle Übertragbarkeit von Erkenntnissen und Anwendungen auf möglichst viele weitere Kommunen im Land laut Aussage des MWIDE vorrangiges Ziel des Landes. Bei der Konferenz möchte sich Minister Professor Dr. Pinkwart mit den Programmteilnehmenden und allen anderen Kommunen über die Übertragbarkeit der Erkenntnisse aus den Modellregionen austauschen.

Az.: 17.0.5.3.2-002 Mitt. StGB NRW September 2018

406

Falsche Angaben bei so genannter Kommunaldatenbank Deutschland

Der Städte- und Gemeindebund NRW wurde vom Deutschen Städte- und Gemeindebund darüber informiert, dass derzeit Schreiben eines „Bundesverbandes Kommunaldatenbank“ kursieren, die für eine Mitgliedschaft kommunaler Gebietskörperschaften in einer sog. „Kommunaldatenbank Deutschland“ werben. In den Schreiben wird „kostenfreier“ Zugang zu einer Infrastrukturdatenbank gegen Zahlung eines „Jahresbeitrages“ in Höhe von 64 Euro angeboten. Diese Datenbank werde monatlich u. a. durch das Statistische Bundesamt aktualisiert, mit dessen Hilfe die Datenbasis laut der Homepage www.kommunaldatenbank.de auch aufgebaut worden sei.

Der Präsident des Statistischen Bundesamtes hat dem Deutschen Städte- und Gemeindebund schriftlich mitgeteilt, dass diese Angaben nicht zutreffend sind und distanziert sich von den Inhalten des Schreibens. Weder stünde seine Behörde in Kontakt mit dem Urheber dieser Schreiben, noch wirke diese an der angepriesenen „Datenbank“ mit.

Ebenso hat der DStGB in eigener Sache mitgeteilt, dass in den angesprochenen Werbeschreiben Bezug auf „neue Anforderungen und Impulse eines 'deutschen Städte- und Gemeindetags'“, genommen wird. Es existiert kein kommunaler Spitzenverband mit dieser Bezeichnung. Aufgrund der Ähnlichkeit der Bezeichnungen wird darauf hingewiesen, dass der Deutsche Städte- und Gemeindebund keinerlei Kontakte zu den Urhebern dieser Schreiben hatte und keinerlei Aktivitäten entfaltet hat, die Zahlungen für eine Mitgliedschaft in einem „Bundesverband Kommunaldatenbank“ nahelegen würden.

Az.: 18.2.2-001/001 Mitt. StGB NRW September 2018

407

Aufnahmesystem zur Steuerung asylsuchender Flüchtlinge

Mit Schnellbrief 112/2018 vom 25.04.2018 hatte der StGB NRW seine Mitgliedskommunen über die von der NRW-Landesregierung beschlossene Umstellung des Aufnahmesystems zur Steuerung von asylsuchenden Flüchtlingen informiert. In Umsetzung der ersten Stufe zum 01.07.2018 hat das Land einen entsprechenden Erlass verkündet. Dieser ist im für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service, Fachgebiete Recht, Personal, Organisation [Asylrecht](#) abrufbar.

Az.: 16.1.4.2-009 Mitt. StGB NRW September 2018

408

Ordnung, Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung

Das Bundesinnenministerium hat den seit Wochen angekündigten Masterplan nun doch noch veröffentlicht. Dieser identifiziert aus dem Blickwinkel des Bundesinnenministeriums die wichtigsten Themen im Bereich Migrati-

ons- und Flüchtlingspolitik. Wichtigstes Anliegen des Masterplans sei die Fortentwicklung der Asyl- und Rückkehrpolitik der letzten Legislaturperiode. Die konkreten Umsetzungsschritte bleiben abzuwarten. Der Masterplan ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet (Mitgliederbereich) abrufbar unter Rubrik Fachinfo und Service/Fachgebiete/Recht, Personal, Organisation/Asylrecht.

Az.: 16.1.1-012

Mitt. StGB NRW September 2018

409 Fachsymposien „Schutzkonzepte für Flüchtlingsunterkünfte“

Die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention hat den StGB NRW über den Landespräventionsrat über bundesweite Fachsymposien zum Thema „Schutzkonzepte für Flüchtlingsunterkünfte“ informiert. Im Zentrum der Veranstaltungen sollen u.a. die von der „Initiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (www.gewaltschutz-gu.de) entwickelten und bundesweit einheitlichen Mindeststandards diskutiert ggf. neuen Entwicklungen angepasst werden.

Hintergrund ist, dass sich in den letzten Jahren zahlreiche Akteure - auf Landesebene, in den Kommunen, bei freien Trägern und ehrenamtlichen Initiativen - dafür eingesetzt haben, geflüchtete Menschen nach ihrer Ankunft in Deutschland vor erneuten Gewalterfahrungen und Ausbeutung zu schützen.

Ob vor Ort in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder auf Bundesebene: Die intensive Kooperation und das Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure sind zentral für die Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten. Mit der gemeinsamen „Initiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), UNICEF, der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention und einem breiten Netzwerk von Partnerinnen und Partnern wie der polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes, wurden erstmals bundesweit einheitliche Mindeststandards veröffentlicht, die bereits einigen Landesschutzkonzepten als Grundlage dienen.

Die Mindeststandards können im Internet heruntergeladen werden unter dem Link www.gewaltschutz-gu.de/themen/die_mindeststandards/. Begleitend zu den Maßnahmen in der praktischen Umsetzung der Mindeststandards, werden auch dieses Jahr in Kooperation mit den jeweiligen Länderministerien „Fachsymposien“ ausgerichtet, um den fachlichen Austausch mit Verantwortungsträgern aus Bund, Ländern und Kommunen sowie den praktischen Anwendern vor Ort zu ermöglichen.

Eine Übersicht der anstehenden Termine sowie die passenden Anmeldeformulare kann dem folgenden Link entnommen werden: www.willkommen-bei-freunden.de/aktuelles/meldung/fachsymposien-schutzkonzepte-fuer-fluechtlingsunterkuenfte-2018/.

Az.: 16.1.4.2-011

Mitt. StGB NRW September 2018

410

EU-Kommission und Großbritannien zu Verhandlungen über Austritt

Die Europäische Kommission und das Vereinigte Königreich (GB) haben eine gemeinsame Erklärung veröffentlicht, in der dargelegt wird, welche Fortschritte im Hinblick auf den Entwurf des Austrittsabkommens (Brexit) gemacht worden sind. Am 28.02.2018 hatte die Europäische Kommission schon den Entwurf eines Austrittsabkommens zwischen der Europäischen Union und GB veröffentlicht.

Die EU und GB sollten nun bis Oktober 2018 eine endgültige Einigung über das Austrittsabkommen sowie eine begleitende politische Erklärung über den Rahmen für die künftige Beziehung (zum Beispiel zum Nordirland-Problem) erzielt haben, um eine rechtzeitige Ratifizierung durch das Europäische Parlament, den Rat (Artikel 50) und GB gemäß seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen. Rein formal gesehen und ohne konkrete Zahlenangaben liegen nun gemeinsame Aussagen in folgenden politischen Bereichen vor:

- Informationen zu Warenimporten beziehungsweise -exporten (Gesundheit, Verbraucherschutz, besondere Spezifika der Waren)
- Regelung zur Mehrwertsteuer, auch zur indirekten Besteuerung;
- Geistiges Eigentum;
- Zusammenarbeit im Justizwesen (Anerkennung von Urteilen, Polizei);
- Öffentliches Auftragswesen;
- Herstellung und Kontrolle von Atomenergie (EURATOM);
- Anerkennung von Ansprüchen im Bereich der Steuern;
- Zugang zu Informationssystemen (Datenzugriff).

Weitere Informationen: Gemeinsame Erklärung vom 19. Juni 2018 - https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/joint_statement.pdf (nur in Englisch) (Quelle: DStGB Aktuell 2518 vom 22.06.2018)

Az.: 10.0.3-001

Mitt. StGB NRW September 2018

411 Jugendforum der Städtepartnerschaften zwischen Deutschland und Russland

Zum Abschluss des Deutsch-Russischen Jahres der kommunalen und regionalen Partnerschaften 2017/2018 findet vom 30. September bis 05. Oktober 2018 in Hamburg das Jugendforum der Städtepartnerschaften zwischen Deutschland und Russland statt. Das Jugendforum ist eine Initiative der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch und wird von der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch organisiert; Kooperationspartner ist das Deutsch-Russische Forum.

Das Deutsch-Russische Forum e. V. informierte den Deutschen Städte- und Gemeindebund über die Ausschreibung zum diesjährigen Jugendforum der Städtepartnerschaften zwischen Deutschland und Russland, das vom 30. September bis 05. Oktober 2018 in Hamburg stattfinden

wird. Das Jugendforum steht unter dem Motto „Stadtentwicklung durch Jugendaustausch“ und hat das Ziel, konkrete Projekte für den Jugendaustausch zwischen den Partnerstädten zu initiieren und den Austausch sowie die Vernetzung unter den Akteuren anzuregen. Die Städte und Gemeinden sind herzlich eingeladen, engagierte junge Menschen aus deutsch-russischen Städtepartnerschaften zu nominieren. Der Anmeldeschluss für Bewerbungen ist der 15.07.2018.

Weitere Informationen zu Bewerbung und Programm finden sich im Internet unter www.stiftung-drja.de (Rubrik: Aktuelles / Aktuelle Stiftungsprojekte / Jugendforum Städtepartner). Für Fragen zum Jugendforum stehen die Ansprechpartner der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch zur Verfügung: Isabella Sommer, Projektleiterin, Tel: (040) 8788679-37, E-Mail: isabella.sommer@stiftung-drja.de, Benjamin Holm, Referent Außerschulischer Austausch, Tel: (040) 8788679-14, E-Mail: benjamin.holm@stiftung-drja.de (Quelle: DStGB Aktuell 2518 vom 22.06.2018).

Az.: 10.0.9-002 Mitt. StGB NRW September 2018

412 Nutzungshandbuch zum BOS-Digitalfunk

Durch das Redaktionsteam NRW wurde das Nutzungshandbuch für den Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in NRW - Version 3.0 als Fortschreibung für die bestehende Version 2.5 erarbeitet. Nach der für den Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr erforderlichen Zustimmung durch die Arbeitsgruppe zur Einführung des BOS-Digitalfunks für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr (ARDINI) im Rahmen eines Umlaufbeschlusses hat das Ministerium des Innern das NHB NRW V 3.0 ab sofort in Kraft gesetzt. Die bisherige Version 2.5 wird aufgehoben.

Das Nutzungshandbuch für den Digitalfunk in NRW - Version 3.0 ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformation und Service, Recht, Personal und Organisation, Rettungswesen/Feuerwehr abrufbar.

Az.: 15.1.18-001/002 Mitt. StGB NRW September 2018

413 Umfrage und Wettbewerb „Erfolgreich vernetzt in Europa“

Der RGRE hat der Geschäftsstelle jetzt folgende Information übermittelt: Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zeichnet mit dem Wettbewerb „Erfolgreich vernetzt in Europa - gemeinsam Städte und Regionen gestalten“ vernetzte Kommunen und Regionen jeder Größe aus. Das Ziel ist es, die Sichtbarkeit der vielfältigen europäischen Vernetzung deutscher Kommunen und Regionen zu erhöhen. Parallel soll mit einer Umfrage der Status Quo der Vernetzung erfasst und Chancen und Herausforderungen benannt werden. Die Teilnahme am Wettbewerb und an der Umfrage ist bis zum 13. Juli 2018 möglich.

Der Wettbewerb wurde vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) erst-malig ausgelobt

und prämiert vier Kommunen und Regionen, die in Europa vielfältig vernetzt sind. Mit der Durchführung ist das Bundesinstitut für Bau, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

Aufgerufen zur Teilnahme sind bundesweit Kommunen und Regionen jeder Größe, die mit europäischen Partnern im Rahmen eines raumentwicklungspolitischen Projekts in den Bereichen Daseinsvorsorge und (soziale) Infrastruktur, Energie und Klimawandel sowie Mobilität und Verkehr grenzüberschreitend zusammenarbeiten. Ihre Bewerbung können Sie bis zum 13. Juli 2018 (siehe unten) einreichen. Die vier Gewinner werden im November 2018 im Rahmen einer medienwirksamen Preisverleihung in Berlin ausgezeichnet und erhalten ein professionelles Werbepaket für ihre Öffentlichkeitsarbeit.

Zudem soll mithilfe einer Umfrage der Status Quo der Vernetzung erfasst sowie Chancen und potentielle Herausforderungen benannt werden. Auch Kommunen und Regionen, die bisher noch nicht europäisch vernetzt sind und ihr grenzüberschreitendes Engagement ausbauen möchten, können sich hier ebenfalls bis zum 13. Juli 2018 an der Umfrage beteiligen. Weitere Details zum Wettbewerb und zur Umfrage finden Sie auf der Internetseite des Bundesinstituts für Bau, Stadt- und Raumforschung. Gerne können Sie Ihre Fragen an die nachstehende E-Mail Adresse richten: erfolgreich-ernetzt@adelphi.de.

Az.: 10.0.6.-001/001 Mitt. StGB NRW September 2018

Finanzen und Kommunalwirtschaft

414 Deutschlandweit große Zustimmung zur Energiewende

Das Energiewendebarmeter der KfW zeigt, dass mehr als 90 Prozent der Haushalte in Deutschland hinter der Energiewende stehen. Allerdings gilt, dass Haushalte gerade in den Städten noch mehr für die Energiewende tun müssen.

Die KfW hat erstmals ein Energiewendebarmeter veröffentlicht. Dabei wurden insgesamt 3.700 in Deutschland ansässige private Haushalte in Deutschland befragt. Ziel der Befragung ist es, herauszufinden, in welchem Umfang energiewenderelevante Technologien in den unterschiedlichen Haushalten zum Einsatz kommen. Hierbei wurde auch die geplante Nutzung abgefragt, um abschätzen zu können, in welchen Bereichen die größten Zuwächse zu erwarten sind.

Die erste Feststellung der Studie betrifft die Bedeutung der Energiewende für Deutschland. So halten 54 Prozent der befragten Haushalte die Energiewende für sehr wichtig und immerhin noch 38 Prozent der Haushalt die Energiewende für wichtig. Dabei wird auch anerkannt, dass die Energiewende eine Gemeinschaftsaufgabe von Staat, Industrie und Privatpersonen ist, bei der jeder seinen Teil beitragen muss.

Überwiegend im ländlichen Raum

Nicht nur der Ausbau der großen EE-Anlagen wie Wind- und Solarparks findet im ländlichen Raum statt, sondern auch die Haushalte im ländlichen Raum sind deutlich aktiver, was die Investitionen in Energiewendetechnologien angeht. So ist der Anteil an Haushalten, die Solarthermie-Anlagen oder PV-Anlagen haben, in Land-, Klein- und Mittelstädten mindestens doppelt so hoch wie in Großstädten.

Größte Motivation der Haushalte, die schon Energiewendetechnologien verwenden, ist, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und mögliche Kosteneinsparungen zu erreichen. Bei besseren Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten könnte sich ein erheblicher Teil der noch nicht aktiven Haushalte Investition in Solarthermie-, PV-Anlagen oder andere Energiewendetechnologien vorstellen.

Zukunftsthema Elektromobilität

Die Befragung der KfW zeigen auch, dass jeder sechste Haushalt über die Anschaffung eines Elektrofahrzeuges nachdenkt. Die größten Hindernisse bei der Anschaffung sehen die befragten Haushalte aktuell noch in einer unzureichenden Ladeinfrastruktur, der begrenzten Reichweite der Fahrzeuge und dem verhältnismäßig höheren Kaufpreis.

Die Befragung der KfW zeigt, dass es große Potenziale und großen Willen gibt, um die Energiewende gerade im Bereich der Haushalte voranzubringen. Dabei gilt vor allem, dass die beste Energie die ist, die erst gar nicht verbraucht wird und Energieeffizienzmaßnahmen im Bereich der Haushalte notwendig sind. Bei der Schaffung von Förderatbeständen und finanziellen Anreizen muss auch immer die Sinnhaftigkeit der Maßnahme betrachtet und bewertet werden.

Die Studie bestätigt auch, dass mittels des flächendeckenden Ausbaus der Ladeinfrastruktur ein wesentliches Hindernis für Elektromobilität abgebaut werden kann. Dabei ist zu beachten, dass bei der Förderung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur auch die Ertüchtigung der Energienetze betrachtet und umfasst wird.

Das KfW-Energiewendebarmeter ist im Internet unter www.kfw.de, Rubrik „KfW-Konzern / Newsroom / Aktuelles“ abrufbar.

Az.: 28.6.9-004 we Mitt. StGB NRW September 2018

415 Bundesfinanzhof zu Umsatzsteuer bei Leistungen von Sportvereinen

Der Bundesfinanzhof sieht Leistungen, die Sportvereine gegen gesondertes Entgelt erbringen, als nicht ohne Weiteres umsatzsteuerfrei an. Mit Beschluss vom 21.06.2018 hat er deshalb ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gerichtet. Dabei geht es insbesondere um die Frage, ob die gegenüber dem nationalen Recht günstigere unionsrechtliche Regelung unmittelbar zur Anwendung kommt (Az.: V R 20/17).

Der Kläger, ein Golfverein, erbrachte verschiedene Leistungen gegen gesondert vereinbartes Entgelt. Dabei handelte es sich insbesondere um die Berechtigung zur Nutzung des Golfspielplatzes (Greenfee), um die leihweise Überlassung von Golfbällen für das Abschlagstraining mittels eines Ballautomaten und um die Durchführung von Golfturnieren, bei denen der Kläger Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte. Das beklagte Finanzamt sah diese Leistungen als umsatzsteuerpflichtig an. Demgegenüber bejahte das FG der ersten Instanz eine Steuerfreiheit, die sich zwar nicht aus dem nationalem Recht, aber aus dem Unionsrecht und dabei aus Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL ergebe.

Hieran zweifelt der BFH. Aus der Rechtsprechung des EuGH könne abgeleitet werden, dass Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL keine unmittelbare Wirkung zukomme, sodass sich Steuerpflichtige auf diese Bestimmung nicht berufen könnten, um sich gegen eine Steuerpflicht nach nationalem Recht zu wehren. Er legt dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

- Kommt Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL, nach dem „bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben“, unmittelbare Wirkung zu, sodass sich Einrichtungen ohne Gewinnstreben bei fehlender Umsetzung unmittelbar auf diese Bestimmung berufen können?
- Bei Bejahung der ersten Frage: Handelt es sich bei der „Einrichtung ohne Gewinnstreben“ i. S. von Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL um einen autonom unionsrechtlich auszulegenden Begriff oder
- sind die Mitgliedstaaten befugt, das Vorliegen einer derartigen Einrichtung von Bedingungen wie § 52 i. V. m. § 55 AO (oder den §§ 51 ff. AO in ihrer Gesamtheit) abhängig zu machen?
- Falls es sich um einen autonom unionsrechtlich auszulegenden Begriff handelt: Muss eine Einrichtung ohne Gewinnstreben i. S. von Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL über Regelungen für den Fall ihrer Auflösung verfügen, nach denen sie ihr dann vorhandenes Vermögen auf eine andere Einrichtung ohne Gewinnstreben zur Förderung von Sport und Körperertüchtigung zu übertragen hat?

Sollte der EuGH eine unmittelbare Wirkung von Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL verneinen, würde dies zu einer Rechtsprechungsänderung führen. Denn der BFH hat in der Vergangenheit eine unmittelbare Wirkung und Berufbarkeit bejaht. Dies führte insbesondere zu einer aus dem Unionsrecht abgeleiteten Steuerfreiheit für die Berechtigung zur Nutzung des Golfspielplatzes (Greenfee) und für die leihweise Überlassung von Golfbällen [EuGH-Urteil v. 16.10.2008, C-253/07 (Canterbury Hockey Club und Canterbury Ladies Hockey Club)].

Nicht streitig ist in der nunmehr beim EuGH anhängigen Rechtssache, ob Golfvereine, die von ihren Mitgliedern Vereinsbeiträge erheben, auch insoweit steuerpflichtige Leistungen erbringen. Nach der derzeitigen nationalen

Rechtslage (vgl. Abschnitte 1.4 und 2.10 UStAE) wird bei Leistungen, die Vereinigungen ihren Mitgliedern gegen Mitgliederbeitrag erbringen, zwischen echten Mitgliederbeiträgen und Beiträgen, die den Sonderbelangen der Mitglieder dienen, unterschieden.

Soweit eine Vereinigung zur Erfüllung ihrer den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienenden satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke tätig wird und dafür sog. echte Mitgliederbeiträge erhebt, fehlt es gänzlich an einem (steuerbaren) Leistungsaustausch mit dem einzelnen Mitglied. Erbringt die Vereinigung hingegen Leistungen, die die Sonderbelange der einzelnen Mitglieder betreffen, und erhebt sie dafür Beiträge entsprechend der tatsächlichen oder vermuteten Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit, liegt ein (steuerbarer) Leistungsaustausch vor. Deshalb sind die Leistungen der Vereine, die nicht den Sonderbelangen einzelner Mitglieder dienen, nach nationalem Recht derzeit grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar.

Az.: 41.6.8.1-003 Mitt. StGB NRW September 2018

416 Öffentliche Schulden bundesweit 2017

Nachdem das Statistische Bundesamt Ende März die vorläufigen Ergebnisse zum Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts (einschließlich Sozialversicherung und aller Extrahaushalte) zum Stichtag 31. Dezember 2017 veröffentlicht hatte, liegen nun die endgültigen Ergebnisse vor. Die Gesamtverschuldung beim nicht-öffentlichen Bereich lag zum Jahresende 2017 bei 1.967,177 Mrd. Euro. Der Schuldenstand sank somit im Vergleich zu den redigierten Zahlen aus dem Vorjahr um 2,1 Prozent (42,1 Mrd. Euro).

Die Verschuldung des Bundes nahm um 1,2 Prozent (14,5 Mrd. Euro) auf 1.242,5 Mrd. Euro ab. Mit einem Rückgang um 3,7 Prozent bzw. 22,5 Mrd. Euro ging die Verschuldung der Länder auf 586,2 Mrd. Euro zurück. Prozentual sank die Verschuldung statistisch in Sachsen (-16,0 %), Baden-Württemberg (-13,0 %) und Bayern (-12,7 %) am stärksten, während in den Ländern Hamburg (+4,6 %), Thüringen (+3,5 %) und Sachsen-Anhalt (+2,2 %) ein Schuldenaufwuchs festzustellen war.

Der kommunalen Ebene gelang es ebenfalls, Schulden abzubauen. Zum 31. Dezember 2017 waren die Gemeinden und Gemeindeverbände beim nicht-öffentlichen Bereich mit 138,0 Mrd. Euro verschuldet, was einen Rückgang um 3,5 Prozent (-5,0 Mrd. Euro) bedeutet. Besonders stark ging die kommunale Verschuldung nach den aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes in Sachsen (-9,5 %), in Sachsen-Anhalt (-6,8 %) und Hessen (-6,4 %) zurück. Die kommunale Kassenkreditverschuldung lag Ende 2017 bei 42,774 Mrd. Euro.

Betrachtet man nur die Kernhaushalte, so beläuft sich der kommunale Schuldenstand auf 124,426 Mrd. Euro, davon sind 42,2 Mrd. Euro Kassenkredite. Über die Hälfte der Kassenkredite gehen auf Kommunen in Nordrhein-Westfalen zurück (25,9 Mrd. Euro). Die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter waren zum 31. Dezember 2017 mit 57,1 Mrd. Euro, wovon 15,8 Mrd. Euro Kassenkredite

sind, verschuldet.

Die Fachserie zum Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts zum 31. Dezember 2017 kann im Internet abgerufen werden unter:

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/OeffentlicheHaushalte/Schulden/SchuldenOeffentlicherHaushalte2140500177004.pdf?__blob=publicationFile

Az.: 41.5.4-001/001 Mitt. StGB NRW September 2018

417 Bundeshaushalt 2018 und Entwurf für 2019

Nachdem der Bundestag am 5. Juli 2018 das Haushaltsgesetz 2018 beschlossen hatte, billigte tags darauf auch der Bundesrat den Etat für das laufende Haushaltsjahr. Der Bundeshaushalt 2018 sieht Einnahmen und Ausgaben von jeweils 343,6 Mrd. Euro vor, dies bedeutet eine Steigerung um 3,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten kann das Haushaltsgesetz rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft treten, damit endet dann auch die vorläufige Haushaltsführung. Von den 343,6 Mrd. Euro entfallen alleine 139,2 Mrd. Euro auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Hernach folgt bereits das Verteidigungsministerium, das in diesem Jahr 38,5 Mrd. Euro verausgabte, gegenüber dem Vorjahr sind dies 1,5 Mrd. Euro mehr.

Am 6. Juli 2018 hat das Bundeskabinett die Entwürfe für den Bundeshaushalt 2019 und den Finanzplan bis 2022 verabschiedet. Auch im kommenden Jahr sollen bei erwarteten Ausgaben in Höhe von 356,8 Mrd. Euro (+3,8 % zu 2018) keine neuen Schulden aufgenommen werden. Möglich ist dies unter anderem durch die weiterhin gute konjunkturelle Lage und die daraus resultierende positive Entwicklung beim Steueraufkommen (2019 voraussichtlich 333 Mrd. Euro).

Erstmals seit 2002 wird die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote Deutschlands im kommenden Jahr unter die Maastrichts-Schuldenstandsgrenze von 60 Prozent auf 58,25 Prozent sinken. Der neue Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2022 sieht um rund 2 Prozentpunkte geringere Ausgabensteigerungen als noch in den Jahren 2018 und 2019 vor. Für das Jahr 2022 wird mit Ausgaben in Höhe von 375,5 Mrd. Euro kalkuliert. Da die Planungen keine Neuverschuldung vorsehen, wird die Schuldenstandsquote weiter absinken und im Jahr 2022 deutlich unter der Maastricht-Grenze bei dann 52 Prozent liegen.

Die Bundesregierung plant in den Jahren 2019 bis 2022 mit Investitionsausgaben von 151,6 Mrd. Euro. Jährlich werden 37,9 Mrd. Euro veranschlagt, Investitionsschwerpunkte sind: Infrastruktur, Bildung, Wohnen und Digitalisierung. Hingewiesen sei darauf, dass hierunter keine Investitionen aus Sondervermögen des Bundes, wie zum Beispiel dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds oder dem geplanten Fonds für „Digitale Infrastruktur“ fallen.

Von kommunalem Interesse sind unter anderem die für die prioritäre Maßnahme aus dem Koalitionsvertrag „Kita (Gebühren und Qualität)“ angesetzten Mittel in Höhe von

3,5 Mrd. Euro für die Jahre 2019 bis 2021 (0,5 Mrd. Euro in 2019). Für die Maßnahme „Ganztagschule/Ganztagsbetreuung“ wurden investive Ausgaben von zwei Mrd. Euro veranschlagt. Hinsichtlich Integrationskursen sieht der Einzelplan des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat 668 Mio. Euro in 2019 und jeweils 559 Mio. Euro in den Folgejahren vor.

Für die berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BAMF werden jährlich 470 Mio. Euro bereitgestellt. Hinsichtlich der Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen für bedürftige Kinder veranschlagt der Bund eine Entlastung der Kommunen über eine erhöhte Beteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung von jährlich rund 0,6 Mrd. Euro. Ab dem Jahr 2021 sieht der Finanzplan eine jährliche Zuführung in Höhe von 2 Mrd. Euro in eine Rücklage „Demografievorsorge Rente“ vor. Hinsichtlich des sozialen Wohnungsbaus wurden die Mittel für 2019 um 500 Mio. Euro auf dann rund 1,5 Mrd. Euro erhöht, für die Jahre 2020 und 2021 sind jeweils eine Mrd. Euro vorgesehen.

Quellen: Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018): www.bundesrat.de. Eckdaten und Kennziffern zum Haushaltsentwurf 2019 und zur Finanzplanung bis 2022: www.bundesfinanzministerium.de.

Az.: 41.4.3-001/004 Mitt. StGB NRW September 2018

418 Bundesrat zu Stärkung ländlicher Räume sowie Kooperationsverbot

Anfang Mai 2018 hatte das Bundeskabinett einen Gesetzesentwurf zur Änderung beziehungsweise Einfügung der Artikel 104 c, 104 d, 125 c und 143 e des Grundgesetzes verabschiedet. Zum Entwurf hat der Bundesrat am 6. Juli 2018 nun eine Stellungnahme beschlossen. Das Gesetzespaket verfolgt im Wesentlichen den Zweck der verfassungsrechtlichen Absicherung der geplanten finanziellen Hilfen des Bundes für die Kommunen. Konkret sollen so Bundesmittel für die Schulinfrastruktur, für den sozialen Wohnungsbau sowie für kommunale Schienenwegeprojekte zur Verfügung gestellt werden.

Der Bundesrat begrüßt vor dem Hintergrund der wachsenden infrastrukturellen Herausforderungen im Bildungsbereich den Vorschlag des Bundes zur Anpassung von Artikel 104 c Grundgesetz, wonach der Bund künftig Länder und Kommunen bei Investitionen in die Bildungsinfrastruktur finanziell unterstützen kann.

Die Länder begrüßen ebenfalls, dass mit der Anpassung von Art. 104 d GG das Kooperationsverbot beim sozialen Wohnungsbau gelockert wird. Deutlich hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme aber ein Mitspracherecht des Bundes bei der Ausgestaltung der Länderprogramme zur Wohnraumförderung abgelehnt. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Bund mit der Gewährung von Finanzhilfen gemäß der angepassten Artikel 104 c und 104 d GG keine Steuerungs- und Kontrollrechte in Bezug auf die konkrete Erfüllung von Länderaufgaben gewinnt.

Ferner haben sich die Länder für eine Änderung des Artikels 104 a Abs. 3 Satz 2 ausgesprochen. So soll die Bundesauftragsverwaltung künftig erst ab einem Anteil von 75 Prozent statt wie bisher 50 Prozent greifen. Von Bedeutung ist eine Erhöhung vor allem in Bezug auf die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU), wo man regelmäßig an der 50 Prozent-schwelle steht. Die Übernahme der flüchtlingsinduzierten KdU durch den Bund hatte zum Beispiel zur Folge, dass bei der Kommunalentlastung der Kommunen um fünf Mrd. Euro bei den Transferwegen zeitlich beschränkt Anpassungen vorgenommen werden mussten (höherer gemeindlicher Anteil an der Umsatzsteuer zulasten der KdU-Übernahme durch den Bund), um nicht in die Auftragsverwaltung zu rutschen.

Die Abschaffung des Kooperationsverbots und die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Sinne eines kooperativen Föderalismus ist schon seit langem eine Forderung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Die vorgesehene Ausweitung der Bundeskompetenz für Investitionen in die Bildungsinfrastruktur über finanzschwache Kommunen hinaus wird dazu beitragen, dass die Kommunen ihre Bildungsinfrastruktur weiter sanieren und modernisieren, Ganztagschulen weiter ausbauen können und die notwendige Digitalisierung der Schulen vorangebracht wird. Klar abzulehnen ist allerdings die angestrebte Ergänzung des Art. 104 c GG um die Wörter „Länder und“.

Die Investitionsfördermittel des Bundes wurden bislang sinnvollerweise für kommunale Investitionen zur Verfügung gestellt, eine Ausweitung auf Länderinvestitionen ist nicht angezeigt. Auch die beabsichtigte Einfügung eines neuen Art. 104 d GG zielt grundsätzlich in die richtige Richtung. Es ist allerdings sicherzustellen, sofern die Finanzhilfen nicht ausschließlich für gemeindliche Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus in Betracht kommen, dass die Länder als Zuständige für den sozialen Wohnungsbau die vom Bund bereitgestellten Mittel auch tatsächlich und vollumfänglich für den Wohnungsbau verausgaben. Die nun vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der prozentualen Grenze der Bundesauftragsverwaltung kann ein Weg sein, um die Kommunen künftig stärker von Sozialkosten entlasten zu können.

Die Länder begrüßen in ihrer Stellungnahme auch den Wegfall der sog. „Versteinerungsklausel“ (Streichung der Wörter „ab dem 1. Januar 2025“ in Art. 125 c Abs. 2 Satz 3). In Hinblick auf das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) hält der Bundesrat unter anderem die Prüfung einer Aufnahme des Fördertatbestandes Sanierung, eine Absenkung der Mindestfördersumme, eine Öffnung für SPNV-Vorhaben außerhalb der Verdichtungsräume sowie eine Weiterentwicklung der Vorgaben zur standardisierten Bewertung bei der Förderung für notwendig.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt ebenfalls die vom Bund vorgeschlagene Änderung des Art. 125 c GG, wodurch die Mittel für das GVFG bis zum Jahr 2021 erhöht und danach dynamisiert zur Verfügung gestellt werden können. Die Kommunen und ihre Verkehrsunternehmen benötigen baldmöglichst Planungssicher-

heit, um ihrerseits mit dem Planungs- und Investitions- hochlauf beginnen zu können. In diesem Zusammenhang ist gegenüber Bund und Ländern zu betonen, dass die Einigung zur Reform der föderalen Finanzbeziehungen mit dem Wegfall der Entflechtungsmittel ab 2020 nicht zulasten der gemeindlichen Verkehrsfinanzierung gehen darf. Die bisher für die kommunale Verkehrsfinanzierung zweckgebundenen Entflechtungsmittel müssen auch nach 2019 von den Ländern an die Kommunen fließen.

Der weitergehende Ansatz des Bundesrates, dass nicht nur Neubau, sondern auch der Erhalt vorhandener Infrastruktur förderfähig sein muss, entspricht der kommunalen Forderung und ist im Sinne einer nachhaltigen Verkehrspolitik. Auch ist es richtig, die Finanzierungsbedingungen zugunsten der Kommunen weiter zu entwickeln, indem vor allem die bislang nicht förderfähigen Kosten, die die Kommunen bislang ohne Zuwendung finanzieren müssen, in die Bundesförderung einbezogen werden. Hierzu gehören etwa Planungskosten und Kosten für Betriebshöfe. Daneben bewirkt die richtigerweise geforderte Weiterentwicklung der standardisierten Bewertung der Förderung, dass gesellschaftspolitisch wünschenswerte Aspekte, wie z. B. die Herstellung der Barrierefreiheit, im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus ist der Ansatz des Bundesrates zu begrüßen, im Interesse der Stärkung des SPNV, der ein wichtiger Bestandteil der notwendigen Verkehrswende ist, dessen Förderung auch außerhalb von Verdichtungsräumen zu ermöglichen.

Darüber hinaus hat sich der Bundesrat für eine Anpassung von Art. 91 a Abs. 1 Nr. 2 GG (Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes) und die Einfügung von „der ländlichen Entwicklung“ ausgesprochen. Dies entspricht der Forderung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Eine Änderung des Grundgesetzes ist notwendig, da die derzeit vorhandenen Möglichkeiten zur Förderung nicht mehr zeitgemäß sind. Ländlicher Raum ist mehr als die derzeit nach dem Grundgesetz vorgesehene Förderung von Agrarstruktur und Küstenschutz. Die Wirtschaft im ländlichen Raum wird längst von kleinen und mittelständischen Unternehmen außerhalb der Landwirtschaft dominiert.

Es gilt die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft dieser Betriebe zu stärken, die das Rückgrat der deutschen Wirtschaft bilden. Dies ist derzeit nicht möglich, weil die Förderung nur auf sog. Kleinstbetriebe (unter 10 Beschäftigte) begrenzt ist. Viele innovative und für die weitere regionale Entwicklung wichtige Unternehmen aus den Bereichen Bau, Ausbau, Energie- und Umwelttechnik überschreiten häufig die Schwelle von zehn Mitarbeitern und sind bereits Kleinunternehmer (unter 50 Beschäftigte) mit der Folge, dass sie nicht von einer Förderung profitieren können.

Deutschland ist stark, weil es in der Fläche stark ist. Drei Fünftel des Bruttosozialprodukts Deutschlands wird hier erwirtschaftet. Um die ländlichen Räume weiter zu stärken, bedarf es einer breiteren Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen, etwa um Mitarbeiter und

Infrastruktur fit zu machen für die Digitalisierung und den globalen Wettbewerb.

Damit wird zugleich die Wertschöpfung in der Fläche durch ortsnahe Arbeitsplätze und Infrastrukturangebote gestärkt. Auch für die Zentren und Ballungsräume werden sich positive Effekte zeigen, da Stadt und Land aufeinander angewiesen sind. Ohne eine gezielte Möglichkeit der Förderung ländlicher Räume droht eine Spirale in Gang gesetzt zu werden, die durch Mangel an Arbeitsplätzen, weniger Daseinsvorsorgeangebote, schlechter Infrastruktur und demografischen Wandel geprägt ist.

Die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes kann hier abgerufen werden: www.bundesrat.de

Az.: 41.0.2-002/003 Mitt. StGB NRW September 2018

419 Engagementpreis NRW 2019 ausgelobt

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die NRW-Stiftung loben den Engagementpreis NRW 2019 aus. Unter dem Motto „Engagement und Digitalisierung - neue Potenziale nutzen“ richtet sich der Preis an gemeinnützige Vereine und Initiativen, die bei ihren Vorhaben erfolgreich digitale Werkzeuge und Strategien in ihre Arbeit einbeziehen.

Digitale Angebote verbessern den Informationsaustausch, unterstützen die Vernetzung und schaffen einfache Zugänge zum Engagement. Denkbar ist es beispielsweise, die Ehrenamtsarbeit per App zu koordinieren, neue Mitglieder zu gewinnen sowie digital Informationen und Fortbildungen anzubieten.

Bürgerschaftliches Engagement ist für unsere Gesellschaft unverzichtbar. Unzählige Menschen in NRW engagieren sich in Vereinen und Initiativen überall dort, wo sie aktiv Dinge verändern und verbessern möchten. Mit dem Engagementpreis sollen vorbildliche Vorhaben gewürdigt werden. Es werden drei Preise vergeben, die jeweils mit 2.000 Euro dotiert sind.

Aus allen Einsendungen ermittelt eine Jury zwölf beispielhafte Projekte, die auf der Website <http://www.engagiert-in-nrw.de> als Engagement des Monats vorgestellt werden. Von diesen zwölf Projekten werden drei Preisträger - ermittelt durch ein Online-Voting, einen Jurypreis und einen Sonderpreis der NRW-Stiftung - ausgezeichnet. Der Sonderpreis der NRW-Stiftung richtet sich insbesondere an Initiativen aus den Bereichen Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege.

Zielgruppe

Um den Engagementpreis NRW 2019 können sich gemeinnützige Vereine, Stiftungen, Bürgerinitiativen, gGmbH sowie öffentliche Einrichtungen aus Nordrhein-Westfalen bewerben. Ein Bezug zum Schwerpunktthema „Engagement und Digitalisierung - neue Potenziale nutzen“ muss gegeben sein.

Das Projekt muss seit mindestens einem Jahr bestehen

und langfristig angelegt sein. Es soll sich durch eine besondere Intensität des freiwilligen Engagements auszeichnen und innovative Lösungsansätze für gesellschaftliche Herausforderungen bieten, die auch auf andere übertragbar sind. Das Projekt soll lokal mit weiteren Akteuren vernetzt sein und digitale Angebote machen.

Bewerbungen sind ausschließlich online auf der Website www.engagiert-in-nrw.de möglich. Die Bewerbung beinhaltet eine kurze Beschreibung zum Projekthintergrund, dem Projektträger, der Nutzung digitaler Medien und Strategien sowie Aspekten der Nachhaltigkeit und Wirkung der Ziele. Bewerbungsschluss ist der 23. September 2018. Die Langfassung der Ausschreibung liegt der Verwaltung vor. Weitere Informationen finden sich im Internet unter <http://www.engagiert-in-nrw.de>.

Az.: 44.3-001/002 ha Mitt. StGB NRW September 2018

420 Oberverwaltungsgericht NRW zu Gegenstand der Wettbürosteuer

Nach der üblichen Formulierung in kommunalen Wettbürosteuersatzungen unterliegen einer Besteuerung das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o. Ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen. Diese Umschreibung des Steuergegenstands entspricht auch der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Mit Urteil vom 13. März 2018 (Az. 14 A 1490/16) hat das Oberverwaltungsgericht Münster nun seine Auslegung des Merkmals „Mitverfolgen der Wettereignisse“ präzisiert. Eine Mitverfolgungsmöglichkeit setze im Ergebnis voraus, dass Wettereignisse im Rahmen einer Fernsehübertragung beobachtet werden können. Dies müsse nicht notwendig nur durch live verfolgbare Wettereignisse geschehen, vielmehr genügte auch zeitlich verzögerte Präsentationen, sofern auf live verfolgbare Übertragungen nicht vollständig verzichtet werde.

Eine bloße Ergebnismitteilung oder auch eine reine Radioübertragung genügte hingegen nicht. Insbesondere das Mitverfolgen von ständig aktualisierten Zwischenergebnissen stehe dem Mitverfolgen von Wettereignissen im Wege einer Fernsehübertragung nicht gleich, weil (Zwischen-)Ergebnisse keine Wettereignisse seien, sondern lediglich deren Verlauf bzw. Ausgang dokumentierten. Zwar möge auch auf der Grundlage ständig aktualisierter Zwischenergebnisse ein Meinungsaustausch über mit Wettereignissen verbundene Wettchancen stattfinden können. Ein Mitverfolgen eines Wettereignisses müsse dessen Miterleben jedoch möglichst nahekommen, um Wettkampfatmosphäre entstehen lassen zu können. Dies sei nur durch eine Fernsehübertragung hinreichend gewährleistet.

Schließlich müsse dem Wettbüro auch eine gewisse Aufenthaltsqualität zukommen, die z. B. durch Tische, Stühle, Dekoration, Angebot von Getränken und Snacks realisiert werden könne. Im entschiedenen Fall genügte es dem Gericht auch nicht, dass sich unmittelbar an das Wettlokal

angrenzend eine Gaststätte befindet, die die geforderte Aufenthaltsqualität und auch eine Fernsehübertragung bietet, weil es an einem räumlich-funktionalen Zusammenhang fehle.

Beide Bereiche seien baulich voneinander getrennt. Sie verfügten über getrennte Eingänge und keine gemeinsam genutzten Räume. Der Zutritt zum Wettlokal sei nur volljährigen Personen gestattet, während die Gaststätte nach Maßgabe des Jugendschutzgesetzes auch von Minderjährigen betreten werden könne. Im Ergebnis handele es sich bei Wettlokal und Gaststätte daher um getrennte Betriebe.

Das Urteil ist über die Rechtsprechungsdatenbank NRW (www.nrwe.de) unter Angabe des Aktenzeichens frei zugänglich. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Az.: 41.6.4.8-001/002 Mitt. StGB NRW September 2018

421 Neuer Maßnahmenkatalog der Stärkungspaktkommunen

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) hat kürzlich einen neuen Maßnahmenkatalog der Stärkungspaktkommunen veröffentlicht. In dem Maßnahmenkatalog wurden die Konsolidierungsmaßnahmen der 61 Stärkungspaktkommunen der Stufe 1 und 2 NRW zusammengefasst. Nächstes Jahr werden Daten der drei Stärkungspaktkommunen der Stufe 3 hinzukommen.

Die gpaNRW hat die Haushaltssanierungspläne für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 ausgewertet und damit das gesamte inhaltliche Konsolidierungsspektrum der Kommunen berücksichtigt. Für jede Maßnahme ist der Konsolidierungsbeitrag im Ist von 2012 bis 2016 dargestellt, im Plan ab 2017. Zudem wurden die Maßnahmen nach Produktbereichen und -gruppen, den Maßnahmentypen sowie nach den Aspekten „Reduzierung von Aufwendungen“ und „Steigerung von Erträgen“ unterteilt. Der Maßnahmenkatalog eignet sich in erster Linie als Überblick zu aktuellen Konsolidierungsthemen in den Stärkungspaktkommunen - zudem kann er als Anregung für Konsolidierungsmöglichkeiten dienen.

Einige Maßnahmen, die aus Sicht der gpaNRW nicht als Beispiel infrage kommen (z. B. wenn diese nicht von der Kommune beeinflusst werden können), sind in dem Maßnahmenkatalog nicht enthalten. Bereits abgesetzte Maßnahmen können in dem Maßnahmenkatalog noch enthalten sein, wenn diese als gutes Beispiel dienen. Folglich ist der Hinweis wichtig, dass dieser Maßnahmenkatalog aufgrund der fehlenden bzw. nicht mehr aktuellen Maßnahmen nicht die gesamte Summe der Konsolidierungsbeträge (Ist und Plan) je Kommune darstellt.

Die gpaNRW wird den Maßnahmenkatalog über Konsolidierungsmaßnahmen regelmäßig fortschreiben. Der aktuelle Maßnahmenkatalog liegt im Downloadbereich auf der Webseite der gpaNRW vor:

http://gpanrw.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/wege-zu-konsolidieren/6_106.html.

Az.: 41.4.1.10-001/001 Mitt. StGB NRW September 2018

422 Oberlandesgericht Schleswig zu Nachprüfung bei Konzessionsvergabe

Mit Urteil vom 16. April 2018 (Az. 16 U 110/17 Kart) hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) eine weitere Entscheidung zur Nachprüfungstiefe bei Auswahlentscheidungen bei Anwendung der sog. relativen bzw. vergleichende Bewertungsmethode getroffen und den gemeindlichen Entscheidungsspielraum bei Aufstellung des Kriterienkatalogs sowie Auswertung der Angebote gestärkt.

Das OLG bestätigte ferner die Gewichtung der Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mit 70 % und der Belange der örtlichen Gemeinschaft mit 30 %, welche bereits das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur im gemeinsamen Leitfaden als „safe harbour“ bezeichneten. Wie bereits einige weitere Oberlandesgerichte in letzter Zeit unterstrich auch das OLG Schleswig, dass die Gemeinden bei der Ausgestaltung ihrer Kriterienkataloge einen gewissen Spielraum hätten, der gerichtlich nur beschränkt überprüfbar sei.

Auch bei der Beurteilung stehe den Gemeinden ein solcher Beurteilungsspielraum zu. Jedoch sei die darauf basierende Auswahlbegründung transparent auszugestalten. Nach Ansicht des Senats könne man hierzu aber nicht verlangen, dass stets eine vollständige Gegenüberstellung aller einzelnen Elemente der gegeneinander zu bewertenden Angebote erfolgen müsse. Eine solche Gegenüberstellung sei allerdings immer, aber auch nur dann erforderlich, wenn ohne sie die Bewertung nicht nachzuvollziehen sei. Hieraus resultiere aber keine Verpflichtung zur Offenlegung des obsiegenden Angebots.

Az.: 28.7.1-005 we Mitt. StGB NRW September 2018

423 Bundesnetzagentur-Leitfaden zum Einspeisemanagement

Der neue Leitfaden 3.0 vom 25. Juni 2018 ersetzt den alten Leitfaden 2.1 aus dem Jahr 2014. Ziel ist es, das Grundverständnis der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Anwendung der Regelungen zum Einspeisemanagement darzulegen und in der Praxis bestehende Rechtsunsicherheiten zu mindern.

Zum Hintergrund: Auf Grundlage der § 13 Abs. 2, 3 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 14, 15 Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) bzw. § 3 Abs. 1 S. 1, 3 Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) kann der verantwortliche Netzbetreiber die Einspeisung aus EE- und KWK-Anlagen vorübergehend abregeln, wenn die Netzkapazitäten nicht ausreichen, um den insgesamt erzeugten Strom abzutransportieren.

Der neue Leitfaden zum Einspeisemanagement konkretisiert den Rahmen in diesen Fällen und besteht aus drei Abschnitten: (1) Erläuterungen zur Rangfolge der möglichen Maßnahmen bei Netzengpässen, (2) die Ermittlung der Entschädigungshöhe und (3) die Berücksichtigung von Entschädigungszahlungen in den Netzentgelten. Im Rah-

men des neuen Leitfadens zum Einspeisemanagement wurden wesentliche Änderungen lediglich im Abschnitt (2) vorgenommen.

Die BNetzA führt hier unter anderem aus, wie die Ermittlung von Entschädigungen für direkt-vermarktete EEG-Anlagen zu erfolgen hat. Es ist jedoch zu beachten, dass die Situation, in der ein Dritter und nicht der Anlagenbetreiber selbst der Bilanzkreisverantwortliche ist, rechtlich ungeklärt ist. Der Dritte hat grundsätzlich keinen Anspruch aus § 15 EEG. Fraglich ist, ob er einen Anspruch aus dem zivilrechtlichen Institut der Drittschadensliquidation haben könnte.

Hierzu hat das Landgericht Bayreuth mit Urteil vom 19. März 2018 (Az. 13 HK O 29/16, noch nicht rechtskräftig) entschieden, dass bei einem Direktvermarktungsunternehmen die Voraussetzungen der Drittschadensliquidation, insbesondere im Hinblick auf die Billigkeit und die Zufälligkeit der Schadensverlagerung, nicht gegeben sind. Es bleibt abzuwarten, wann und wie dieser Rechtsunsicherheit durch die Rechtsprechung und/oder den Gesetzgeber abgeholfen wird. Darüber hinaus enthält der zweite Teil des neuen Leitfadens zum Einspeisemanagement weitere Ausführungen zum Einspeisemanagement bei KWK-Anlagen und, wie mehrere Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden können.

Der Leitfaden zum Einspeisemanagement kann unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Elektrizitaetund-Gas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Einspeisemanagement/einspeisemanagement-node.html heruntergeladen werden.

Az.: 28.6-9-004 we Mitt. StGB NRW September 2018

424 Bundesgerichtshof zu Transparenz bei Energiepreiserhöhung

Der BGH fordert in seinem Urteil vom 6. Juni 2018, Az. VIII ZR 247/17 mehr Transparenz bei Energiepreiserhöhungen. Die Verbraucherzentrale NRW hatte gegen ein Energieversorgungsunternehmen geklagt. Das beklagte EVU hatte im Jahr 2016 lediglich auf eine Anpassung der Netznutzungsentgelte sowie der Steuern und Abgaben verwiesen, obwohl die Preiserhöhung auch noch auf andere Kostenfaktoren zurückzuführen war. Ferner hatte es den grundversorgten Stromkunden mit der Preisänderung nicht zugleich auch die vollständigen Kostenfaktoren (jeweils untergliedert nach altem Preis/neuem Preis) in übersichtlicher Form angegeben.

Für den BGH war dies nicht ausreichend. Die Entscheidungsgründe des BGH bestätigen nun Folgendes: Bei Preisänderungen in der Grundversorgung mit Strom müsse das EVU jeden Preisbestandteil, der sich verändert hat, angeben. Aufgezeigt werden müssen nicht nur Preisfaktoren, die sich erhöht haben, vielmehr seien - wie der BGH ausführt - auch Angaben dazu erforderlich, welche Kostenfaktoren gesunken sind. Weiter reiche es nicht aus, sämtliche (zukünftigen) Preisbestandteile tabellarisch aufzulisten und es dem Kunden zu überlassen, daraus

Umfang, Anlass und Voraussetzung für die Preisanpassung durch einen Abgleich der Preisbestandteile selbst zu ermitteln. Vielmehr sei eine Gegenüberstellung aller bisherigen sowie zukünftigen Preisbestandteile erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 StromGVV ist das EVU verpflichtet, zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe von beabsichtigten Preisänderungen in übersichtlicher Form eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderung auf der Internetseite zu veröffentlichen. Um die vom Ordnungsgeber angestrebte Kostentransparenz zu gewährleisten, sei es erforderlich, dass Kunden aus der brieflichen Mitteilung selbst erschließen können, welche Preisfaktoren sich im Einzelnen in welcher Höhe und in welcher Richtung verändert haben.

Ziel sei es, den Kunden im Falle einer Preisänderung vorab eine bessere Einschätzung der energiewirtschaftlichen Leistung seines EVU und der nicht beeinflussbaren Kostenfaktoren zu informieren, ihn in die Lage zu versetzen, den Wert der energiewirtschaftlichen Leistung des Versorgers zu bewerten und ihm eine anbieterübergreifende Vergleichsmöglichkeit zu bieten.

Az.: 28.6.1-002 we Mitt. StGB NRW September 2018

425 Anlage liquider Mittel des Landes bei NRW-Kommunen

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf Nachfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW bestätigt, dass es derzeit vorhandene liquide Mittel auch bei Kommunen anlegt, die ihrerseits Liquiditätsbedarf haben. Das Land führt allerdings nicht selbst aktiv Verhandlungen oder Gespräche mit Kommunen, sondern bedient sich privater Vermittlungsbüros, die nach Kenntnis der Geschäftsstelle zum Teil proaktiv einzelne Kommunen ansprechen.

Sofern in Einzelfällen Zweifel bestehen, ob es sich um seriöse Anbieter handelt, empfiehlt der StGB NRW, diesbezüglich unmittelbar beim Ministerium der Finanzen (Referat für Kreditfinanzierung des Landeshaushalts, Schulden- und Liquiditätsmanagement, Telefon 0211 4972 2800) nachzufragen.

Az.: 41.5.6-003/001 ha Mitt. StGB NRW September 2018

426 BGH zu Effizienzvergleich der 2. Regulierungsperiode

Der Bundesgerichtshof hat am 12. Juni 2018 in einem Rechtsbeschwerdeverfahren den Effizienzvergleich für die zweite Regulierungsperiode Gas beanstandet. Die betroffenen Regulierungsbehörden müssen daher unter Beachtung der Rechtsauffassung des BGH die Effizienzwerte der betroffenen Netzbetreiber neu berechnen.

Hintergrund des Beschwerdeverfahrens war die Frage, ob und, wenn ja, wie die fünf ehemaligen regionalen Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) in den Effizienzvergleich Gas der

zweiten Regulierungsperiode der Verteilernetzbetreiber (VNB) einbezogen werden dürfen. Gerügt wurde die fehlende strukturelle Vergleichbarkeit der VNB gegenüber den FNB. Diese Frage hat der BGH am 10. April 2018 in drei verbundenen Rechtsbeschwerdeverfahren gemeinsam verhandelt, nachdem mehrere Beschwerden gegen das methodische Vorgehen der Bundesnetzagentur beim OLG Düsseldorf erfolglos blieben.

In der mündlichen Verhandlung wurden insbesondere die Definition des VNB, die Vergleichsgruppenbildung, die Parameterauswahl sowie die Ausreißeranalyse kontrovers diskutiert. Die Entscheidung wird über die entschiedenen Fälle hinaus - auch für die dritte Regulierungsperiode - Bedeutung haben.

Az.: 28.6.10-002 we Mitt. StGB NRW September 2018

427 Inanspruchnahme von Justiz- Vollstreckungsbeamten

Zum 1. August 2018 tritt eine Verwaltungsvorschrift der Landesregierung (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über die Inanspruchnahme von Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten der Justiz nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VV JM VwVG NRW, Runderlass des Ministeriums der Justiz vom 25. Juni 2018, MBl. NRW., Ausgabe 2018 Nr. 17 vom 11. Juli 2018, S. 382) in Kraft, wonach Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte der Justiz (Gerichtsvollzieherinnen, Gerichtsvollzieher, Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Justiz) im Verwaltungszwangverfahren durch die nach § 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zuständigen Vollstreckungsbehörden wegen Geldforderungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in Anspruch genommen werden können.

Die weitaus enger gefasste Vorgängerregelung (VerwVO VwVG NRW vom 19. Oktober 2005) tritt damit außer Kraft. Zu den in der neuen VV JM VwVG NRW berechtigten Vollstreckungsbehörden gehören nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW auch die bei den Gemeinden jeweils für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmten zentralen Stellen.

Die Kosten der in Anspruch genommenen Vollstreckungsbeamten, die nicht gemäß § 788 der Zivilprozessordnung von der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner eingezogen werden können, sind von den Vollstreckungsgläubigerinnen und Vollstreckungsgläubigern zu erstatten, soweit diese nicht nach § 2 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes von der Zahlung der Kosten befreit sind. Die Inanspruchnahme ist allerdings nur dann vorgesehen, wenn der Vollstreckungsbehörde keine eigenen Vollziehungsbeamtinnen oder Vollziehungsbeamte zur Verfügung stehen, es sei denn, dass die Beauftragung der Justiz-Vollstreckungsbeamten den Vorzug verdient.

Az.: 41.11.1-004/002 Mitt. StGB NRW September 2018

Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW treten für ein Ende der Ungleichbehandlung von Bürgern bei der Gemeindefinanzierung ein. „Wir fordern seit Jahren, dass die sogenannte Einwohnerveredelung abgeschafft wird, weil es für sie keinen sachlichen Grund gibt. Anders als vom Städtetag behauptet haben Großstädte keinen Bedarf, der es rechtfertigt, dass das Land für einen Bürger der Stadt Köln 154 Euro zahlt, während für den Einwohner einer Gemeinde in der Eifel nur 100 Euro überwiesen werden. Besonderen Bedarfen in den Bereichen Soziales und Infrastruktur wird durch spezielle Finanzierungsinstrumente entsprochen“, sagten die Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW) und Dr. Bernd Jürgen Schneider (Städte- und Gemeindebund NRW).

Die heute vom Städtetag NRW veröffentlichte Pressemitteilung und der mitübersandte Flyer sind in mehrfacher Hinsicht klarstellungsbedürftig. Einige Beispiele:

- NRW ist nicht das „Land der Städte“: Annähernd 11 von rund 18 Millionen Einwohnern NRWs leben im kreisangehörigen Raum, und zwar in Städten und Gemeinden bis zu über 150.000 Einwohnern.
- Dass in Städten „siedlungs- und soziokulturell bedingt“ höhere Bedarfe bestehen, ist in der Wissenschaft nicht allgemein anerkannt. Die bei höheren Einwohnerdichten erzielbaren Synergie- und Skaleneffekte müssten das Anbieten öffentlicher Leistungen eigentlich günstiger machen.
- Besondere Bedarfe aufgrund der Sozialstrukturen oder höherer Schülerzahlen berücksichtigt das System der Gemeindefinanzierung durch einen sog. „Soziallastenansatz“ und einen „Schüleransatz“. Zudem fördert das Land besondere Infrastruktur wie z.B. Theater mit Zuweisungen außerhalb des Gemeindefinanzierungsgesetzes.
- Investitionen in die Infrastruktur werden durch Städtebaufördermittel und das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert. Bahnhöfe und Universitäten, die der Städtetag als Beispiele anführt, werden nicht von Städten finanziert. Die Unterhaltung von Infrastruktur ist hingegen im ländlichen Raum aufwendiger, weil größere Distanzen zu überwinden und eine Vielzahl kleinerer Siedlungen zu erschließen sind.
- Das Land NRW erlebt seit Jahren einen Zuzug in die großen Städte zulasten des kreisangehörigen Raums. Dies ist Ausdruck eines Missverhältnisses in den Angeboten öffentlicher Leistungen zwischen Ballungsräumen und ländlichen Gebieten. Nicht zuletzt diese Erkenntnis hat zur Einrichtung einer Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ auf Bundesebene geführt. Auch die Raumordnung des Landes zielt mit Recht darauf ab, im ländlichen Raum attraktive Wohn- und Arbeitsstätten zu schaffen und zu erhalten. Diesen Zielen widerspricht eine Subventionierung großer Städte über die „Einwohnerveredelung“.
- Kreisfreie Städte verfügen im Schnitt über Grund- und Gewerbesteuererinnahmen von rund 1.000 Euro/Einwohner. Damit liegen sie um mehr als 20% höher als

die Einnahmen kreisangehöriger Kommunen.

- Die Vorhaltung von Zoos, Sportstadien und Kultureinrichtungen mag dem Prestige mancher Großstadt dienen. Diese Einrichtungen gehen jedoch oft mit Defiziten einher. Müssen diese deshalb im Ballungsraum Rhein-Ruhr wirklich im Abstand weniger Kilometer vorgehalten werden? Manchmal ist die Konkurrenz von „Kulturtempeln“ so groß, dass diese jeweils von der jeweiligen Stadt subventioniert werden müssen, statt über sinnvolle Kooperationen und Fusionen nachzudenken.
- Schließlich: Bietet ein System, bei dem das tatsächliche Ausgabeverhalten maßgeblich für die Ermittlung eines vermeintlichen „Bedarfs“ ist, hinreichende Anreize für ein wirtschaftliches Verhalten?

Fazit:

Größere Städte müssen nicht pro Kopf mehr ausgeben als kleine und mittlere Städte - die jeweils vorgehaltene Infrastruktur muss sich vielmehr rechnen. Die NRW-Landesregierung stellt die so genannte Einwohnerveredelung im Gemeindefinanzierungsgesetz zu Recht auf den Prüfstand.

Az.: 41.1.1

Mitt. StGB NRW September 2018

429 Förderstatistik der öffentlichen Banken 2017

Während die von den Förderbanken Deutschlands bewilligten Kredite im Vergleich zum Vorjahr gesunken sind, stiegen die Zuschüsse weiter an. Am 19. Juni 2018 hat der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) seine Förderstatistik 2017 zu den Aktivitäten der deutschen Förderbanken zwischen 2008 und 2017 veröffentlicht. Während die im Jahr 2017 von den 19 Förderbanken des Bundes und der Länder ausgegebenen Förderdarlehen auf rund 63,5 Mrd. Euro (2016: 70,5 Mrd. Euro) zurückgegangen sind, stiegen die gewährten Zuschüsse auf 8,9 Mrd. Euro (2016: 7,5 Mrd. Euro) an.

Die Schwerpunkte der Förderung lagen bei der Gewerbe- und Kommunalfinanzierung sowie im Wohnungs- und Städtebau. Bei der kommunalen Förderung (kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände) beliefen sich die Zuschüsse im vergangenen Jahr auf 1,87 Mrd. Euro und die Darlehen auf 10,5 Mrd. Euro.

Die VÖB-Förderstatistik 2017 enthält u.a. eine Übersicht zur Entwicklung der Zuschüsse und Darlehen differenziert nach Ländern und gibt Auskunft über die Entwicklung im Bereich des Wohnungs- und Städtebaus. Die gesamte Übersicht kann abgerufen werden unter:
www.voeb.de/de/presse/grafiken/publikation-foerderstatistik.pdf.

Az.: 41.12.1-001 mu

Mitt. StGB NRW September 2018

430 Monitoringbericht zur Energiewende im Bundeskabinett

Das Bundeskabinett hat den 6. Fortschrittsbericht zur Energiewende beschlossen. Der Bericht gibt einen Überblick über den Stand der Energiewende und den Fortschritt bei der Umsetzung. Aus kommunaler Sicht macht der Bericht insbesondere deutlich, dass die Energiewende

im Verkehrssektor weiter vorangetrieben werden muss, aber auch zusätzliche Effizienzmaßnahmen im Gebäudereich und gute Investitionsbedingungen im Bereich der Stromnetze erforderlich sind. Folgende Kernergebnisse des Berichts stellt die Bundesregierung heraus:

- Mit einem Anteil von 31,6 Prozent stammte fast jede dritte Kilowattstunde aus erneuerbaren Energien. Im Jahr 2017 ist ein weiterer Aufwärtstrend zu verzeichnen.
- Deutschlands Stromversorgung ist sicher und weist eine Versorgungsqualität auf, die international zur Spitzengruppe zählt. Dazu trägt auch der europäische Strommarkt bei. Damit das Generationenprojekt Energiewende gelingen kann, setzt sich die Bundesregierung in besonderem Maße für einen zügigen Ausbau der Stromnetze, für eine Optimierung der bestehenden Netze und für eine bessere Synchronisierung von erneuerbaren Energien und Netzkapazitäten ein.
- Der Energieverbrauch ist im Jahr 2016 auch wegen der guten Wirtschaftsentwicklung und des relativ kühlen Wetters um 1,4 Prozent gestiegen, was sehr hohen Handlungsbedarf bedeutet, um das Einsparziel für das Jahr 2020 zu erreichen.
- Auch die Treibhausgasemissionen sind leicht gestiegen. Die Bundesregierung prüft, welche Maßnahmen ergänzend zum Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 vorzunehmen sind, um das Klimaschutzziel für 2020 zu erreichen.

Die von der Bundesregierung berufene Expertenkommission zum Monitoring der Energiewende weist anlässlich der Vorstellung des Fortschrittsberichts auf Defizite in einigen Kernbereichen der Energiewende hin. Dies betrifft vor allem die Steigerung der Energieeffizienz im Verkehrssektor, die Minderung der Treibhausgase und der zu langsame Ausbau der Stromnetze.

Verkehr

Nach Einschätzung der Expertenkommission gehen insbesondere die Entwicklungen im Verkehrssektor in die falsche Richtung: sowohl für den Endenergieverbrauch als auch bei den Treibhausgasemissionen. Besonders der Verkehrsbereich verfehlt die Energiewendeziele in den Bereichen der Steigerung des Anteils Erneuerbarer und der Minderung des Endenergieverbrauchs deutlich.

Der Endenergieverbrauch des Verkehrs ist zum vierten Mal in Folge angestiegen, im Jahr 2016 um fast 3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Mittlerweile umfasst die Ziellücke zum 2020er-Ziel rechnerisch etwa den Jahresverbrauch von 10 bis 11 Mio. Pkw in Deutschland. Der Reduktionsbedarf bis zum Jahr 2030 beträgt knapp 70 Mio. t CO₂-Äquivalente beziehungsweise ca. 41 Prozent. Die Emissionen des motorisierten Individualverkehrs nehmen aber wegen der steigenden Zahl an Fahrzeugen und damit verbunden der steigenden Gesamtfahrleistung stetig zu.

Treibhausgase

Der Ausstieg aus der Kernenergie ist nach Einschätzung der Expertenkommission auf einem guten Weg. Das Oberziel der Energiewende, die Minderung der Treibhaus-

gase, wird aber bis zum Jahr 2020 wohl deutlich verfehlt werden. Positiv bewerten die Experten in diesem Zusammenhang die Ankündigung eines Klimaschutzgesetzes im Koalitionsvertrag, in dem ein mit dem Pariser Klimaschutzabkommen konformer, langfristiger Zielkorridor definiert werden soll. Auch wird die Einrichtung der sog. Kohle-Kommission, die Perspektiven zur Beendigung der Kohleverstromung aufzeigen soll, positiv gesehen.

Netzausbau

Kritisch wird hervorgehoben, dass der Netzausbau in den letzten Jahren immer weiter hinter die gesetzten Ziele zurückfällt. Die Projekte nach dem Energieleitungsausbau-Gesetz (EnLAG) liegen mit ca. 750 fertiggestellten Kilometern nach dem ersten Quartal 2018 rund 840 Kilometer hinter dem ursprünglichen Zielpfad zurück. Bei den Ausbauvorhaben nach dem Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPlG) ist der Rückstand noch deutlicher. Waren für Ende 2017 ursprünglich 1.435 fertiggestellte Leitungskilometer geplant, so sind nach dem ersten Quartal 2018 erst 150 Kilometer fertiggestellt worden.

Der Bericht macht deutlich, dass die Verkehrswende nach wie vor einer der Teilbereiche der Energiewende ist, bei denen dringender Handlungsbedarf besteht. Dabei kommt der Verkehrswende in den Kommunen eine Schlüsselstellung zu. Aus kommunaler Sicht ist die Bundesregierung deshalb aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zur Verkehrswende in Deutschland zu verstärken. Dazu gehören insbesondere der Ausbau des ÖPNV, die Vernetzung der Verkehrssysteme, eine anwendungsorientierte Förderung der Elektromobilität, die Stärkung des Radverkehrs und die Digitalisierung der Verkehrsführung. Zur finanziellen Unterlegung müssen unter anderem die Mittel des Fonds „Nachhaltige Mobilität in der Stadt“ schnell und unbürokratisch bereitgestellt werden. Für eine nachhaltige Finanzierung der Verkehrswende in den Kommunen müssen die Mittel des Fonds versteigert und auf zwei Milliarden Euro pro Jahr verdoppelt werden.

Neben den Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich ist aus kommunaler Sicht erforderlich, dass das im Koalitionsvertrag vorgesehene Klimaschutzgesetz rasch die richtigen Impulse setzt. Neben dem Verkehrsbereich ist dabei ein Schwerpunkt auf den Bereich der Gebäude zu setzen. Hierzu hat der DStGB in einem aktuellen Positionspapier unter dem Titel „Klimaschutz, Energieeffizienz, Gebäudesanierung“ (www.dstgb.de, Rubrik: Publikationen / Positionspapiere) zahlreiche Vorschläge vorgelegt.

Den Experten ist schließlich in der Aussage zuzustimmen, dass die Bundesregierung ohne ein entschlosseneres Vorkommen beim Netzausbau die Ziele beim Ausbau erneuerbarer Stromerzeugungsanlagen verfehlt und perspektivisch versorgungskritische Situationen riskiert. Hervorzuheben ist aber auch, dass neben dem Ausbau der Übertragungsnetze auch der Ausbau und die Verstärkung der Verteilernetze im Fokus der Energiewende-Politik stehen müssen. Dazu gehört insbesondere ein Regulierungsumfeld, das - wie im Koalitionsvertrag vorgesehen - mehr Investitionen in intelligente Verteilernetze auslöst,

um mittels intelligenter Lösungen dezentrale Erzeugung und Verbrauch besser aufeinander abzustimmen.

Az.: 28.6.9-004 we Mitt. StGB NRW September 2018

Schule, Kultur, Sport

431 Abführung der Künstlersozialabgabe

In die Sozialversicherung sind grundsätzlich nur wenige Selbstständige einbezogen. Früher waren dementsprechend viele „freie“ Künstler und Publizisten weder krankenversichert noch für das Alter ausreichend abgesichert. Diesen Status hat der Bundesgesetzgeber durch das Gesetz über die Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG) vom 27.07.1981 geändert: Mit ihm wurden selbstständige Künstler und Publizisten in der allgemeinen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung (und später in der sozialen Pflegeversicherung) pflichtversichert.

Sie müssen allerdings wegen der zugrunde liegenden spezifischen Solidaritäts- und Verantwortungsbeziehung - entsprechend der Stellung eines abhängig Beschäftigten - lediglich den halben Beitrag selbst leisten. Die „Arbeitgeber“-Hälfte wird durch einen Zuschuss des Bundes und durch die Künstlersozialabgabe der Verwerter der künstlerischen und publizistischen Leistungen in Form einer Umlage aufgebracht.

Die Gesamtmittel, die für die Versicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten benötigt werden, speisen sich in der Folge zu 50 Prozent aus dem Beitragsanteil der Künstler und Publizisten, zu 20 Prozent aus einem Bundeszuschuss und zu 30 Prozent aus der Künstlersozialabgabe der Verwerter; die Verwaltungskosten trägt der Bund. Die Unfallversicherung Bund und Bahn wird im Auftrag des Bundes als Künstlersozialkasse tätig und erhält in dieser Funktion operative Unterstützung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Aus gegebenem Anlass weist der StGB NRW darauf hin, dass auch Städte und Gemeinden unter bestimmten Umständen dazu verpflichtet sein können, die Künstlersozialabgabe abzuführen und entsprechende Vorgänge an die Künstlersozialkasse zu melden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund kontrolliert im Rahmen von Betriebsprüfungen stichprobenweise, ob die gesetzlichen Pflichten erfüllt werden.

Besonders aufmerksam sollten die Kommunen folgende Konstellation im Blick behalten: Wenn zum Zwecke der kommunalen Werbe- oder Öffentlichkeitsarbeit Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten - dazu gehören nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch Grafiker, Webdesigner und Fotografen - vergeben werden, kann die Kommune nach § 24 Abs. 1 S. 2 KSVG gegebenenfalls eine Abgabepflicht treffen obwohl eine Gewinnerzielungsabsicht nicht gegeben ist.

Bei der Vergabe solche Aufträge sollte also stets beachtet werden, dass sich der Bruttoauftragswert faktisch um die Künstlersozialabgabe erhöhen wird. Allerdings ist nach der Rechtsprechung von der Tätigkeit eines selbstständigen Künstlers oder Publizisten nur dann auszugehen, wenn eine Einzelfirma (e. K.) oder eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) beauftragt wird. Bei Beauftragung einer offenen Handelsgesellschaft (oHG), einer Kommanditgesellschaft (KG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Aktiengesellschaft (AG) entsteht keine Abgabepflicht der Kommune. Die aktuelle Fassung des KSVG ist im Volltext unter folgender Internetadresse abrufbar: <https://is.gd/1rqC55>.

Az.: 43.9.1-002/001 Mitt. StGB NRW September 2018

432 Seminar „Bewegung in der Stadt“

Sport und Spiel sind bedeutende und integrale Bestandteile der kommunalen Gesellschaft. Sie sind unverzichtbare Teile unseres kulturellen und sozialen Lebens, in der heutigen Gesellschaft wichtige Standortfaktoren und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität in den Städten und Gemeinden. Doch das Sport- und Spielverhalten in der Stadt verändert sich. Es entstehen neue Orte der Bewegung im öffentlichen Raum.

Dabei ist wichtig: Sport- und Bewegungsmöglichkeiten müssten für alle Generationen angeboten werden. Die Bürgerinnen und Bürger wünschen mehr Bewegungs- und Freizeitangebote im öffentlichen Raum sowie wohnortnahe Spiel- und Sportanlagen. Es gibt einen Trend zu mehr selbstorganisierten Sport außerhalb der „klassischen“ Sportstätten. Auch das Thema „Gesundheitsprävention“ spielt zunehmend eine wichtige Rolle - für alle Generationen.

Für die Städte und Gemeinden stellt sich immer mehr die Frage, welche Sportstätten brauchen wir für welche Nutzer? Wie sehen die Sportanlagen der Zukunft aus? Wie kann die Sportstättenentwicklung in eine integrierte Stadtentwicklungsplanung eingebunden werden? Wie sieht eine bewegungsfreundliche Kindertageseinrichtung oder Schule aus?

Diese und andere Fragen sollen auf dem vom Deutschen Städte- und Gemeindebund in Zusammenarbeit mit Playground@Landscape veranstaltete Seminar „Bewegung in der Stadt“ am 14. November 2018 in Berlin diskutiert werden. Dazu haben die Veranstalter Referenten aus Politik, Wissenschaft und Planung eingeladen, die sich mit den verschiedenen Aspekten der Thematik auseinandersetzen und viele Innovationen und gelungene Referenzprojekte vorstellen werden. Nähere Informationen und Anmeldemöglichkeiten finden sich im Internet unter <http://www.bewegung-stadt.de>.

Az.: 44.0.7-003/003 Mitt. StGB NRW September 2018

433 Äußere Differenzierung an den Realschulen

Die Fraktionen von CDU und FDP haben am 05.06.2018 einen gemeinsamen Antrag zur Weiterentwicklung der

Realschulen (Drucksache 17/2748) in den NRW-Landtag eingebracht. Die Landesregierung soll mit der Vorbereitung der Einführung eines vollständig äußerlich differenzierten Hauptschulbildungsgangs ab der Klasse 5 an den Realschulen beauftragt werden.

Bislang sieht das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) in § 132c lediglich die Möglichkeit vor, an einer Realschule einen Bildungsgang ab Klasse 7 einzurichten, der zu den Abschlüssen der Hauptschule führt. Es erfolgt dann aber grundsätzlich eine Unterrichtung im Klassenverband. Eine äußere Differenzierung - also eine getrennte Unterrichtung - ist in diesem Fall nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-S I) derzeit nur eingeschränkt möglich. Die beschriebenen Möglichkeiten haben nur wenige Schulträger genutzt.

Nach den Vorschlägen der Koalitionsfraktionen würde die Schaffung eines selbstständigen Hauptschulzweiges unter dem Dach einer Realschule ermöglicht werden. Darin wird ein Instrument zur Sicherstellung der Beschulung von Schülern mit Hauptschulempfehlung trotz der in den kommenden Jahren verstärkt zu erwartenden Außerdienststellung der Hauptschulen gesehen.

Die Drucksache 17/2748 ist im Volltext im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/f7Md9o>.

Az.: 42.1.4-001/001 Mitt. StGB NRW September 2018

434 Nur wenige NRW-Lehrer/innen arbeitslos in den Sommerferien 2017

In der Vergangenheit stieg regelmäßig die Zahl arbeitsloser Lehrkräfte in den Sommerferien bundesweit stark an und ging danach wieder zurück. Die Ursache dieses Phänomens lag in der Praxis der Bundesländer, befristete Verträge mit angestellten Lehrkräften pünktlich zu Beginn der Sommerferien auslaufen zu lassen und sie dann pünktlich zum ersten Tag des neuen Schuljahres wieder zu schließen.

In NRW hat sich diese Entwicklung zuletzt offenbar nicht weiter fortgesetzt. Nach einem Bericht der Bundesagentur für Arbeit aus dem Dezember 2017 lag der NRW-Anteil an den gesamten Meldungen zur Arbeitslosigkeit während der Sommerferien 2017 bei 13 Prozent; dies ist der niedrigste Wert im Vergleich aller Bundesländer (gemeinsam mit Hessen). Der mit Abstand höchste Anteil wird mit 71 Prozent für Baden-Württemberg ausgewiesen, gefolgt von Hamburg mit 56 Prozent und Bayern mit 53 Prozent. Der Anteil arbeitsloser Lehrkräfte während der Sommerferien an den gesamten Meldungen arbeitsloser Lehrkräfte während des gesamten Jahres lag bundesweit konstant bei 35 Prozent.

Zahlen zu den Sommerferien 2018 werden voraussichtlich zum Jahresende veröffentlicht.

Der Bericht der Bundesagentur für Arbeit ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/fO4nDP>.

Az.: 42.9-005/003 Mitt. StGB NRW September 2018

435 40 Prozent der Grundschul Kinder in NRW 2017 aufs Gymnasium

Zu Beginn des zurzeit laufenden Schuljahres 2017/18 wechselten innerhalb Nordrhein-Westfalens 148.870 Schülerinnen und Schüler von einer Grundschule auf eine weiterführende Schule. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren das 0,9 Prozent weniger Schüler als im Sommer 2016 (damals: 150.167) und 20,4 Prozent weniger als zehn Jahre zuvor (2007: 187.120). Zwei von fünf (40,9 Prozent der Schüler) Kindern wechselten im Sommer 2017 zum Gymnasium (2016: 40,5 Prozent). Niedrigere Anteile verzeichneten die übrigen Schulen des dreigliedrigen Systems: 20,5 Prozent gingen zur Realschule (2016: 20,6 Prozent) und 3,6 Prozent zur Hauptschule (2016: 3,9 Prozent).

28,0 Prozent der Kinder wechselten im Sommer 2017 auf die Gesamtschule; das waren 0,5 Prozentpunkte mehr als 2016 (damals: 27,5 Prozent). Die Sekundarschule wählten mit 6,0 Prozent weniger Schüler als noch ein Jahr zuvor (6,5 Prozent). Weniger Schüler wechselten an die Gemeinschaftsschule (0,3 Prozent; 2016: 0,4 Prozent), und zur PRIMUS-Schule gingen - wie im Vorjahr - 0,1 Prozent der Schüler.

Az.: 42.1.1-002 ha Mitt. StGB NRW September 2018

436 Start von LOGINEO NRW im Herbst 2018

Das NRW-Ministerium für Schule und Bildung hat mitgeteilt, dass es mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) eine Nachtragsvereinbarung zur Finalisierung von LOGINEO NRW unterzeichnet hat. Ursprünglich sollte LOGINEO NRW zum aktuellen Schuljahr eingeführt werden, konnte jedoch aufgrund technischer Probleme nicht durch die Medienberatung NRW abgenommen werden.

Das Ministerium hatte daraufhin die Einführung ausgesetzt und einen Gutachter mit der Analyse sowie einer möglichen Reorganisation des IT-Entwicklungsprojekts LOGINEO NRW beauftragt. Darüber hatte der StGB NRW alle Mitgliedskommunen mit Schnellbrief Nr. 257/217 informiert. Nach dem Stopp von LOGINEO NRW durch das Schulministerium im Herbst 2017 wurde intensiv an einer Lösung gearbeitet, die allen Beteiligten und allen Ansprüchen gerecht wird.

Vereinbart wurde nun, LOGINEO NRW technisch nachzubessern und ab Herbst 2018 schrittweise einzuführen. Im Ergebnis der Verhandlungen zwischen Schulministerium, LVR und KRZN steht eine Einigung mit folgenden Kerninhalten:

- LOGINEO NRW wird in der Version 1.0 bis zum 12. Oktober 2018 durch das KRZN fertiggestellt sein,
- im Anschluss an eine erfolgreiche Abnahme durch das Schulministerium beginnt eine fast viermonatige Pilotphase: LOGINEO NRW wird dem Schulpersonal von 20 Schulen zur Nutzung zur Verfügung gestellt,
- ab dem 4. Februar 2019 ist die schrittweise Umsetzung des Regelbetriebs geplant.

Das Gutachten hatte unter anderem gezeigt, dass nunmehr nach der Reorganisation des IT-Entwicklungsprojekts

- die Projektrisiken ausreichend bearbeitet wurden,
- das Architekturkonzept im Hinblick auf die Stabilität bei perspektivisch hohen Nutzerzahlen validiert ist,
- die zu realisierenden Anforderungen klassifiziert und die Verantwortlichkeiten zur Realisierung eindeutig zugeordnet sind

und somit eine Fertigstellung von LOGINEO NRW 1.0 bis zum 12. Oktober 2018 erreicht werden kann. Mit der Umsetzung des Landesprojekts zu LOGINEO NRW wurde die Medienberatung NRW vom Schulministerium Nordrhein-Westfalen beauftragt.

Az.: 42.14-003/007 ha Mitt. StGB NRW September 2018

437 Pressemitteilung: Mittelabruf bei Gute Schule 2020 im Zeitplan

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW sind überzeugt, dass die Kommunen alle Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ fristgerecht abrufen werden. „Die Kommunen nutzen das Programm, um Schulen zu sanieren und zu modernisieren sowie für den Ausbau der digitalen Schulinfrastruktur in NRW. Ein erheblicher Teil der Mittel ist bereits für konkrete Maßnahmen verplant, der Abruf der Mittel erfolgt aber schrittweise. Die aktuelle Höhe des Abrufs der Fördermittel sagt nichts über den Stand der kommunalen Investitionen aus. Selbstverständlich sind die kommunalen Schulträger auf die Gelder angewiesen und auch willens, diese abzurufen“, machten die Hauptgeschäftsführer Helmut Dedy (Städtetag NRW), Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW) und Dr. Bernd Jürgen Schneider (Städte- und Gemeindebund NRW) heute in Düsseldorf deutlich.

Das Finanzministerium NRW hat in einem Bericht an den Haushalts- und Finanzausschuss des NRW-Landtages Zahlen der NRW.BANK über den Stand des Mittelabrufs zum 31.05.2018 veröffentlicht. Danach haben die Städte, Kreise und Gemeinden in den ersten 17 Monaten des Programms 289 Millionen Euro der zur Verfügung gestellten Mittel abgerufen. Sie müssen bis zum Jahresende 2018 zumindest die für 2017 vorgesehenen Beträge - 500 Millionen von insgesamt zwei Milliarden Euro - abrufen, damit diese Gelder nicht verfallen. Die kommunalen Spitzenverbände haben eine Erhebung gestartet, um zu ermitteln, wie sich der genaue Planungsstand in Nordrhein-Westfalen derzeit darstellt. Mit belastbaren Ergebnissen wird im Laufe des Sommers gerechnet.

„Nach ersten Rückmeldungen aus den Kommunen können wir davon ausgehen, dass die Gelder pünktlich zum Jahresende 2018 abgerufen werden und sich der Mittelabruf zum Ende des Programms 2020 kontinuierlich beschleunigen wird“, erläuterten die Hauptgeschäftsführer Dedy, Klein und Schneider. Dieser Verlauf entspreche den Erfahrungen mit ähnlichen Förderprogrammen in der

Vergangenheit, da eine sinnvolle Nutzung der Gelder auch mit dem nötigen Vorlauf geplant werden müsse.

In der überwiegenden Anzahl der Fälle seien die politischen Entscheidungen, für welche Projekte Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ eingesetzt werden sollen, längst getroffen, ergänzten Dedy, Klein und Schneider: „Allerdings darf nicht vergessen werden, dass es auch für Kommunen angesichts der enormen Nachfrage nach Handwerkerleistungen oft sehr schwierig ist, Unternehmen zu finden, welche die Leistungen in dem vorgesehenen Zeitraum und zu einem akzeptablen Preis-Leistungs-Verhältnis erbringen wollen. Punktuelle Förderprogramme führen daher immer auch zu Engpässen, die bei einer langfristigen finanziellen Unterstützung vermieden werden können“.

Die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände wiesen auf weitere Umstände hin, die ein bewusstes Verschieben des Mittelabrufs sinnvoll machen: „Viele Kommunen nutzen die Mittel aus dem Programm Gute Schule 2020 für umfangreiche Vorhaben, die eine zusätzliche Kreditaufnahme erfordern. Die Kämmerer nehmen zunächst diese Kredite auf, um sich die aktuell günstigen Zinskonditionen zu sichern. Erst danach werden die nicht vom Zinsanstieg betroffenen Mittel aus Gute Schule 2020 in Anspruch genommen. Zudem müssen die Kämmereien darauf bedacht sein, Strafzinsen zu vermeiden, die entstehen, wenn Gelder abgerufen, aber nicht direkt verbaut werden können.“ Insofern sei auch bei Kommunen, die noch keine Mittel aus dem Programm abgerufen haben, nicht automatisch anzunehmen, dass diese keine Investitionen tätigen.

Investitionen im Bildungsbereich stünden bei den Kommunen auf der Prioritätsliste ganz oben, betonten die Vertreter der drei Spitzenverbände. Dies zeige auch das aktuelle Kommunalpanel 2018 der KfW-Bank. Dieses bescheinigt den Kommunen einen starken Anstieg der Investitionen im Bildungsbereich, stellt allerdings zugleich den größten Investitionsbedarf im Bereich Schule und Erwachsenenbildung in Höhe von rund 47 Milliarden Euro bundesweit fest. Die Unterstützung bei Investitionen in die Bildungsinfrastruktur sei daher dringend erforderlich.

Az.: 42.4.5 Mitt. StGB NRW September 2018

Datenverarbeitung und Internet

438 BMWi-Technologiewettbewerb „Smarte Datenwirtschaft“

Im Rahmen des Technologiewettbewerbs „Smarte Datenwirtschaft“ fördert das Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) Forschungs- und Entwicklungsprojekte (FuE-Projekte) mit Leuchtturmcharakter, die neuartige intelligente Lösungen wie Datenprodukte und -systeme, daraus abgeleitete Datendienste und datenbasierte Geschäftsmodelle entwickeln und erproben. Kom-

munale Unternehmen können zusammen mit Partnern an dem Wettbewerb teilnehmen. Einreichungsschluss ist der 27.09.2018, 12:00 Uhr.

Die Verwertung von Daten ist ein ernst zu nehmender Wirtschaftsfaktor. Daten sind im digitalen Zeitalter der Rohstoff für wirtschaftliche Wertschöpfung. Auf der einen Seite geht es um Chancen, also neue Möglichkeiten der Datennutzung für datenproduktzentrierte Geschäftsmodelle und innovative Dienstleistungen, auf der anderen Seite um die Risiken, die es zu mindern gilt, um Datensicherheit und Datensouveränität zu gewährleisten.

Interessierte können sich mit Ideen für FuE-Projekte bewerben, welche die Bildung von intelligenten Datenprodukten forcieren und in denen Systeme entwickelt werden, die mit Methoden des maschinellen Lernens und künstlicher Intelligenz (KI) arbeiten.

Für Fragen zum Wettbewerb stehen folgende Ansprechpartner beim Projektträger zur Verfügung: Dr. Patrick Lay, Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR), Linder Höhe, 51147 Köln, Tel.: 02203 601-2737, E-Mail: patrick.lay@dlr.de. Dr. Regine Gernert, Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR), Rosa-Luxemburg-Str. 2, 10178 Berlin, Tel.: 030 67055-764, E-Mail: regine.gernert@dlr.de.

Weitere Informationen finden sich in der Bekanntmachung im Bundesanzeiger auf der Webseite des BMWi im Internet unter www.digitale-technologien.de (Rubrik: Förderprogramme / Smarte Datenwirtschaft). Ebenso finden sich dort eine Vorlage zur Gestaltung einer Projektskizze sowie der Online-Zugang zur Einreichung der Projektskizzen.

Az.: 17.0.5.16-003 Mitt. StGB NRW September 2018

439 Umfrage zu Rechnungsprozessen in Kommunalverwaltungen

Das ibi research der Universität Regensburg startet eine Umfrage zu Payment- und Rechnungsprozessen in der kommunalen Verwaltung. Dabei untersucht das Institut mittels einer Online-Befragung den Einsatz und die Anforderungen von öffentlichen und kommunalen Institutionen in den Bereichen Payment und Rechnungsabwicklung. Mit dieser Befragung sollen insbesondere der Einsatz und die Anforderungen von öffentlichen und kommunalen Institutionen in den Bereichen Payment und Rechnungsabwicklung beleuchtet werden.

Ziel des aktuellen Projektes ist die Erstellung einer Studie, die mittels einer Online-Befragung unter Kommunen und kommunalen Institutionen erhebt, wie diese mit den Entwicklungen im Bereich E-Payment und E-Invoicing umgehen und wie deren Wünsche, Anforderungen und Bedarfe aussehen. Die Beantwortung der Fragen nimmt ca. 5 Minuten in Anspruch.

Eine Teilnahme an der Umfrage ist im Internet unter www.ibi.de/egovernment2018 bis Mitte September 2018 möglich. Weitere Informationen über das Forschungsinstitut ibi research sind unter www.ibi.de abrufbar.

Az.: 17.0.5.13-001/001 Mitt. StGB NRW September 2018

440 Bundesgerichtshof zu Störerhaftung bei offenem WLAN

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 26.07.2018 (Az. I ZR 64/17) die gesetzliche Neuregelung im Telemediengesetz (TMG) zur so genannten Störerhaftung bestätigt. Betreiber von offenen WLANs können damit künftig nicht mehr auf Unterlassung verklagt werden, wenn die von ihnen angebotenen Netze für illegale Downloads genutzt werden.

Allerdings kommt dann ein Sperranspruch des Rechteinhabers (§ 7 Abs. 4 TMG n. F) in Betracht. Für Kommunen, die offene WLAN-Netze anbieten, schafft das Urteil in dem ersten Punkt Rechtssicherheit. Allerdings lässt das Urteil mit Blick auf die Sperrung der Inhalte wesentliche Fragen offen.

Die Pressemitteilung sowie das Urteil des BGH sind im Internet unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2018&Sort=3&nr=85948&pos=5&anz=129> abrufbar.

Az.: 17.0.6.7.1-001 Mitt. StGB NRW September 2018

Jugend, Soziales, Gesundheit

441 Mehr Personal und weniger Patienten 2017 in NRW-Krankenhäusern

Im Jahr 2017 wurden in den 344 nordrhein-westfälischen Krankenhäusern mehr als 4,6 Millionen Patientinnen und Patienten vollstationär versorgt; das waren 0,5 Prozent weniger als 2016. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, war die Zahl der hauptamtlichen Ärztinnen und Ärzte mit 42.224 Personen um 2,3 Prozent höher als ein Jahr zuvor (2016: 41.262). Die Beschäftigtenzahl im Pflegedienst stieg gegenüber dem Vorjahreswert um 0,6 Prozent auf 102.744 (2016: 102.081).

Wie die Statistiker weiter mitteilen, ist die Verweildauer von Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern im Langzeitvergleich um durchschnittlich 2,8 Tage gesunken: 2017 blieben Personen im Schnitt 7,2 Tage im Krankenhaus; im Jahr 2000 hatte die Verweildauer noch bei 10,0 Tagen gelegen. Der Bestand an Krankenhäusern ist - auch aufgrund von Fusionen - im gleichen Zeitraum um 118 Häuser auf 344 gesunken. Die Zahl der Krankenhausbetten war um 12,8 Prozent niedriger als im Jahr 2000. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 38.1.18-001/001 Mitt. StGB NRW September 2018

442 Mehr Bundesgeld für Sanierung kommunaler Einrichtungen

Am 31. Juli 2018 ist die dritte Förderrunde im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ gestartet. Mit 100

Millionen Euro sollen bis 2022 investive Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Integration in der Kommune und die Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung gestellt werden.

Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen. Aktiv angesprochen sind unter anderem Einrichtungen wie Schwimmbäder oder Sportstätten. Projektvorschläge sind bis zum 31. August 2018 einzureichen.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) bis zum 31. August 2018 Projektskizzen einzureichen. Die Auswahl der Förderprojekte durch eine Jury des Bundes und die Vergabe der Fördermittel soll bis Ende des Jahres 2018 erfolgen. Die Förderprojekte sind bis zum Jahr 2022 umzusetzen.

Alle erforderlichen Informationen sind im Internet unter <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Aktuell/Aufrufe/aktuelle-meldungen/bundesprogramm-sjk-km.html> abrufbar. (Quelle: DStGB Aktuell vom 3. August 2018)

Az.: 35.0.1-005/001 Mitt. StGB NRW September 2018

443 Seit fünf Jahren Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz

Zum 1. August 2018 ist der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz fünf Jahre in Kraft. In einem enormen Kraftakt ist es den Städten und Gemeinden weitestgehend gelungen, den Rechtsanspruch zu erfüllen. Eine Klagewelle ist ausgeblieben. Vor dem Hintergrund der stetig steigenden Nachfrage bleibt der quantitative und qualitative Ausbau nach wie vor eine Herkulesaufgabe und ist bei weitem noch nicht abgeschlossen. Anbei einige Fakten zum Kita-Ausbau:

- *Zahl der Kitas in Deutschland:* Insgesamt gibt es in Deutschland 55.293 Kindertageseinrichtungen. 18.233 davon sind in kommunaler Trägerschaft. Zusätzlich betreuen 43.951 Tagespflegepersonen Kinder bis zum Schuleintritt.
- *Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege:* Derzeit besuchen 2.649.718 Kinder bis zum Schuleintritt eine Kindertageseinrichtung, davon sind 645.077 Kinder unter 3 Jahre. Zusätzlich werden 131.452 Kinder, davon 117.284 unter Dreijährige, durch Tagesmütter, oder -väter betreut.
- *Zahl der neu geschaffenen Plätze:* Seit 2006 bis zum Stichtag 01.03.2017 hat sich die Anzahl der betreuten Kinder in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege mehr als verdoppelt. Sie stieg um rund 477.000 auf aktuell knapp 763.000. Für die große Mehrzahl der Kinder, deren Eltern einen Betreuungsplatz suchen, steht damit ein Angebot zur Verfügung. Eine Klagewelle ist ausgeblieben.

ben.

- *Öffentliche Ausgaben für Kindertagesbetreuung:* Die Kosten für die Kindertagesbetreuung, die zu rund 75 Prozent von den Städten und Gemeinden und Ländern getragen werden, betragen zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz im Jahr 2013 23,8 Mrd. Euro. Sie sind bis zum Jahr 2016 auf 28,5 Mrd. € angestiegen. Tendenz weiter ansteigend.
- *Neu eingestellte Erzieherinnen:* Von 2006 bis 2016 sind bei allen Trägern rund 237.000 neue Erzieherinnen und Erzieher eingestellt worden. Bei den Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft stieg die Zahl der Beschäftigten von 2007 bis 2016 von 131.000 auf 194.000.
- *Bedarf an Erzieherinnen:* Derzeit gibt es erhebliche Engpässe bei der Besetzung der Stellen von Erzieherinnen und Erzieher. Das Zukunftsszenarium zur Kindertagesbetreuung des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund vom September 2017 benennt aktuell folgenden zusätzlichen Personalbedarf: Für die zusätzlichen Plätze entsteht ein Personalmehrbedarf bis zum Jahr 2025 von bis zu 400.000 Fachkräften. Zusätzlich ist mit einem Personalersatzbedarf für Fachkräfte, die in Rente gehen, von bis zu 171.000 Personen zu rechnen.

(Quelle: DStGB Aktuell vom 03. August 2018)

Az.: 35.0.8.1-001/004 Mitt. StGB NRW September 2018

444 Pressemitteilung: Übergangsfinanzierung bei Kitas schafft Planungssicherheit

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen begrüßen den Vorschlag des Landes für eine Übergangsfinanzierung für das Kindergartenjahr 2019/2020. „Die Träger der Einrichtungen bekommen damit die dringend benötigte Planungssicherheit, aber auch für die Eltern ist dies ein wichtiges Signal“, erklärten heute die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann aus Hamm (Städtetag NRW), Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann (Landkreistag NRW), und Bürgermeister Roland Schäfer aus Bergkamen (Städte- und Gemeindebund NRW).

„Eine neue Übergangsfinanzierung ist unbedingt erforderlich, um die Kindergartenlandschaft zu stabilisieren. Denn die bisherige Übergangsfinanzierung läuft am 31. Juli 2019 aus und die Träger brauchen rechtzeitig eine Perspektive, wie es weitergeht. Komplet neu ausgerichtet werden kann die Finanzierung der Kindertagesbetreuung jedoch erst zum Kindergartenjahr 2020/2021“, so die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände.

Laut Prognose des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) werden für das Kindergartenjahr 2019/2020 insgesamt circa 427 Millionen Euro als Finanzierungsvolumen benötigt. 105 Millionen Euro sollen dabei aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt werden. Das Land stellt 250 Millionen Euro für die einjährige Über-

gangsfinanzierung sowie weitere 29 Millionen Euro für die zeitlich befristete Fortschreibung der erhöhten Dynamisierung der so genannten Kindpauschalen zur Verfügung. Die Kommunen tragen ebenfalls die Fortschreibung der erhöhten Dynamisierung der Kindpauschalen mit rund 40 Millionen Euro sowie einmalig weitere 40 Millionen Euro für die Übergangsfinanzierung.

Die kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass die Kommunen bereits jetzt einen erheblichen freiwilligen Beitrag leisten, um den Betrieb von Kindertagesstätten zu sichern. Dazu zählten vor allem freiwillige Zuschüsse an Kindergartenträger von deutlich mehr als 200 Millionen Euro pro Jahr. Darin noch nicht eingerechnet seien die ebenfalls erheblichen über den gesetzlichen Umfang hinaus erbrachten kommunalen Leistungen im Bereich der Kindertagespflege. Insgesamt erbringen zwischenzeitlich viele Kommunen sogar den größeren Finanzierungsanteil zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr als das Land.

Vor diesem Hintergrund seien vornehmlich Land und Bund in der Pflicht, die Übergangsfinanzierung zu sichern. Um den Trägern, ihren Beschäftigten sowie den Eltern so zeitnah wie möglich Planungssicherheit zu geben und die Zeit bis zum neuen Kinderbildungsgesetz zu überbrücken, hätten die Kommunen ihre Bereitschaft erklärt, zusätzlich für ein weiteres Jahr kommunale Mittel bereitzustellen.

Die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände betonen, dass das Kinderbildungsgesetz jetzt rasch novelliert werden muss: „Wir erwarten vom Land, dass es nun möglichst schnell seine inhaltlichen Vorstellungen für ein neues Gesetz präsentiert. Nur dann kann eine Anschlussregelung zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020 noch rechtzeitig genug verabschiedet werden. Denn die Jugendämter und Kindergärten brauchen etwa ein Jahr Vorlaufzeit, um sich auf eine neue Finanzierungssystematik einstellen zu können.“

Az.: 35.0.8.1 Mitt. StGB NRW September 2018

445 Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen

Der Westdeutsche Rundfunk hat darauf hingewiesen, dass die Schulsozialarbeit noch bis Ende 2020 finanziell gesichert sei. Bislang sei unklar gewesen, ob die Verträge der Fachkräfte über den Sommer hinaus verlängert werden könnten. Bis 2020 würden aus dem Landesprogramm pro Jahr weiterhin knapp 48 Mio. Euro bereitgestellt, betont der WDR unter Hinweis eines Berichtes von NRW-Sozialminister Karl-Josef Laumann.

Für den Haushalt 2019 werde bereits geplant, die Finanzierung der Schulsozialarbeit auch bis zum Jahr 2022 sicherzustellen. Der Landtag müsse dafür aber noch entscheiden. Der Bund war 2014 aus der Finanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen seines Bildungs- und Teilhabepakets ausgestiegen und das Land war mit 48 Mio. Euro jährlich eingesprungen. (Quelle: WDR-Nachrichten)

Az.: 35.0.1.-010/001 Mitt. StGB NRW September 2018

446 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in NRW 2017

Im Jahr 2017 ergriffen die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen 15.835 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren das 28,6 Prozent weniger als im Jahr zuvor. Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) werden vom Jugendamt durchgeführt, wenn ein unmittelbares Handeln zum Schutz von Minderjährigen in Eil- und Notfällen als geboten erscheint.

Der Rückgang ist maßgeblich auf die Abnahme der Zahl von unbegleiteten Einreisen aus dem Ausland zurückzuführen, deren Zahl hat sich gegenüber 2016 mehr als halbiert: 2017 reisten 5 333 Kinder und Jugendliche ohne Eltern aus dem Ausland ein. Im Jahr 2016 wurden mit 11.448 Fällen noch die Hälfte (51,6 Prozent) aller Schutzmaßnahmen aus diesem Grund ergriffen, 2017 war es etwa ein Drittel (33,7 Prozent). Seit dem 1.11.2015 werden minderjährige Flüchtlinge, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, gleichmäßig auf Bundesländer und Kommunen verteilt. Davor wurden die jungen Flüchtlinge vom Jugendamt an ihrem Einreiseort in Obhut genommen.

Zwei Drittel der im vergangenen Jahr in Nordrhein-Westfalen unter den Schutz des Jugendamtes gestellten Kinder und Jugendlichen waren Minderjährige ab 14 Jahren (10.528); ein Drittel (5.307) der Kinder war im Alter von unter 14 Jahren. In der Mehrzahl handelte es sich bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen um Jungen (9.624). Neben der unbegleiteten Einreise aus dem Ausland waren Überforderung der Eltern bzw. eines Elternteils (4.188) und Beziehungsprobleme der Eltern (1.308) die häufigsten Gründe für die Inobhutnahmen.

Von den 15.835 Maßnahmen wurden 2.398 auf eigenen Wunsch der Kinder und Jugendlichen durchgeführt, in 13 437 Fällen lag eine Gefährdung vor. Mit 12.115 wurden mehr als drei Viertel der Minderjährigen während der Schutzmaßnahme in einer Einrichtung (76,5 Prozent) und 2.476 bei einer geeigneten Person (15,6 Prozent) untergebracht; 1.244 lebten in einer sonstigen betreuten Wohnform (7,9 Prozent). (Quelle: IT.NRW)

Az.: 37.0.5.2.1-001 Mitt. StGB NRW September 2018

Wirtschaft und Verkehr

447 Jursitzung zum Projekt digitaler und stationärer Einzelhandel

Bei der zweiten Runde des Projektauftrufs „Digitalen und stationären Einzelhandel zusammendenken“ hat eine Jury sechs Ideen zur Förderung ausgewählt. Das Land beteiligt sich mit rund 750.000 Euro an den Vorhaben, das Gesamtvolumen liegt bei etwa 1,5 Millionen Euro.

Ziel des Projektauftrufes ist es, den Handel darin zu unter-

stützen, digitale Lösungen mit stationären Elementen zu verbinden - für einen zukunftsfesten Einzelhandel und lebendige Innenstädte. Hinter den ausgewählten Projekten stehen 13 Kooperationspartner aus dem Einzelhandel, den Kommunen, den Hochschulen sowie weitere Beteiligte vor Ort.

Dem stationären Handel soll es gemeinsam mit anderen Beteiligten wie Stadt, Wissenschaft und weiteren Branchen gelingen, die Chancen der Digitalisierung für alle nutzbar zu machen. Die ausgewählten Kooperationsprojekte sollen die Händlerinnen und Händler dabei unterstützen, digitale Lösungen mit stationären Elementen zu verknüpfen - für einen zukunftsfesten Einzelhandel und lebendige Innenstädte. Die zur Förderung empfohlenen Projekte umfassen unter anderem einen lokalen virtuellen Geschenketisch, die Nutzung von Open Data und Treuepunkte vom lokalen Händler. Erste Bewilligungen und der Projektstart sollen zum Jahresende 2018 erfolgen. Die folgenden Vorhaben wählte ein Expertengremium aus Wissenschaft und Wirtschaft aus:

- Kölner Veedel als lokaler Leuchtturm
- Geschenktisch 4.0, Münster
- Customer Journey 2.0, Ratingen
- Beacon Shopping, Bünde
- Data Analytics für den lokalen Einzelhandel, Attendorn
- Smarter Handeln, Bocholt

Projektübersicht Kölner Veedel als lokaler Leuchtturm: In den Kölner Vierteln Rodenkirchen und Lindenthal werden in Pilotprojekten die Geschäftsmodelle der lokalen Händler in der Großstadt digitalisiert und die Kundenbindung gestärkt. Dabei wurden Stadtviertel mit hoher Kaufkraft gewählt. Das Institut für Handelsforschung Köln will gemeinsam mit der Cologne Retail Innovations UG und der International School of Management GmbH eine Technologie bereitstellen, mit der unter anderem Treuepunkte vergeben werden können.

Geschenktisch 4.0, Münster: In diesem Projekt wird ein Geschenketisch in stationären Geschäften mit Wunschprodukten bestückt und kann gleichzeitig überregional (online) geteilt werden. Durch die Verknüpfung von On- und Offline-Shopping will die myPresendo GmbH gemeinsam mit der Heinrich Buschmann GmbH & Co. KG einen Mehrwert für Einzelhändler und Endkunden schaffen.

Customer Journey 2.0, Ratingen: Die Ratingen Marketing GmbH hat 2016 eine eigene App für Ratingen eingeführt. Diese soll jetzt erweitert werden. Gemeinsam mit dem Institut für Handelsforschung ist der Ausbau um einen Kommunikationskanal, eine Loyalty- und Gutscheinfunktion und die Einführung eines kontakt- und bargeldlosen Parkens geplant.

Beacon Shopping, Bünde: Die Stadt Bünde verbindet gemeinsam mit der Handel Bünde GbR den stationären Handel mit dem Smartphone. Unter anderem mit einer App werden die vielfältigen und ständig wechselnden Angebote des stationären Einzelhandels per Push-Nachricht auf das Smartphone der Konsumenten in der

Innenstadt gesendet.

Data Analytics für den lokalen Einzelhandel in einer zukünftigen Smart City (DALES), Attendorn: Die Universität Siegen, die Statmath GmbH und die Industrie- und Handelskammer Siegen wollen einen Daten-Pool aufbauen und damit die analytische Stärke des Online-Handels auf den stationären Handel übertragen. Dazu werden Frequenzdaten (z. B. Metadaten aus City-WLAN-Verbindungen) mit Kassendaten von Unternehmen vor Ort kombiniert, um so Marketing-, Platzierungs- oder Personalplanungen zu optimieren.

Smarter Handeln, Bocholt: Die Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Bocholt mbH & Co. KG wird unter anderem die Möglichkeiten eines umfassenden technisch, kommunikativ, finanziell und rechtlich Mehrwertsystems erforschen und ein Umsetzungskonzept entwickeln. Zu „PRIMA - Echtes Leben, echte Vorteile!“ gehören die Entwicklung einer „Anreizwelt“, Gamification-Elemente, Funktionalitäten ortsbasierter Technologien und datensichere Blockchain-getriebene Daten- und Belohnungssysteme.

Az.: 30.0.4-001/001 Mitt. StGB NRW September 2018

448 AGFS-Fachtagung 2018 „Nahmobilität als Zubringer zum ÖV“

Neben der großen Bedeutung der Nahmobilität im Binnenverkehr gelten Fuß- und Radverkehr auch als perfekte Partner des Öffentlichen Verkehrs. Bus und Bahn überwinden die langen Distanzen. Im Vor- und Nachtransport werden mit der Nahmobilität die ersten und letzten Meter zurückgelegt. Damit dies problemlos funktioniert, muss die Verknüpfung zwischen den Verkehrsarten optimal gestaltet sein.

Was macht eine Verknüpfung „optimal“? Welche Faktoren sind bei Rad- und Fußverkehr ausschlaggebend? Welche neuen Entwicklungen gibt es bei der Vernetzung von Öffentlichem Verkehr und Nahmobilität? Diese und andere Fragen wird die AGFS NRW bei einer Fachtagung am 11. September 2018 in Hamm diskutieren. Besonders im Fokus steht dabei Bike & Ride. In zwei Foren am Nachmittag setzen sich die Teilnehmer mit den verschiedenen Facetten dieses wichtigen Themas auseinander.

Teilnehmen können alle interessierten Kommunen, auch wenn diese nicht Mitglied in der AGFS NRW sind. Die Veranstaltung ist kostenlos. Weitere Informationen sind im Internet unter folgendem Link abrufbar: <https://www.agfs-nrw.de/events-und-kampagnen/agfs-fachtagung-2018.html>.

Az.: 33.1.2-002/003 Mitt. StGB NRW September 2018

449 Bundeskabinett für Förderung von Elektro-Dienstwagen

Das Bundeskabinett hat am 1.8.2018 beschlossen, dass die private Nutzung von Elektro- und Hybridwagen besonders gefördert werden soll. Ziel der Steuererleichterungen ist es, den Einsatz von Elektro- und Hybridwagen zu fördern.

rungen ist, die Nachfrage nach Elektroautos zu stimulieren und den Gebrauchtwagenmarkt für diese E- und Hybrid-Fahrzeuge weiter zu öffnen.

Ein Arbeitnehmer, der seinen Firmenwagen privat nutzt, muss monatlich ein Prozent des Listenpreises als geldwerten Vorteil versteuern. Daher galt die bisherige Regelung aufgrund der hohen Anschaffungspreise für Elektrofahrzeuge als finanziell unattraktiv. Für Elektro- und Hybridfahrzeuge soll es künftig einen halbierten Satz von 0,5 Prozent geben. Die Neuregelung soll erstmal befristet für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 angeschafft oder geleast werden, gelten. Die Bundesregierung geht von Steuerminderungen von 1,96 Mrd. Euro für Bund und Länder aus.

Die Regelung ist im „Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ enthalten, welches in einer der kommenden Sitzungswochen im Bundestag beraten wird. Da es sich um die Umsetzung einer im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahme handelt, ist von der Zustimmung des Bundestages auszugehen. Das Gesetz steht ferner unter dem Zustimmungsvorbehalt des Bundesrates.

Az.: 33.1.5.2-001/003 Mitt. StGB NRW September 2018

450 Studie „Mobilität in Deutschland“ veröffentlicht

Die ersten Ergebnisse der im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) durchgeführten bundesweiten Mobilitätsstudie „Mobilität in Deutschland“ (MiD) liegen vor. Nach 2002 und 2008 ist dies nun die dritte Auflage der Studie Mobilität in Deutschland. Dabei haben neben dem BMVI auch mehr als 60 regionale Beteiligte wie Städte, Landkreise und Verkehrsverbände an der Studie mitgewirkt, um regionale Unterschiede herauszustellen.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass das Verkehrsaufkommen im Bereich des motorisierten Individualverkehrs im Vergleich zu 2008 leicht zurückgegangen ist. Dies geht zu Gunsten insbesondere der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Radverkehrs.

Die Verkehrsleistung pro Tag ist seit der letzten Studie um 100 Mio. Personenkilometer gestiegen. Dabei ist insbesondere ein Anstieg in den Stadtregionen und deren Umland zu beobachten. In den ländlichen Regionen hingegen ist die Verkehrsleistung teils deutlich zurückgegangen.

Bei der Bewertung der einzelnen Verkehrsangebote erreicht der öffentliche Personennahverkehr lediglich in den Metropolen und den Großstädten eine zumindest gute Bewertung. In Mittelzentren und ländlichen Regionen bewerten die Befragten die Verkehrssituation im ÖPNV mehrheitlich als befriedigend oder mangelhaft.

Die Studie kommt zur abschließenden Bewertung, dass das Auto weiterhin Verkehrsmittel Nummer 1 in Deutschland ist. Dies zeigt sich auch in der wachsenden PKW-Flotte in Deutschland, da es mittlerweile im Durchschnitt

mehr als 1 Auto pro Haushalt gibt.

Den Kurzreport der Studie „Mobilität in Deutschland 2017“ gibt es auf den Internetseiten des Bundesverkehrsministeriums unter <http://www.bmvi.de> zum Herunterladen.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW September 2018

451 Finanzierungsplan ÖPNV und Verkehrsinfrastruktur der Bundesregierung

Im Vorfeld ihres im Februar versandten Schreibens an die EU-Kommission hat die Bundesregierung fünf „Modellstädte zur Luftreinhaltung“ mit Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffbelastung in deutschen Städten festgelegt. Die ausgewählten Städte weisen jeweils niedrige, mittlere oder höhere Grenzwertüberschreitungen bei Stickoxiden auf und repräsentieren damit exemplarisch verschiedene Situationen bei der Luftbelastung.

Die fünf Städte (Mannheim, Bonn, Essen, Reutlingen, Herrenberg) sollen im Weiteren als Pilotstädte für die Ermittlung und Umsetzung von Vorschlägen und Maßnahmen fungieren. Die Städte haben hierzu in den vergangenen Monaten jeweils Projektvorschläge unterbreitet, welche dann vom Umweltbundesamt auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis geprüft und hinsichtlich der Umsetzbarkeit bis 2020 bewertet wurde. Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise eine Vergünstigung und der Ausbau des ÖPNV-Angebotes, die Verbesserung der Verkehrslenkung, Ausbau von Park&Ride-Systemen und der Ausbau von Radwegen.

Die Bundesregierung stellt für die Förderung der Modellvorhaben rund 128 Millionen Euro bereit. Die Bundesregierung erhofft sich von der Förderung Erkenntnisse inwieweit sich die Modellprojekte nach ihrer Realisierung auf die Luftqualität und die größere Akzeptanz des ÖPNV auswirken und lässt daher die Projektförderung wissenschaftlich begleiten, damit auch andere Städte von diesen Vorhaben profitieren können.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW September 2018

452 Auswirkungen der Mautpflicht auf die Kommunen

Seit dem 1. Juli 2018 gilt die Mautpflicht auch auf allen Bundesstraßen. Die Gebührenpflicht gilt dann auch für einspurig ausgebaute Strecken sowie Ortsdurchfahrten. Änderungen an den bisher festgesetzten Mautsätzen wurden nicht vorgenommen. Die Mautpflicht gilt grundsätzlich für alle Fahrzeuge ab einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen. Ausgenommen von der Mautpflicht sind nach § 1 Abs. 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes insbesondere folgende Fahrzeuge:

Kraftomnibusse, Fahrzeuge der Streitkräfte, der Polizeibehörden, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Feuerwehr und anderer Notdienste, sowie Fahrzeuge, die ausschließlich für den Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst genutzt werden.

Für Auskünfte und Fragen zur LKW-Maut (Mautpflicht, Mautbefreiung, Mautentrichtung) hat das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) eine Hotline mit der Rufnummer 0221/ 5776-4199 eingerichtet. Die Hotline ist zu folgenden Zeiten erreichbar: Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 11.45 Uhr und von 13:15 Uhr bis 15:00 Uhr (freitags nur bis 13:30 Uhr).

Weitere Informationen zum Anwendungsbereich des Gesetzes können auf nachfolgenden Seiten abgerufen werden:

BAG:

(https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2018/Aenderung_Bundesfernstra%C3%9Fenmautgesetz.html;jsessionid=F199D855FEB95A5BD668AD5F494EEFB6.live21302?nn=12502),

Toll Collect:

(https://www.tollcollect.de/de/toll_collect/rund_um_die_maut/meldungen/detailsseite_news_5980.html)

Bundesverkehrsministerium:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/FAQs/Lkw-Maut/lkw-maut-faq.html>.

Das Gesetz ist unter dem folgenden Link abrufbar: <https://www.gesetze-im-inter.net.de/bfstrmg/index.html#BJNR137810011BJNE000106123>.

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW September 2018

Bauen und Vergabe

453 Europäisches Jahr des kulturellen Erbes 2018

Aus Anlass des Kulturerbejahres sind inzwischen mehrere Papiere von Akteuren auf Bundes- und Länderebene veröffentlicht worden:

- Die Veranstalter des Kulturerbe-Gipfels in Berlin - Europa Nostra, das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) und die Stiftung Preußischer Kulturbesitz - haben den Aufruf „Berliner Appell - Kulturerbe ist die Zukunft Europas“ veröffentlicht. Mit dem Appell soll die Bedeutung des gemeinsamen kulturellen Erbes für die Zukunft Europas herausgestellt und in den Mittelpunkt des europäischen Bewusstseins und der europäischen Politik gerückt werden. Der Aufruf umfasst sieben Handlungsfelder und kann online eingesehen werden unter: <http://www.europeanostra.org/our-work/campaigns/berlin-call-action/>.
- Das DNK hat darüber hinaus den Appell „Unser Kulturerbe - unsere Zukunft“ beschlossen, der unter http://www.dnk.de/uploads/media/2206_Appell%20Unser%20Kulturerbe%20Unsere%20Zukunft_Beschlussfassung.pdf heruntergeladen werden kann. Die neue

Dynamik in der Auseinandersetzung mit dem kulturellen Erbe in Europa soll genutzt und die gesamtgesellschaftlichen Aufgaben des Erhalts, der Weiterentwicklung und der Vermittlung des Kulturerbes sollen weiter vorangebracht werden.

- Schließlich hat die Vereinigung der Landesdenkmalpflege (VdL) das „Trierer Manifest“ herausgegeben, das heruntergeladen werden kann unter:

https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsbl%C3%A4tter/Nr47_Trierer_Manifest.pdf.

Die VdL stellt sich hinter die Ziele des deutschen Beitrags zum Kulturerbejahr und appelliert an die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Ministerinnen und Minister der Länder zur Pflege und Bewahrung des baukulturellen Erbes.

- Um das europaweite Glockenläuten am 21. September 2018, von 18.00 bis 18.15 Uhr noch sichtbarer und präsenter zu machen, ist eine Web-Seite eingerichtet worden. Möglichst alle teilnehmenden Glocken sollen dargestellt und online zum Klingeln gebracht werden. Falls vorhanden, können auch ein Bild, eine Audiodatei vom Klang und eine kurze Beschreibung der Glocke hochgeladen werden. Über den folgenden Link kann eine Eintragung erfolgen: <https://sharingheritage.de/europaweites-glockenlauten/>

Das Bonifatiuswerk der katholischen Kirche hat ebenfalls auf seiner Internet-Seite die Möglichkeit geschaffen, die Beteiligung am Glockenläuten zu dokumentieren: <https://www.herkunft-hat-zukunft.de/glockenlauten/>

Az.: 20.7.4-002 we

Mitt. StGB NRW September 2018

454 Weniger Baugenehmigungen für Wohnungen in NRW

Im ersten Halbjahr 2018 erteilten die nordrhein-westfälischen Bauämter Baugenehmigungen für 24.944 Wohnungen. Wie Information und Technik Nordrhein Westfalen (ITN.NRW) als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren das 4,6 Prozent weniger als von Januar bis Juni 2017 (damals: 26.156 Wohnungen). 21.932 Wohnungen (-6,3 Prozent) sollten in neuen Wohngebäuden und 3.012 (+9,5 Prozent) durch Baumaßnahmen an bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden (z. B. Ausbau von Dachgeschossen) entstehen. In neuen Nichtwohngebäuden (gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend nicht Wohnzwecken dienen) waren weitere 299 Wohnungen (-19,6 Prozent) geplant.

13.391 der im ersten Halbjahr 2018 genehmigten Wohnungen waren in Mehrfamilienhäusern geplant; das waren 10,5 Prozent weniger als ein Jahr zuvor. Die Zahl der Genehmigungen von Wohnungen in Einfamilien- (6.502; +2,3 Prozent) und Zweifamilienhäusern (1.740; +0,9 Prozent) war dagegen höher als von Januar bis Juni 2017.

In vier von fünf Regierungsbezirken waren die Baugenehmigungen rückläufig. Die höchsten Abnahmen ermittelten die Statistiker für die Regierungsbezirke Düsseldorf

(6.847 Wohnungen; -7,3 Prozent), Detmold (3.336 Wohnungen; -7,3 Prozent) und Münster (4.660 Wohnungen; -5,8 Prozent). Im Regierungsbezirk Köln (6.519 Wohnungen; -2,3 Prozent) war der Rückgang am geringsten. Einen Zuwachs gab es dagegen im Regierungsbezirk Arnsberg (3.582 Wohnungen; +0,7 Prozent).

Weitere Informationen, Tabellen und Informationsgrafiken finden sich im Internet unter:

<https://www.it.nrw/nrw-46-prozent-weniger-baugenehmigungen-fuer-wohnungen-im-ersten-halbjahr-2018-91746>.

Az.: 20.4.1.2-001/002 Mitt. StGB NRW September 2018

455 42 Mio. Wohnungen bundesweit Ende 2017

Ende 2017 gab es in Deutschland knapp 42,0 Millionen Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, erhöhte sich damit der Wohnungsbestand im Vergleich zum Jahr 2010 um 3,7 % beziehungsweise 1,5 Millionen Wohnungen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Wohnungsbestand um 265.000 Wohnungen oder 0,6 %. Somit kamen Ende 2017 auf 1.000 Einwohner 507 Wohnungen und damit 12 Wohnungen mehr als 7 Jahre zuvor (2010: 495 Wohnungen je 1.000 Einwohner).

Die Wohnfläche des Wohnungsbestandes belief sich Ende 2017 auf insgesamt knapp 3,9 Milliarden m². Damit vergrößerte sie sich gegenüber dem Jahr 2010 um 4,6 % beziehungsweise 0,2 Milliarden m². Die Wohnfläche je Wohnung betrug Ende 2017 durchschnittlich 91,8 m², die Wohnfläche je Einwohner 46,5 m². Damit haben sich die Wohnfläche je Wohnung seit dem Jahr 2010 um 0,9 m² und die Wohnfläche je Einwohner um 1,5 m² erhöht.

Detaillierte Daten und lange Zeitreihen zur Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes können über die Tabelle Wohngebäude, Wohnungen, Wohnfläche (31231-0001) in der Datenbank GENESIS-Online abgerufen werden.

Bestand an Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden in Deutschland				
	2017	2010	Veränderung gegenüber 2010	
			absolut	in %
Wohnungen				
Insgesamt (1.000)	41.968	40.479	1.489	3,7
je 1.000 Einwohner	507 ^a	495	12	2,4
Wohnfläche				
Insgesamt (Mio. m ²)	3.850,7	3.680,6	170,1	4,6
je Wohnung (m ²)	91,8	90,9	0,9	1,0
je Einwohner (m ²)	46,5 ^a	45,0	1,5	3,3

^a Es wurden Einwohnerzahlen zum Stand 30.09.2017 zugrunde gelegt.

Az.: 20.4.1.2-001 gr Mitt. StGB NRW September 2018

456 Fachtag Faire und nachhaltige Beschaffung auf „Fair Friends“-Messe

Faire und nachhaltige Beschaffung betrifft alle Handelspartner. Beschaffer aus kleinen und großen Kommunen sind am 06.09.2018 zu dem Fachtag „Faire und nachhaltige Beschaffung“ im Rahmen der „FAIR FRIENDS“-Messe eingeladen. Die Veranstaltung findet von 9:30 bis 18:00 Uhr in den Westfalenhallen und unter der Schirmherrschaft von Svenja Schulze, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, statt.

Mit dem Fachtag, der auch durch den Städte- und Gemeindebund NRW unterstützt wird, sollen Impulse für eine ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltige Beschaffung gegeben werden. Hierzu werden vielfältige Vorträge und Workshops angeboten. Dabei ist mitdiskutieren, Meinungen und Erfahrungen austauschen ausdrücklich erwünscht. Themen sind unter anderem Nachhaltiges Büro und Green IT, E-Mobilität und Mobilitäts-Management, Nachhaltige Kantinen, Arbeits- und Schutzkleidung, Vergaberecht und -praxis, Gütezeichen/Zertifizierung oder Lebenszykluskosten.

Das vollständige Programm ist unter <https://www.fair-friends.de/messeprogramm/fachtag-nachhaltige-beschaffung.html> verfügbar. Anmeldungen werden bis zum 04.09.2018 unter Beschaffung@fair-friends.de angenommen. Mit der Anmeldung ist der Fachtag kostenfrei - einfach den Code FairDonnerstag18 im Ticketshop einlösen.

Az.: 21.1.4.1-004/003 Mitt. StGB NRW September 2018

457 EU-Leitfaden zu Vergabeverfahren jetzt auch in Deutsch

Der Anfang des Jahres veröffentlichte offizielle Leitfaden der Europäischen Union für Vergabeverfahren (siehe bereits StGB NRW-Mitteilung 274/2018 vom 29.03.2018) ist mittlerweile auch in deutscher Sprache verfügbar. Grund für die EU, einen solchen Leitfaden zu veröffentlichen, war die Vermeidung von Fehlern, die häufig bei der öffentlichen Auftragsvergabe für aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds kofinanzierten Projekten beobachtet werden.

Der Leitfaden befasst sich jedoch über die eigentliche Vergabe hinaus mit sämtlichen Verfahrensschritten von der Vorbereitung und Planung einer Beschaffung bis hin zur Vertragsdurchführung. Dabei werden zu allen Schritten der Beschaffung gängige Fehler, praktische Tipps zu deren Vermeidung und zahlreiche Schaubilder präsentiert. Insbesondere dem Bereich der Bedarfseinschätzung durch den Auftraggeber, der dem EU-Vergaberecht vorgelagert ist, wird ein nicht unbedeutender Teil des Leitfadens gewidmet. Dies alles macht den Leitfaden auch über den Kontext von EU-Fördermitteln hinaus für Kommunen interessant.

Fassungen des Leitfadens in allen Amtssprachen der EU können im Internet unter folgendem Link heruntergeladen werden:

458 Weniger Wohnungsbau wegen Mangel an Fachkräften

Nach Einschätzung der KfW ist zu erwarten, dass im Jahr 2018 wieder mehr als 300.000 Wohnungen fertiggestellt werden. Als problematisch erweist sich in der Praxis allerdings der zunehmende Fachkräftemangel im Bauhandwerk. Zentrale Ursachen dafür, dass die Zahl neu errichteter Wohnungen in Deutschland weiter hinter dem eigentlichen Bedarf von mindestens 350.000 Wohnungen pro Jahr (bis 2020) zurückbleibt, sind laut KfW der Baulandmangel und Fachkräfteengpässe im Bauhandwerk.

Im KfW-Research Fokus Volkswirtschaft (Nr. 221 vom 12.08.2018) weist die KfW darauf hin, dass sich der Fachkräftemangel am Bau gegenüber dem Vorjahr weiter verstärkt hat. In Befragungen geben immer mehr Bauunternehmen an, dass Arbeitskräftemangel ihre Bautätigkeit behindere. Weitere Einzelheiten können dem KfW-Fokus-Papier entnommen werden, welches im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden kann: www.kfw.de, Rubrik: KfW-Konzern / Newsroom / Aktuelles.

Nach Auffassung des StGB NRW bedarf es weiterhin einer umfassenden Wohnungsbauoffensive. Bund und Länder müssen die Schaffung bezahlbaren Wohnraums unterstützen. Im Rahmen des am 21.09.2018 geplanten „Wohngipfels“ im Bundeskanzleramt müssen weitere, verbindliche Schritte zu einer Verbesserung der Wohnungspolitik getroffen werden.

Die Mobilisierung von Bauland bleibt hierbei eine zentrale Herausforderung, deren Bewältigung ein enges Zusammenwirken der am Bodenmarkt tätigen Akteure erfordert. Sie muss im Schulterschluss zwischen Bund, Ländern und Kommunen angegangen werden und braucht optimale Rahmenbedingungen auf allen Ebenen.

459 Wieder Bundesmittel für KfW-Programme

Mit dem Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2018 stehen für die KfW-Programme zur energetischen Stadtsanierung wieder Bundesmittel zur Verfügung, der Zusagestopp wird aufgehoben. Nachdem der Bundeshalt 2018 in Kraft getreten ist, stehen nun wieder Mittel für die KfW-Programme

- Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager (Programm 432)
- IKK-/IKU - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung (Programme 201/202)

zur Verfügung. Zwischenzeitlich bei der KfW eingegangene Anträge, die die grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllen, werden nun in der Reihenfolge des Antragsein-

gangs zugesagt. Die KfW weist darauf hin, dass dies etwas Zeit in Anspruch nehmen wird und bittet daher von diesbezüglichen Rückfragen abzusehen.

Ferner informiert die KfW nochmals darüber, dass zur Finanzierung von Mehrjahresvorhaben im Programm IKK - Energieeffizient Bauen und Sanieren (Programm 217/218) seit 17. April 2018 Kreditanträge vor Beginn eines Vorhabens beantragt werden müssen. Dies bedeutet, dass bei Mehrjahresvorhaben mit dem ersten Antrag eine hinsichtlich der geplanten Maßnahmen und der maximalen Förderhöhe verbindliche Investitionskosten- und Finanzplanung vorzulegen ist. Die rechtzeitige Antragstellung für den künftigen haushaltsjahrbezogenen Finanzierungsbedarf gilt damit auch in den Folgejahren als gewahrt.

Die erste Förderzusage der KfW erfolgt in Höhe des Finanzierungsbedarfs für den ersten Bauabschnitt. Die Mittel für die künftigen Bauabschnitte (Förderzeitraum insgesamt maximal 36 Monate) werden haushaltsjahrbezogen mit separatem Antragsformular und unter Bezugnahme auf die Erstzusage beantragt. Die Zusage der KfW erfolgt zu den dann jeweils gültigen Kreditkonditionen.

Alternativ kann der Finanzierungsbedarf für das Gesamtvorhaben auch in einer Summe vor Vorhabensbeginn beantragt werden, sodass die Finanzierung bereits zu Beginn der Baumaßnahme sichergestellt wird. Abrufe können dann entsprechend den genehmigten Kreditaufnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren erfolgen. Antragsformulare und weitere Informationen finden sich im Internet unter www.kfw.de/432, www.kfw.de/201, www.kfw.de/202, www.kfw.de/217, www.kfw.de/218.

460 OLG Düsseldorf zu kommunalen Eigengesellschaften als Auftraggeber

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat sich in zwei Entscheidungen zur Einstufung kommunaler Gesellschaften als öffentliche Auftraggeber i. S. d. § 99 Nr. 2 GWB beschäftigt. Sowohl für die Westfalenhallen Dortmund GmbH (Beschl. vom 21.03.2018, VII-Verg 50/16) als auch für die Koelnmesse GmbH (Beschl. vom 18.04.2018, VII-Verg 28/17) hat das OLG diese im Ergebnis bejaht.

Bei kommunalen Eigengesellschaften kommt es für die Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber im Sinne des EU-Vergaberechts (und damit zur Pflicht, das Oberschwellenvergaberrecht einzuhalten) neben der finanziellen und organisatorischen Abhängigkeit von der Kommune maßgeblich darauf an, dass diese „im Allgemeininteresse liegende Aufgaben“ wahrnehmen, die „nichtgewerblicher Art“ sind. Im Allgemeininteresse liegende Aufgaben sind Tätigkeiten, die der Befriedigung kollektiver Bedürfnisse dienen. Zu berücksichtigen ist dabei aus Sicht des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) insbesondere, ob es sich um eine Aufgabe handelt, bei der die Gebietskörperschaft einen entscheidenden Einfluss behalten möchte.

Die Nichtgewerblichkeit nimmt der EuGH bereits dann an, wenn das Unternehmen von Marktmechanismen entkop-

pelt ist, also eine marktbezogene Sonderstellung hat, die den Wettbewerbsdruck reduziert und damit die Gefahr schafft, dass der Wettbewerb verfälscht wird. Diese Sonderstellung muss sich nicht aus Rechtsregeln ergeben. Nach der Rechtsprechung des EuGH bedarf es des Vergaberechts bereits dann, wenn es politisch wahrscheinlich ist, dass die öffentliche Hand etwaige Verluste tragen wird (EuGH v. 16.10.2003, Rs C-283/00 - SIEPSA; EuGH v. 10.4.2008, Rs C-393/06 - Aigner). Maßgeblich ist daher insbesondere, inwieweit eine kommunale Eigengesellschaft ihr wirtschaftliches Risiko (bzw. das der Insolvenz) alleine tragen muss.

Entscheidungen

Das OLG Düsseldorf stellt zunächst klar, dass die Veranstaltung von Messen, Ausstellungen und Unterhaltungsveranstaltungen eine Aufgabe von strukturpolitischer Bedeutung sei und damit im öffentlichen Interesse liege.

Anschließend an die EuGH-Kriterien zur Nichtgewerblichkeit geht das OLG Düsseldorf in Bezug auf Koelnmesse GmbH davon aus, dass insbesondere wegen der in der Vergangenheit geleisteten und auch für die Zukunft zu erwartenden finanziellen Unterstützung durch die Stadt die Aufgabe als solche nichtgewerblicher Art zu qualifizieren sei. Für die Risikotragung sei nicht entscheidend, ob ein Mechanismus zum Ausgleich etwaiger finanzieller Verluste ausdrücklich vorgesehen ist.

Vielmehr genüge für die Annahme einer nichtgewerblichen Aufgabe, dass die Gebietskörperschaften, denen eine Gesellschaft gehört, deren Zahlungsunfähigkeit aller Voraussicht nach nicht in Kauf nehmen und, soweit erforderlich, eine Rekapitalisierung der Gesellschaft durchführen würden, damit diese ihre im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben wahrnehmen kann. Dies gelte insbesondere, wenn Hauptzweck der Tätigkeit der Gesellschaft nicht die Erzielung von Gewinnen ist, sondern die Förderung des Allgemeinwohls, und wenn die Gebietskörperschaften in der Vergangenheit bereits einmal öffentliche Mittel für die Verfolgung der Gesellschaftszwecke zur Verfügung gestellt haben.

Im Fall der Westfalahallen Dortmund GmbH kam das OLG zwar zu dem Ergebnis, dass die Gesellschaft die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken, insbesondere ihr Insolvenzrisiko, selbst trage. Allerdings werde diese Gesellschaft nicht zu normalen Marktbedingungen tätig, da sie die zu bewirtschaftenden Liegenschaften von der Stadt erhalte, ohne an diese im Ergebnis Pacht- oder Erbbauzinsen zahlen zu müssen. Dies stehe ersichtlich mit dem Umstand in engem Zusammenhang, dass die Stadt über ihre Gesellschafterstellung das Handeln der Gesellschaft allein steuere und damit ihre strukturpolitischen Ziele verfolge. Die günstigen Konditionen würde ein privater Konkurrent von der Stadt nicht bekommen. Auch hier lag somit eine nichtgewerbliche Tätigkeit vor und wurde die Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber folglich bejaht.

Anmerkung

Das OLG konkretisiert die Anforderungen an die Nichtgewerblichkeit kommunaler Eigengesellschaften. Soweit

sich das OLG im Beschluss vom 21.03.2018, VII-Verg 50/16 von der SIEPSA-Rechtsprechung des EuGH etwas distanziert und in Zweifel gezogen hatte, dass die Annahme eines faktischen Ausschlusses der Insolvenz allein bereits ausreicht, ist es im Beschluss vom 18.04.2018, VII-Verg 28/17 dieser Linie nicht gefolgt und betont, dass eine nichtgewerbliche Aufgabe vorliege, wenn die Gebietskörperschaft, denen eine Gesellschaft gehört, deren Zahlungsunfähigkeit aller Voraussicht nach nicht in Kauf nehmen wird. Es gilt damit letztlich ein relativ strenger Maßstab, bei dem es neben dem Auffangen des wirtschaftlichen Risikos auch darauf ankommen kann, inwieweit die Kommune ihre Eigengesellschaft gegenüber privaten Konkurrenten durch bestimmte Auftragskonditionen begünstigt.

Kommunale Eigengesellschaften haben dies entsprechend zu beachten und unter den genannten Voraussetzungen das Oberschwellenvergaberecht einzuhalten. Für den Unterschwellenbereich gilt, dass kommunal beherrschte Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts bislang nicht dem gemeindlichen Haushaltsrecht und nicht den Kommunalen Vergabegrundsätzen unterliegen. Hieran wird das Land NRW voraussichtlich festhalten, so dass hier nur (im Falle der Binnenmarktrelevanz) die vom EuGH aus den primärrechtlichen Vorgaben abgeleiteten Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung gelten.

Az.: 21.1.1.3-003/010 Mitt. StGB NRW September 2018

461

VG Mannheim zu Ballspielplatz in allgemeinem Wohngebiet

Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat es mit unanfechtbarem Beschluss vom 26.03.2018 abgelehnt, Grundstücksnachbarn vorläufigen Rechtsschutz gegen die bauplanungsrechtliche Zulassung eines Ballspielplatzes für Kinder in einem allgemeinen Wohngebiet zu gewähren. Denn bei der Errichtung der konkreten Anlage könne und müsse gewährleistet werden, dass im Wesentlichen nur Kinder bis 14 Jahren den Platz nutzten (Az.: 5 S 1886/17).

Die Antragsteller sind Eigentümer eines Hausgrundstücks, das in einem allgemeinen Wohngebiet liegt. In diesem Plangebiet liegt auch das westlich angrenzende, bislang unbebaute Nachbargrundstück. Mit der vom Gemeinderat der Antragsgegnerin beschlossenen Änderung des Bebauungsplans wurde dieses Grundstück als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ballspielplatz für Kinder“ festgesetzt. Im Textteil der planungsrechtlichen Festsetzungen heißt es, dass dort „ein Ballspielplatz für Kinder mit den Höchstmaßen 15 m x 30 m und zwei darauf in den Boden verankerte (Fußball-)Tore“ zulässig seien, die Spielfeldfläche aber einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu den Nachbargrundstücken einhalten müsse.

Die Antragsteller haben Normenkontrollanträge gegen die Änderung des Bebauungsplans gestellt. Zugleich beantragten sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO, um die Außervollzugsetzung der B-Planänderung bis zur Entscheidung über ihre Normenkontrollanträge zu erreichen. Sie machten geltend, bei der

geplanten Einrichtung handele es sich nicht um eine Ballspielfläche für Kinder, sondern vielmehr um einen Bolzplatz zur sportlichen Betätigung von Jugendlichen und Erwachsenen. Denn im Bebauungsplan sei der Benutzerkreis nicht auf Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beschränkt worden, auch sprächen Größe und Ausstattung der geplanten Einrichtung sowie deren räumliche Entfernung zu einem bereits vorhandenen Kinderspielplatz gegen eine Kinderspielfläche.

In der irrigen Annahme, dass die Ballspielfläche unter die Privilegierung des § 22 Abs. 1a BImSchG falle, habe die Antragsgegnerin zu Unrecht keine Ermittlungen dazu angestellt, welche Geräuscheinwirkungen von der Anlage zu erwarten seien. Auch mit sonstigen Einwirkungen durch fehlgeleitete Bälle und Lärmeinwirkungen wegen missbräuchlicher und zweckentfremdeter Nutzung des Platzes (insbesondere durch Jugendliche) habe sich die Antragsgegnerin nicht auseinandergesetzt. Die Festsetzung sei ferner wegen ihrer geringen Entfernung zum Garten der Antragsteller - 7,50 Meter - nicht mit deren Interessen vereinbar.

Der VGH hat die Anträge auf Außervollzugsetzung des Bebauungsplans abgelehnt, da die Normenkontrollanträge der Antragsteller keine hinreichende Erfolgsaussicht hätten und diese auch keinen hinreichend schwerwiegenden Nachteil dargelegt hätten. Voraussichtlich zu Recht habe die Antragsgegnerin § 22 Abs. 1a BImSchG für anwendbar gehalten. So könne allein maßgeblich sein, dass im Bebauungsplan auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ein Ballspielplatz für Kinder festgesetzt worden sei.

Zwar könne im Einzelfall die Abgrenzung zu einem Bolzplatz, der der spielerischen und sportlichen Betätigung Jugendlicher und junger Erwachsener diene und nicht in den Anwendungsbereich der Privilegierung des § 22 Abs. 1a BImSchG falle, schwierig sein. Diese Abgrenzungsfragen stellten sich hier aber nicht, weil beim Vollzug des Bebauungsplans - durch Errichtung der konkreten Anlage - gewährleistet werden müsse und könne, dass im Wesentlichen nur Kinder bis 14 Jahren die Anlage nutzen und das Lärmprofil des Ballspielplatzes dem eines Kinderspielplatzes vergleichbar sei. Die Vorgaben im Bebauungsplan (Spielfläche maximal 15 x 30 Meter, zwei Fußballtore) stünden dem jedenfalls nicht entgegen, zumal gegebenenfalls eine kleinere Feldgröße gewählt oder auf das Aufstellen von Toren verzichtet werden könne.

Anmerkung

Die vorliegende Entscheidung des VGH ist nachvollziehbar. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anlage ggf. missbräuchlich genutzt wird, etwa durch Jugendliche und Erwachsene oder in den Nachtstunden. Dem kann aber durch Schaffung einer Benutzungsordnung und mit den Mitteln des Ordnungsrechts begegnet werden. Auch die Nähe eines Grundstücks zu einem Ballspielplatz begründet - für sich genommen - keine Ausnahme von der Regelwirkung des § 22 Abs. 1a BImSchG.

Bei Wahrung der Abstandsflächen ist insoweit immer eine Einzelfallprüfung durchzuführen, etwa dergestalt, ob die geplante Einrichtung in der Nähe besonders schutzwürdi-

ger Nutzungen liegt oder sich nach Art und Größe in die vorhandene Wohnbebauung einfügt. Im zugrunde liegenden Fall haben die Antragsteller ihre Normenkontrollanträge im Anschluss an den Eilbeschluss zurückgenommen.

Az.: 20.1.1.4.3-003

Mitt. StGB NRW September 2018

462 Kommunalforum zu Bodenpolitik und Baulandmobilisierung

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Städtetag laden im Vorfeld des 12. Bundeskongresses Nationale Stadtentwicklungspolitik 2018 am 17.09.2018 zum Forum „Brauchen wir eine neue Bodenpolitik? Strategien zur Baulandmobilisierung“ herzlich ein. Dieses findet von 14 bis 17 Uhr im Frankfurter Kunstverein - Steinernes Haus am Römerberg, Markt 44, 60311 Frankfurt am Main statt.

Im Rahmen der dreistündigen Veranstaltung möchten die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit Vertretern aus Wissenschaft und Praxis aktuelle bodenpolitische Herausforderungen aufzeigen sowie kommunale Handlungsansätze zur Baulandmobilisierung und für ein gemeinwohlorientiertes Boden- und Planungsrecht diskutieren. Boden ist ein knappes Gut! Daher kommt es auf einen verantwortlichen Umgang mit dem Boden an, der Städten und Gemeinden eine gemeinwohlorientierte und aktive Liegenschaftspolitik ermöglicht. Alle am Thema „Bodenpolitik“ Interessierte sind eingeladen, kostenfrei an diesem Forum teilzunehmen.

Einzelheiten zum Programm sowie der Anmeldelink können dem Veranstaltungsflyer entnommen werden, der für StGB-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformationen > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Veranstaltungen zur Verfügung steht.

Az.: 20.1.4.7-001/005

Mitt. StGB NRW September 2018

463 Baulandportal NRW gestartet

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG), die NRW.URBAN, die BEG NRW, die NRW.BANK, der AAV (Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung) und das Forum Baulandmanagement haben ein neues Internetangebot initiiert, das Baulandportal NRW. Beim Baulandportal NRW handelt es sich um einen Online-Lotsen mit integrierter Beratungs-Hotline zu Fördermöglichkeiten der Baulandmobilisierung. Es ist unter ff. Internetadresse erreichbar: www.baulandportal.nrw

Das Baulandportal NRW gibt Antworten auf folgende typische Fragestellungen: Welche Förderangebote gibt es in Nordrhein-Westfalen für Städte und Gemeinden, um Bauland bedarfsgerecht zu mobilisieren? Gibt es auch Unterstützungsmöglichkeiten für private Eigentümer? Wer ist der richtige Ansprechpartner, wenn es um erste Standortprüfungen geht, wenn Bodenuntersuchungen erforderlich sind, wenn Fragen der städtebaulichen Kalkulation oder der Projektfinanzierung bestehen? Wer hat

den Überblick und wer kann den gesamten Mobilisierungsprozess begleiten?

Für Antworten auf diese und andere Fragen haben Übersichtlich strukturiert führen filterbare Förder-Steckbriefe Städte, Gemeinden und Grundstückseigentümer zum passenden Unterstützungsangebot. Konkrete Praxisbeispiele und ein FAQ-Bereich veranschaulichen konkrete Anwendungsfälle und geben Hinweise zur Verzahnung der Instrumente untereinander.

Für individuelle und standortbezogene Fragestellungen steht ab sofort eine zentrale Auskunftsstelle für alle Städte, Gemeinden und Grundstückseigentümer in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Die kostenfreie Kurzberatung kann telefonisch oder per E-Mail in Anspruch genommen werden.

Das Baulandportal NRW will den Dialog organisieren - zwischen denen, die Unterstützung suchen und denen, die sie anbieten. Das Angebot ist insofern als Verstärkung der Bauland-Dialoge NRW zu verstehen, zu denen das MHKBG NRW mit seinen Tochtergesellschaften und Mobilisierungspartnern bereits zweimal eingeladen haben. Der Flächenpool NRW betreut das Baulandportal NRW; er ist das koordinierende, zentrale Instrument zur Unterstützung komplexer Flächenaktivierungen des MHKBG, durchgeführt von NRW.URBAN und BEG NRW.

Az.: 20.1.4.7-009 gr Mitt. StGB NRW September 2018

464 NRW-Landesregierung für höhere Wohnraumförderung

Das NRW-Landeskabinett hat beschlossen, dass Volumen des Wohnraumförderungsprogramms 2018 bis 2022 um 300 Mio. Euro auf 1,1 Mrd. Euro aufzustocken. Dazu hat die Landesregierung das nach dem WFNG erforderliche Anhörungsverfahren gegenüber der die Mittel bewirtschaftenden NRW.BANK eingeleitet. Vorbehaltlich des positiven Abschlusses des Konsultationsverfahrens und der anschließenden Kabinettszustimmung soll das erhöhte Wohnraumförderungsprogramm zum 01.10.2018 in Kraft treten.

Zur Finanzierung sollen die vom Bund angekündigten Bundesfinanzhilfen für die Jahre 2020 und 2021 (jeweils 1 Mrd. Euro) sowie die nach dem Haushaltsplanentwurf des Bundes für das Jahr 2019 vorgesehenen weiteren 500 Mio. Euro eingesetzt werden. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen insoweit für das Jahr 2019 etwa 105 Mio. Euro und für die Jahre 2020 und 2021 jeweils etwa 200 Mio. Euro. Diese Mittel sollen vollständig in den öffentlich geförderten Wohnungsbau investiert werden.

Zum 01.02.2018 hatte die Landesregierung NRW die Bestimmungen für die öffentliche Wohnraumförderung modernisiert, um mit den neuen Förderangeboten Impulse für den Neubau von Mietwohnungen, Eigenheimen und Eigentumswohnungen sowie für den Erwerb und die Modernisierung gebrauchter Immobilien zu setzen. Die Neuausrichtung der Wohnraumförderung ist nach Angaben der Landesregierung von Wohnungsunternehmen und Investoren positiv aufgenommen worden.

Etliche Bewilligungsbehörden verzeichnen einen Bewilligungsstand, der das ursprünglich zugewiesene Budget deutlich übersteigt. Aus diesem Grunde ist eine Erhöhung des Wohnraumförderungsprogramms aus kommunaler Sicht erforderlich, um möglichst viele Anträge positiv bescheiden zu können. Die Situation am Wohnungsmarkt in NRW ist weiterhin durch Wohnungsmangel gekennzeichnet. Insbesondere im mittleren und unteren Preissegment stehen nach wie vor zu wenig bezahlbare Wohnungen zur Verfügung. Diese Situation erfordert aus kommunaler Sicht weiterhin ein hohes Engagement des Landes in der Wohnraumförderung. Dazu trägt die geplante Mittelerhöhung bei.

Az.: 20.4.3-004/005 gr Mitt. StGB NRW September 2018

465 Neue Landesinitiative „Bauland an der Schiene“

Die Landesregierung hat die Landesinitiative „Bauland an der Schiene“ beschlossen. Damit legt sie ein besonderes Augenmerk auf die gezielte Entwicklung von bezahlbarem Bauland im Einzugsbereich von Haltestellen des schienengebundenen Personennahverkehrs. Mit der Initiative soll zusätzlicher Wohnraum geschaffen und der Wohnungsmarkt in den Ballungsregionen entlastet werden.

Das in Abstimmung zwischen dem MHKBG und der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft NRW GmbH (BEG NRW) erstellte Konzept verfolgt das Ziel, siedlungs- und Verkehrsplanung zu integrieren und die Kommunen sowie weitere beteiligte Akteure dabei zu unterstützen, einen Beitrag zur Lösung der Baulandproblematik in Verbindung mit der Nutzung von Mobilitätsangeboten auf der Schiene zu leisten.

Die Unterstützung soll den Anliegerkommunen an Haltepunkten des schienengebundenen Personalverkehrs in einem zweistufigen Verfahren angeboten werden:

- Durchführung haltestellenbezogener Baulandgespräche mit den jeweiligen Kommunen und weiteren relevanten Akteuren wie den Verkehrsverbänden, den Dienststellen der Bahn AG sowie den Regionalplanungsbehörden
- Entwicklung einer integrierenden Rahmenplanung für geeignete Standorte in Abhängigkeit von den Gesprächsergebnissen.

Die BEG wird die streckenbezogenen Baulandgespräche federführend und in enger Abstimmung mit dem MHKBG umsetzen. Zurzeit werden von der BEG NRW die Ausführungsbestimmungen erarbeitet.

Bewertung aus kommunaler Sicht

Mit der Initiative „Bauland an der Schiene“ legt die Landesregierung ein konkretes Augenmerk auf die gezielte Entwicklung von bezahlbarem Bauland im Einzugsbereich von Haltestellen des schienengebundenen Personennahverkehrs. Dies ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen, da die Initiative hilft, den angespannten Wohnungsmarkt in NRW zu entlasten.

Das Zusammenbringen der notwendigen Akteure von Seiten der Bahn und der Regionalplanungsbehörden mit den Gemeinden ist geeignet, dazu beizutragen, dass die Kommunen schneller Bauland entwickeln können. Zudem bedeuten mehr Fahrgäste in der Bahn weniger Pendlerverkehr auf den Autobahnen.

Az.: 20.1.4.7-020 gr Mitt. StGB NRW September 2018

466 12. Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat lädt gemeinsam mit der Bauministerkonferenz der Länder, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Städtetag zum 12. Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik ein, der in diesem Jahr unter dem Motto steht „Gemeinsam in sozialer Verantwortung für Stadt und Land“. Der Bundeskongress findet vom 17. bis 19. September 2018 in Frankfurt am Main statt.

Gemeinwohl ist mit sozialem Zusammenhalt und unserem Verständnis von gegenseitiger Verantwortung eng verbunden. Das Verständnis selbst ist in ständigem Wandel und darin von unseren Wertvorstellungen abhängig. Wir alle spüren diese Veränderungen oder treiben sie voran - als Individuen und als Gesellschaft. Auf der kommunalen Ebene verändert es auch die Anforderungen an die räumliche Entwicklung und ihre (Planungs-)Prozesse.

Die Orientierung am Gemeinwohl wird als zentrale Aufgabe von Stadtplanung und einer integrierten Stadtentwicklung verstanden, in der Zivilgesellschaft, Wirtschaft und viele weitere Akteure gemeinsam mit der Verwaltung an der Zukunft der Städte und Gemeinden arbeiten. Auf dem diesjährigen Bundeskongress steht aus Austausch im Mittelpunkt, wie die Verantwortlichen in sozialer Verantwortung für Stadt und Land unsere Zukunft gestalten wollen.

Mit renommierten Fachleuten sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Planung und Zivilgesellschaft wird in einem vielseitigen Programm mit Diskussionen und Vorträgen, Zukunftsarenen und Rahmenveranstaltungen diesen zentralen Fragen nachgegangen: Wie kann eine verantwortungsvolle staatliche Entwicklungspolitik den unterschiedlichen Anforderungen für „ein gutes Leben“ gerecht werden? Welche Instrumente und Handlungsspielräume sind erforderlich, und wie können kommunale Selbstverwaltung, soziale und politische Teilhabe mit individuellen Entwicklungschancen gestärkt werden?

Der erste Kongresstag wird am Abend des 17. September 2018 in der Paulskirche durch Gunther Adler, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, eröffnet, gefolgt von einer offiziellen Begrüßung des Landes Hessen durch Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, sowie den Stadtrat für Planen und Wohnen der Stadt Frankfurt, Mike Josef. Zum Thema Stadtentwicklung und Politik diskutieren Vertreterinnen und Vertreter für die im Bundestag vertretenen Parteien. Mit einem Empfang in den Römerhallen klingt der erste Kongresstag aus.

Der zweite Kongresstag am 18. September 2018 wird nach einer Begrüßungsrede von Volker Bouffier, Ministerpräsident des Landes Hessen, durch Horst Seehofer, Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, mit einer Grundsatzrede eröffnet.

Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin, Ludwig-Maximilians-Universität, Lehrstuhl für Philosophie, Staatsminister a. D., wird sich in seiner anschließenden Keynote mit der Ethik der Stadt auseinandersetzen. Er unternimmt einen Brückenschlag zwischen Philosophie und Stadtentwicklung mit dem Ziel, die Ressourcen der zeitgenössischen praktischen Philosophie für die Theorie und Praxis der Stadtentwicklung fruchtbar zu machen.

In gemeinsamer Runde diskutieren dazu im Anschluss Hans-Joachim Grote, Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und Vorsitzender der Bauministerkonferenz der Länder, Markus Lewe, Präsident des Deutschen Städtetages und Oberbürgermeister der Stadt Münster, Prof. Dr.(l) Elisabeth Merk, Präsidentin der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, Roland Schäfer, Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Vize-Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und Bürgermeister der Stadt Bergkamen, und Horst Seehofer, Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat.

Das Programm in der Paulskirche endet mit einem Ausblick und der Verkündung der Ergebnisse des aktuellen Projektauftrags der Nationalen Stadtentwicklungspolitik durch Marco Wanderwitz, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, um dann in die anschließenden, dezentral stattfindenden Zukunftsarenen einzuleiten. In den sechs Arenen werden anhand konkreter Beispiele Einblicke in die Projekte engagierter Akteurinnen und Akteure gegeben und zur Diskussion gestellt.

Eine begleitende Projektmesse im Römer zeigt neben Projekten der Nationalen Stadtentwicklungspolitik bundesweite Initiativen und Praxisbeispiele einer zukunftsorientierten Stadtentwicklung.

Das Programm kann unter ff. Link herunter geladen werden https://www.sbca.de/downloads/2018-09-17%20NSP%202018/12.BK_NSP_Programm.pdf.

Eine Anmeldung ist unter ff. Link möglich:

<https://www.nsp-kongress-2018.de/registration>.

Die Teilnahme ist kostenlos - die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Weitere Informationen finden sich unter www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de.

Forum zur Bodenpolitik

Am 17.09.2018 wird der DStGB gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag im Vorfeld des 12. Bundeskongresses Nationale Stadtentwicklungspolitik ein Forum „Brauchen wir eine neue Bodenpolitik? Strategien zur Baulandmobilisierung“ durchführen. Zu dieser Veranstaltung sind Sie ebenfalls herzlich eingeladen.

Wie Sie dem beigefügten Einladungsflyer entnehmen können, möchten wir im Rahmen der Veranstaltung gemeinsam mit Vertretern aus Wissenschaft und Praxis

aktuelle bodenpolitische Herausforderungen aufzeigen sowie kommunale Handlungsansätze zur Baulandmobilisierung und für ein gemeinwohlorientiertes Boden- und Planungsrecht diskutieren. Als Referenten nehmen u.a. Herr Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied Bayerischer Gemeindetag sowie Herr Prof. Dr. Guido Spars, Bergische Universität Wuppertal, an der Veranstaltung teil.

Der Einladungsflyer steht StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinfo und Service / Fachgebiete / Bauen und Vergabe / Veranstaltungen zum Download bereit.

Az.: 20.1.4.6-003 gr Mitt. StGB NRW September 2018

467 Bayerischer VerFGH zu Volksbegehren über Flächenverbrauch

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat am 17. Juli 2018 (AZ: Vf. 28-IX-18) entschieden, dass das Volksbegehren „Damit Bayern Heimat bleibt - Betonflut eindämmen“ zur Einführung einer verbindlichen Höchstgrenze für den Flächenverbrauch in Bayern unzulässig ist. Der Gesetzentwurf selbst hätte die Kriterien über die Aufteilung des zulässigen Flächenverbrauchs auf die verschiedenen Planungsträger enthalten müssen, da es sich dabei um wesentliche, vom Gesetzgeber selbst zu treffende Entscheidungen handele.

Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens sieht eine Ergänzung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vor. Danach soll der Flächenverbrauch ab dem Jahr 2020 auf durchschnittlich fünf Hektar pro Tag begrenzt werden. Die Aufteilung der Zielvorgabe auf die verschiedenen Planungsträger soll im Landesentwicklungsprogramm erfolgen. Für ihr Anliegen haben die Initiatoren des Volksbegehrens 48.225 Unterschriften gesammelt. Das Bayerische Innenministerium hat die Zulassung des Volksbegehrens abgelehnt und die Sache daher gemäß Art. 64 Landeswahlgesetz dem VerFGH zur Entscheidung vorgelegt. Es monierte, dass der Gesetzentwurf die Kriterien für die Aufteilung der Zielvorgabe nicht vorgebe.

Kommunale Planungshoheit

Laut VerFGH liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens nicht vor. Der Gesetzentwurf zur Begrenzung des Flächenverbrauchs in Bayern verstoße gegen die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Gesetzgebers, die wesentlichen Bestimmungen einer Sachmaterie selbst zu regeln. Wie der VerFGH ausführt, beeinträchtige die Vorgabe einer Flächenverbrauchsgrenze die durch das Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Verfassung gewährleistete kommunale Planungshoheit. Denn die Planungsmöglichkeiten der Gemeinden würden ab dem Jahr 2020 eingeschränkt.

Der dann noch zulässige tägliche Flächenverbrauch würde sich im Vergleich zum Jahr 2016 in etwa halbieren. Es liege auf der Hand, dass für eine Reihe von Kommunen beabsichtigte Planungen nicht oder nicht mehr im gewünschten Umfang möglich wären. Diese Beeinträchti-

gung eines grundrechtsähnlichen Rechts wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass es den Gemeinden unbenommen bleibt, den Innenbereich zu entwickeln, also Flächen (neu) zu überplanen, die bereits für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen wurden und daher keine „Freiflächen“ im Sinn des Gesetzentwurfs darstellen. Denn zur kommunalen Planungshoheit gehöre auch die Befugnis, gemeindliche Vorhaben auf Flächen im Außenbereich zu realisieren.

Auch wenn in einer flächenbezogenen Beschränkung der gemeindlichen Planungshoheit nicht zwingend ein von vornherein unzulässiger Eingriff in den Kernbestand des kommunalen Selbstverwaltungsrechts liege, müsse die vom Gesetzgeber getroffene Regelung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Hierzu bedürfe es einer Güterabwägung zwischen dem betroffenen Bereich der Selbstverwaltung und den durch dessen Begrenzung zu schützenden Interessen des öffentlichen Wohls. Der VerFGH moniert, dass sich dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens eine solche Güterabwägung nicht entnehmen lasse.

Denn darin fehlten die nötigen Kriterien, wonach die Staatsregierung als Ordnungsgeber des Landesentwicklungsprogramms die Aufteilung der Zielvorgabe auf die einzelnen Planungsträger vorzunehmen hätte. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs solle die Aufteilung auf die kommunalen Planungsträger nach anerkannten und statistisch verfügbaren Kriterien erfolgen, wie etwa der Bevölkerungsstärke der jeweiligen Kommune und gegebenenfalls gestaffelt nach Größenklassen der Kommunen, wobei diese beispielhafte Aufzählung nicht abschließend sei. Ferner bleibe unklar, was unter „anerkannten“ Kriterien zu verstehen sei. Weder der Systematik des Gesetzentwurfs noch seiner Begründung seien hinreichende Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, welche konkreten Vorgaben für die Aufteilung maßgeblich sein sollen.

Aufteilungskriterien regeln

Der VerFGH weist darauf hin, dass sich abhängig von den Aufteilungskriterien sehr unterschiedliche Auswirkungen für die einzelnen kommunalen Planungsträger ergeben könnten. Bei dem zugrunde liegenden Maßstab handele es sich um keine bloße verfahrenstechnische Umsetzung der bereits im Gesetzentwurf vorgegebenen Aufteilung. Es gehe vielmehr um eine grundlegende Weichenstellung mit Folgen nicht nur für die kommunale Planungshoheit, sondern auch für konkurrierende, ebenfalls aus der Bayerischen Verfassung abgeleitete Interessen des öffentlichen Wohls, wie etwa den Schutz des Bodens als natürliche Lebensgrundlage, die Förderung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Bayern, die Schaffung von ausreichendem Wohnraum oder die Sicherung von Arbeitsplätzen und wirtschaftlicher Leistungskraft.

Bei der in diesem Zusammenhang erforderlichen Auswahl der maßgeblichen Kriterien sowie der Festlegung von Vorgaben für eine mögliche Gewichtung oder Priorisierung stellten sich Fragen von wesentlicher Bedeutung für die kommunale Planungshoheit und andere verfassungs-

rechtlich geschützte Werte. Die damit verbundenen normativen Wertungen, die Auswirkungen auf den Flächenverbrauch in ganz Bayern hätten und die gesamtstaatliche Verantwortung für die landesweite Raumordnung betreffen, müsse der Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums selbst vornehmen. Eine solche gesetzgeberische Entscheidung könne zwar komplexe Überlegungen und Abwägungen erfordern. Es sei jedoch nicht ersichtlich, dass sie von vornherein faktisch unmöglich wäre.

Schließlich seien Kriterien zur Verteilung der Zielvorgabe im Gesetzentwurf nicht deshalb entbehrlich, weil das Landesentwicklungsprogramm als Rechtsverordnung der Staatsregierung nur mit Zustimmung des Landtags erlassen werden kann, so der VerfGH weiter. Dieser Zustimmungsvorbehalt führe nicht dazu, dass der Gesetzgeber von seiner Verantwortung entbunden wäre, das Wesentliche selbst zu regeln. Die Tätigkeit des Landtags sei insoweit Beteiligung an der Rechtsetzung, aber nicht originäre Gesetzgebung.

Anmerkung des StGB NRW

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat das Volksbegehren zur apodiktischen Begrenzung des Flächenverbrauchs in erfreulicher Klarheit zurückgewiesen. Kernpunkt seiner Zurückweisung war die bei einer Umsetzung des Volksbegehrens zum Tragen kommende Verletzung der kommunalen Planungshoheit.

Die Entscheidung bestätigt die Auffassung des StGB NRW zum Grundsatz 6.1-2 Leitbild „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ im geltenden Landesentwicklungsplan. Danach soll die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig „Netto-Null“ zu reduzieren, umsetzen. Der StGB NRW hatte kritisiert, dass die Regelung zu unbestimmt ist, da unklar bleibe, welchen Anteil die jeweiligen Planungsregionen in den 396 Städten und Gemeinden in NRW von diesen 5-ha-Ziel jeweils im Rahmen ihrer Siedlungsflächenentwicklung umsetzen sollen und wie dieser Anteil bestimmt werden soll.

Diese Kritik übt auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof und fordert darüber hinaus die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Bestimmungen einer Sachmaterie selbst zu regeln habe. Diese Verpflichtung könne nicht durch eine Verordnung erfüllt werden, sondern bedürfe der Regelung in einem formellen Gesetz.

Da der am 17.04.2018 von der Landesregierung vorgelegte Änderungsentwurf des LEP eine Streichung des 5-ha-Ziels vorsieht, hat die Entscheidung für NRW keine Relevanz mehr. Sie zeigt aber, dass es aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll war, an dem Grundsatz im vorliegenden LEP-Entwurf nicht mehr festzuhalten.

Im Übrigen setzen sich die Kommunen seit langem für einen sparsamen Umgang mit der Fläche ein. Dafür benötigen sie noch bessere - auch rechtliche - Instrumente

(Beispiel: Erweitertes Vorkaufsrecht) für eine Aktivierung gerade ungenutzter Innenbereichsflächen und Brachen, so dass die (Neu-)Flächeninanspruchnahme weiter abgesenkt werden kann; positiv ist dennoch festzustellen, dass sich der tägliche Hektarverbrauch in Deutschland seit den späten 1990er Jahren von noch rund 120 Hektar auf jetzt 62 Hektar halbiert hat.

Az.: 20.0.4-005/005 gr Mitt. StGB NRW September 2018

468 Neue Landesbauordnung vom NRW-Landtag beschlossen

Der Landtag hat am 12.07.2018 das Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen - Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Landtagsausschusses vom 06.07.2018 beschlossen. Das Änderungsgesetz, mit dem die BauO NRW aus dem Jahr 2000 umfassend novelliert und stärker an die Musterbauordnung angeglichen wird, tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Tiefe der Abstandflächen wird in Angleichung an die Musterbauordnung verändert, um dichteres Bauen zu ermöglichen und Nachverdichtungspotentiale zu heben. Auch die Regelungen zum Brandschutz werden an die Musterbauordnung angepasst, was die Einführung der Gebäudeklassen 1 bis 5 mit sich bringt.

Das „Bauen mit Holz“ wird auch für die Gebäudeklassen 4 und 5 in NRW ermöglicht. Holz kommt als Bau- und Werkstoff große ökologische und klimapolitische Bedeutung zu. Im Vergleich zu anderen Materialien ist Holz ein nachwachsender Rohstoff, der einen wegweisenden Beitrag zur ressourcenschonenden und nachhaltigen Entwicklung des Bauwesens leisten kann. Dieser Beitrag soll durch die Gesetzesänderung ermöglicht werden.

Das Gesetz fasst die Vorschriften zur Barrierefreiheit neu. Wohnungen in Mehrfamilienhäusern ab Gebäudeklasse 3 müssen künftig barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Öffentlich zugängliche Anlagen müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Um einheitliche Anforderungen an die Umsetzung der Barrierefreiheit zu gewährleisten, sollen die DIN-Normen 18040-1 (Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude) und 18040-2 (Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen) unter Berücksichtigung einzelner dort geregelter Sachverhalte durch Verwaltungsvorschrift als Technische Baubestimmungen eingeführt werden.

Es bleibt bei einer gesetzlich geregelten Stellplatzpflicht, die von einer Rechtsverordnung konkretisiert werden soll, in der das unverzichtbare Minimum an Stellplätzen festgeschrieben werden soll. Die Gemeinden können davon abweichend mittels kommunaler Satzungen selbst Regelungen über das Erfordernis von Stellplätzen treffen. Dies entspricht der Forderung des StGB NRW. Das bisherige Freistellungsverfahren wird beibehalten und zusätzlich wird das Verfahren der referentiellen Baugenehmigung eingeführt.

Mit dem Gesetz wird der Zeitraum für die Durchführung einer Vollständigkeitsprüfung von eingereichten Bauvorlagen durch die Bauaufsichtsbehörde auf zwei Wochen erhöht. Neu ist, dass die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrschaft unter Nennung der Gründe und unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung aufzufordern hat, wenn die Unterlagen unvollständig oder mit Mängeln behaftet sind. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der SEVESO-III-Richtlinie sind die Anforderungen der Richtlinie an die Öffentlichkeitsbeteiligung in das Landesrecht übernommen worden.

Weitere vertiefte Informationen über die BauO-Novelle können Sie unseren Schnellbriefen über das Gesetzgebungsverfahren entnehmen. Dazu verweisen wir auf den Schnellbrief Nr. 83 vom 21.03.2018, mit dem wir umfassend über die Änderungen gegenüber der geltenden Fassung der BauO informiert haben, auf den Schnellbrief Nr. 114 vom 27.04.2018, der unsere Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur Landtagsanhörung enthält, und auf den Schnellbrief Nr. 191 vom 17.07.2018, in dem wir über die Änderungen informiert haben, die der Regierungsentwurf am Ende des Gesetzgebungsverfahrens durch die Änderungsvorschläge des Landtags-Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen erfahren hat.

Seminare zur neuen Bauordnung

Abschließend weisen wir noch einmal auf unsere Seminare zur neuen Bauordnung aufmerksam, zu denen wir mit Schnellbrief Nr. 167 vom 29.06.2018 eingeladen haben. Sie richten sich an die Amtsleitungen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bauaufsichtsbehörden und finden am 04. September 2018 im Novotel City West in Düsseldorf und am 13. September 2018 im Kongresszentrum Westfalenhallen in Dortmund statt. Bei beiden Seminaren sind noch einige Plätze frei. Weitere Informationen finden sich unter folgender Internetadresse:

<https://www.kommunen.nrw/mitgliederbereich/fortbildung/seminare-in-vorbereitung.html>.

Az.: 20.3.1.1-003 gr Mitt. StGB NRW September 2018

469 Reaktivierung kommunaler Brachflächen für Wohnzwecke

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Laufzeit für das Brachflächenmobilisierungsprogramm des AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung um zwei Jahre verlängert. Kommunen, die über entsprechend geeignete Brachflächen verfügen, können diese weiterhin beim AAV anmelden.

Seit Start des Sonder-Förderprogramms „Identifizierung und Mobilisierung von Brachflächen für Flüchtlingsunterkünfte und für dauerhaften Wohnraum“ wurden acht Projekte in das Programm aufgenommen, die durch den AAV aufbereitet und anschließend einer neuen Nutzung als Wohngebiet zugeführt werden sollen. Mit den Kom-

munen Eschweiler und Sendenhorst wurden bereits öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen, sodass auf diesen Standorten noch in diesem Jahr Untersuchungen und Planungsleistungen vergeben und durchgeführt werden können:

In Eschweiler geht es um eine unweit des Innenstadtkerns gelegene, ca. 8.700 m² große Brachfläche eines ehemaligen Zinkwalzwerks. Die Stadt Eschweiler plant, die Brachfläche und den sich nördlich daran anschließenden Sportplatz zu einem verdichteten Wohnquartier mit einem Anteil an gefördertem Wohnraum zu entwickeln. Das bis 1921 auf der Fläche betriebene Zinkwalzwerk wurde in den 1960-er Jahren bodengleich abgebrochen, sämtliche unterirdische Bauwerksteile verblieben dabei im Untergrund und wurden lediglich überschüttet. Der AAV bereitet die Fläche soweit auf, dass eine Wohnfolgenutzung realisiert werden kann. Hierbei werden Bodenaustauschmaßnahmen sowie nach Bedarf ein Abbruch unterirdischer Bauwerksteile vorgenommen.

Bei der Fläche in Sendenhorst handelt es sich um das gut 4.000 m² große und etwa 500 m südlich des Ortskerns gelegene Areal einer ehemaligen städtischen Kläranlage. Diese wurde etwa 1990 stillgelegt, die aufstehenden Anlagen (Tropfkörper, Becken etc.) sind jedoch noch immer vorhanden und standen einer Entwicklung der ansonsten für Wohnzwecke gut geeigneten Fläche bisher im Wege. Der AAV wird die Anlagenteile rückbauen bzw. entfernen und entsorgen sowie die entstandenen Baugruben nach Stand der Technik verfüllen, sodass die Stadt Sendenhorst das Gelände danach erschließen und mit einer dauerhaften, bezahlbaren Wohnfolgenutzung bebauen kann. Ersten Planungsüberlegungen zufolge soll eine Mischung aus Geschosswohnungsbauten und kompakten Reihenhausstrukturen realisiert werden.

Mit dem Start der baulichen Aufbereitungsmaßnahmen auf beiden Flächen wird im ersten Quartal 2019 gerechnet. Sechs weitere Projekte in den Städten Krefeld, Hemer, Bergneustadt, Bochum, Netphen und Schmallenberg wurden bereits von den AAV-Gremien zur Durchführung beschlossen und befinden sich nun in unterschiedlichen Stadien der Vorbereitung und Abstimmung mit den Kommunen.

Der in vielen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen steigende Mangel an bezahlbarem Wohnraum wurde seit dem Jahr 2015 durch den verstärkten Zuzug von Flüchtlingen noch verschärft. Durch das Sonder-Förderprogramm kann der AAV die Kommunen in Nordrhein-Westfalen zum einen bei der Identifizierung und Bewertung ihrer Brachflächen beraten und zum anderen geeignete Einzelflächen als Maßnahmenträger aufbereiten und für eine Wohnnutzung reaktivieren. Der AAV steuert und überwacht dabei den kompletten Aufbereitungsprozess und übernimmt die dabei anfallenden Kosten zu 100 %.

Damit wird nicht nur an meist gut erschlossenen Standorten schnell und effektiv dem weit verbreiteten Wohnraummangel entgegengewirkt, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Flächennutzung und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme geleistet. Das Mi-

nisterium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem AAV dafür insgesamt 9,2 Mio. € zur Verfügung gestellt. Durch den bis zum 31.12.2021 verlängerten Durchführungszeitraum kann der AAV neben den derzeit acht vorhandenen Projekten weitere Anfragen entgegen nehmen.

Anmeldung

Informationen über das Programm und seine Aufnahmekriterien sowie sonstige Hinweise zur Anmeldung finden sich im Internet unter www.aav-nrw.de. Dort befindet sich auf der Startseite direkt ein Link zum Projekt. Ein Faltblatt mit den wichtigsten Informationen steht hier ebenfalls zum Download bereit. Kommunen, die geeignete Flächen haben, können sich zur Beratung auch direkt an die zuständigen Ansprechpartner beim AAV wenden:

Julian Mainzer, Lina Schleiden
Telefon: 02324 5094-39 Telefon: 02324 5094-44
Telefax: 02324 5094-70 Telefax: 02324 5094-70
E-Mail: j.mainzer@aav-nrw.de E-Mail: l.schleiden@aav-nrw.de

Az.: 20.1.4.7-007/001 Mitt. StGB NRW September 2018

470 Anzahl der Wohnungen in NRW auf Höchststand

Ende 2017 gab es in Nordrhein-Westfalen mit 8,97 Millionen Wohnungen (einschließlich Wohnungen in Wohnheimen) den höchsten Wohnungsbestand aller Zeiten. Rein rechnerisch wohnten jeweils zwei Personen in einer Wohnung. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes NRW anhand von Ergebnissen der Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes mitteilt, war die Zahl der Wohnungen um 0,5 Prozent höher als ein Jahr zuvor und um 3,0 Prozent höher als Ende 2010.

Den stärksten Anstieg der Wohnungszahlen aller 396 Städte und Gemeinden des Landes gegenüber 2010 ermittelten die Statistiker für die Stadt Wassenberg (+12,5 Prozent) sowie für die Gemeinden Wettringen (+11,2 Prozent) und Gangelt (+10,9 Prozent). Rückgänge verzeichneten nur die Städte Altena (-1,7 Prozent) und Bergneustadt (-1,1 Prozent).

Im Durchschnitt war jede Wohnung 90,4 Quadratmeter groß. Jedem Einwohner NRWs standen durchschnittlich 45,3 Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung; 0,2 Quadratmeter mehr als vor einem Jahr. Rein rechnerisch hatte jede Wohnung 4,3 Zimmer (einschließlich Küchen). Knapp die Hälfte der Wohnungen hatte drei (23,5 Prozent) oder vier (26,1 Prozent) Räume. 37,3 Prozent aller Wohnungen verfügten über fünf oder mehr Räume. 10,1 Prozent waren Zwei- und 3,1 Prozent Einraumwohnungen.

Die rein rechnerisch größten Wohnungen des Landes gab es Ende 2017 in den Gemeinden Stemwede (129,9 Quadratmeter), Selfkant (126,8 Quadratmeter) und Heek (126,7 Quadratmeter). In den kreisfreien Städten Gelsenkirchen (74,9 Quadratmeter), Duisburg (75,7 Quadratmeter) und Düsseldorf (76,2 Quadratmeter) waren die Wohnungen

im Schnitt am kleinsten. Wie die Statistiker mitteilen, handelt es sich bei den vorgelegten Daten um Fortschreibungsergebnisse auf Basis der im Rahmen des Zensus 2011 durchgeführten Gebäude- und Wohnungszählung.

Az.: 20.4.1.2-001 gr Mitt. StGB NRW September 2018

471 Einigung der Koalition auf Bundesebene beim Baukindergeld

Im Zuge einer nötigen Wohnungsoffensive hat sich der StGB NRW neben anderen Maßnahmen (Stärkung des sozialen Wohnungsbaus, Kostensenkung im Wohnungsbau, Verbesserung der kommunalen Baulandmobilisierung etc.) auch für eine Stärkung des selbstgenutzten Wohneigentums ausgesprochen. Dies geschieht nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Eigenheimquote in Deutschland beim selbstgenutzten Wohneigentum mit ca. 45 Prozent der Haushalte die niedrigste Quote im Vergleich aller EU-Staaten ist und selbstgenutztes Wohneigentum ein Baustein zur Vermögensbildung und zur Alterssicherung darstellt.

Bekanntlich hat sich die Regierungskoalition der Forderung nach einer Stärkung des selbstgenutzten Wohneigentums angeschlossen und im Koalitionsvertrag u.a. die Einführung eines Baukindergeldes vereinbart. Über dessen konkreter Ausgestaltung gab es in der großen Koalition Streit. Zur Begrenzung der staatlichen Leistungsgewährung auf insgesamt 2 Mio. € war vorgeschlagen worden, eine Flächenbegrenzung einzuführen.

Der hierdurch ausgelöste Streit konnte nun mit einer Einigung auf ein befristetes Antragsfenster ausgeräumt werden. Nur wer bis zum 31. Dezember 2020 den staatlichen Zuschuss beantragt, kann für die Dauer von zehn Jahren 1.200 € Baukindergeld pro Kind erhalten, wobei der Anspruch rückwirkend für Ersterwerber ab dem 1.1.2018 gelten soll.

Mit der Befristung ist eine Einigung in dem strittigen Punkt gelungen, wonach ein Paar mit zwei Kindern nur noch dann Anspruch auf die Förderung haben sollte, wenn es eine Immobilie mit maximal 120 Quadratmetern Wohnfläche kauft. Insofern bleibt es dabei, dass es für die Inanspruchnahme des Baukindergelds nur eine Einkommens-, aber keine Flächengrenze gibt.

Der StGB NRW begrüßt das Absehen von einer Flächengrenze, da sie nicht die tatsächlichen Wohnbedingungen widerspiegelt hätte. Die meisten Familien in Deutschland leben auf mehr als 120 Quadratmetern. Nach Daten des Statistischen Bundesamtes hatten Paare mit einem Kind und einer eigenen Immobilie zuletzt durchschnittlich 133,5 Quadratmeter zur Verfügung. Für Paare mit zwei Kindern beträgt die durchschnittliche Wohnungsgröße 139,7 Quadratmeter.

Auch aus Sicht des StGB NRW hätte eine Flächengrenze beim Baukindergeld den Bestandserwerb in Innenstädten und Ortskernen bei dort oft höheren Wohnungsgrößen erschwert und damit die Gefahr einer Abkehr von der Innenentwicklung bedeutet. Er wäre tendenziell auch zulasten ländlicher Räume mit dort oft größeren Wohn-

flächen gegangen. Daher ist der jetzige Kompromiss der Großen Koalition zu begrüßen.

Az.: 20.4.1.2-004/003 Mitt. StGB NRW September 2018

Umwelt, Abfall, Abwasser

472 Bewerbung um Titel „Waldhauptstadt 2019“

Städte und Gemeinden, die sich um eine nachhaltige Waldbewirtschaftung verdient gemacht haben, können sich ab sofort um den Titel „PEFC-Waldhauptstadt 2019“ bewerben. Auch 2019 wird wieder einer Stadt oder einer Gemeinde in Deutschland die Auszeichnung zuteil, den Titel „Waldhauptstadt“ führen zu können, denn PEFC Deutschland schreibt den Wettbewerb für das Jahr 2019 neu aus. In den vergangenen Jahren konnten sich die Städte Augsburg, Rottenburg am Neckar, Freiberg, Ilmenau, Brilon und Heidelberg durch besonderen Einsatz für eine nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Wälder diesen Titel sichern und sich als Vorbilder für andere Kommunen präsentieren.

Mit dem Titel „Waldhauptstadt“ erhalten Städte und Gemeinden die Möglichkeit, ihre nachhaltige und vorbildliche Waldbewirtschaftung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und der lokalen und regionalen Bevölkerung zu veranschaulichen.

PEFC ruft interessierte Städte und Gemeinden dazu auf, bis zum 23. November 2018 ihre Bewerbungsunterlagen an die PEFC-Geschäftsstelle zu senden. Voraussetzung zur Teilnahme am Wettbewerb ist eine (möglichst langjährige) PEFC-Zertifizierung des kommunalen Waldes. Insbesondere haben all jene Kommunen besonders hohe Chancen auf die Auszeichnung, die:

- sich in herausragender Weise um eine nachhaltige Waldwirtschaft bemüht haben,
- möglichst aktiv an der Steigerung des Bekanntheitsgrades von PEFC mitwirken (z. B. durch Verwendung des Logos, Anbringung der PEFC-Waldschilder, etc.),
- im Rahmen ihrer öffentlichen Beschaffung auf PEFC-zertifizierte Holz- und Papierprodukte Wert legen.

In den Bewerbungsunterlagen sollte die Kommune bereits skizzieren, mit welchen Maßnahmen oder Aktionen sie 2019 ihren Titel „Waldhauptstadt“ bekannt machen möchte. Als Preis stiftet PEFC Deutschland 1.000 Forstpflanzen eigener Wahl für den Stadtwald, die in einer öffentlichen Pflanzaktion im Jahr 2019 gepflanzt werden sollen. Darüber hinaus wird die Öffentlichkeitsarbeit der Kommune zum Thema „Waldhauptstadt“ von PEFC Deutschland unterstützt. Unter anderem stellt PEFC Deutschland der Waldhauptstadt ein Budget von 3.000€ für Aktivitäten zur Bekanntmachung des Titels „PEFC-Waldhauptstadt 2019“ (z. B. Hinweisschilder an den Ortseingängen, Malwettbewerb in Schulen, etc.) zur Verfügung.

Formlose Bewerbungen sind digital per Mail an info@pefc.de oder per Post an die Geschäftsstelle von PEFC

Deutschland e. V., Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart, zu senden. Eindrücke, wie die bisherigen PEFC-Waldhauptstädte ihren Titel gefeiert und eingesetzt haben, sind im Internet unter www.pefc.de/pefc-waldhauptstadt zusammengestellt.

PEFC ist die größte Institution zur Sicherstellung nachhaltiger Waldbewirtschaftung durch ein unabhängiges Zertifizierungssystem. Holz und Holzprodukte mit dem PEFC-Siegel stammen nachweislich aus ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltiger Forstwirtschaft. PEFC Deutschland e. V. wurde 1999 gegründet und entwickelt die Standards und Verfahren der Zertifizierung, stellt der Öffentlichkeit Informationen bereit und vergibt die Rechte am PEFC-Logo in Deutschland. PEFC ist in Deutschland das bedeutendste Waldzertifizierungssystem: Mit 7,5 Millionen Hektar zertifizierter Waldfläche sind bereits rund zwei Drittel der deutschen Wälder PEFC-zertifiziert.

Az.: 26.1-006/001 gr Mitt. StGB NRW September 2018

473 DStGB-Kommunalsaisonkalender zu Nachhaltigkeit

Gemeinsam mit den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen hat sich Deutschland im Jahr 2015 zu den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 bekannt. Durch die Umsetzung der Agenda und ihrer 17 Nachhaltigkeitsziele (SDG's) soll die Transformation hin zu einer nachhaltigen Weltgemeinschaft gelingen. Die Kommunen können dabei einen wertvollen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele leisten. Dazu eignen sich kleine Aktionen ganz besonders, die Bürger und Zivilgesellschaft ansprechen und einbinden.

Um Städte und Gemeinden in Ihrem Engagement für Nachhaltigkeit zu unterstützen hat die developmentpolitische Initiative des Deutschen Städte- und Gemeindebundes WELT VOR ORT den Kommunalsaisonkalender erstellt. Der Kalender bietet eine Ideensammlung von 52 Aktionen zur Nachhaltigkeit, zu fairem Handel und Umweltschutz für 52 Wochen des Jahres.

Der Kalender ist online abrufbar unter <https://www.dstgb.de/dstgb/Quicklinks/weltvorort/Kommunalsaisonkalender/>, aber auch in gedruckter Form verfügbar. Ansprechpartner für Druckexemplare ist Herr Jonas Wiggers (Tel.-Nr.: 030-77307241; E-Mail: jonas.wiggers@dstgb.de).

Az.: 23.2.3-001/001 gr Mitt. StGB NRW September 2018

474 Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Straßenoberflächenentwässerung

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 16.05.2018 (Az. 5 K 15730/16 - nicht rechtskräftig) erneut entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger gegen keinen Anspruch auf Rückzahlung von Geldzahlungen hat, die an eine Stadt wegen der Benutzung der öffentlichen Abwasserkanalisation zur Straßenoberflächenentwässerung auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gezahlt worden sind (so bereits:

VG Düsseldorf, Urteil vom 22.01.2018 - Az.: 5 K 14768/16 - nicht rechtskräftig).

Nach dem VG Düsseldorf ist eine solche öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht insgesamt nichtig. Zwar beinhaltet die Vereinbarung auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW einen unzulässigen Verzicht auf die Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Deshalb sei aber - so das VG Düsseldorf - nicht die gesamte Vereinbarung nichtig, denn der Bund sei als Straßenbaulastträger zur Beseitigung des Straßenoberflächenwassers verpflichtet und müsse das Straßenoberflächenwasser innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 49 Abs. 3 LWG NRW; § 53 Abs. 3 LWG NRW a. F.) sogar in das öffentliche Kanalnetz der Stadt einleiten.

Da dieses „Loswerden“ des Straßenoberflächenwassers (Niederschlagswassers) den gesetzlichen Vorgaben entspreche, sei der mutmaßliche Wille des Bundes bei Vertragsschluss dahingehend anzunehmen, dass er diese Regelung über die Einleitung des Niederschlagswassers auch ohne den nichtigen Teil über den Gebührenverzicht getroffen hätte, so dass die Vereinbarung nicht insgesamt unwirksam sei. Sei die Vereinbarung somit weiterhin teilweise wirksam, bestehe aber auch kein Rückzahlungsanspruch, weshalb auch der Frage einer möglichen Aufrechnung mit einem Anspruch der Stadt wegen Geschäftsführung ohne Auftrag oder eines etwaigen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches nicht weiter nachzugehen sei.

Az.: 24.1.2.1 qu Mitt. StGB NRW September 2018

475 Folgen des Verpackungsgesetzes mit Inkrafttreten 2019

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) hat im Juli 2018 mit Blick auf das Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes zum 01.01.2019 gegenüber den neun privaten Systembetreibern nochmals darauf hingewiesen, dass Abstimmungsvereinbarungen mit den Städten, Gemeinden und Kreisen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, die auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 Verpackungsverordnung abgeschlossen worden sind und den Anforderungen des § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG) noch nicht genügen, gemäß § 35 Abs. 3 VerpackG längstens für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren fortgelten.

Das LANUV NRW weist darauf hin, dass die Übergangsregelung des § 35 Abs. 3 VerpackG dem Wortlaut nach nur solche Abstimmungsvereinbarungen erfasst, die nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes am 01.01.2019 noch nicht beendet waren. Gleichzeitig weist das LANUV NRW ergänzend darauf hin, dass in vielen Fällen Abstimmungsvereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in Nordrhein-Westfalen bereits (zeitlich) abgelaufen sind oder bis zum 31.12.2018 befristet abgeschlossen wurden.

Das LANUV führt weiterhin aus, dass gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Verpackungsverordnung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 VerpackG) ein System erst dann seinen Betrieb aufnehmen

und auch nur dann fortführen darf, wenn es auf vorhandene Sammelsysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Stadt, Gemeinde, Kreis) abgestimmt ist und nach § 18 Abs. 3 Satz 2 VerpackG die Systemfeststellung widerrufen werden kann, wenn mit dem Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes eine der in § 18 Abs. 1 Satz 2 VerpackG genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

Insoweit weist das LANUV NRW darauf hin, dass es zur Vermeidung des Widerrufs der Systemfeststellung sinnvoll ist, wenn die Systembetreiber zeitnah neue, den Anforderungen des § 22 VerpackG entsprechende Abstimmungsvereinbarungen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abschließen würden.

Az.: 25.0.8 qu Mitt. StGB NRW September 2018

476 Deutscher Nachhaltigkeitspreis 2019 an Münster, Eschweiler und Saerbeck

Münster, Eschweiler und Saerbeck sind die Sieger des Wettbewerbs um den Deutschen Nachhaltigkeitspreis für Städte und Gemeinden 2019. Die Auszeichnung wird seit 2012 von der Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis e.V. vergeben. Die Preisträger erhalten eine Fördersumme von jeweils 30.000 Euro für Projekte zur nachhaltigen Stadtentwicklung von der Allianz Umweltstiftung.

Die Preisübergabe findet in diesem Jahr erstmals in den Kommunen statt. Während des Deutschen Nachhaltigkeitstages am 7. Dezember 2018 in Düsseldorf werden die Sieger ihre nachhaltigen Projektideen vorstellen für die sie das Preisgeld einsetzen wollen.

Aus Sicht der Jury des Deutschen Nachhaltigkeitspreises für Städte und Gemeinden ist Münster wichtiger Vorreiter der kommunalen Nachhaltigkeit. Wichtige Entscheidungen werden von Politik, Verwaltung und Bürger im Sinne des „Münster-Konsens“ gemeinschaftlich und beteiligungsorientiert getroffen. Die Friedensstadt prüft jede ihrer Entscheidungen auf ihre „Enkeltauglichkeit“: Wertehaltigkeit, einkommensunabhängige Angebote sollen dauerhaft die Lebensqualität aller Bewohner sichern und den Handlungsspielraum künftiger Generationen erhalten oder vergrößern. So sorgt z.B. eine sozialgerechte Bodennutzung mit Garantie der geringsten Kaltmiete für den sozialen Ausgleich. Auch im Klimaschutz überzeugt die Fahrradhauptstadt mit einem differenzierten Klimaschutzkonzept und als deutschlandweit erste Divestment-Kommune.

Die Stadt Eschweiler hat wirtschaftlichen Wohlstand, soziale Sicherheit und die Stabilisierung der Ökosysteme als Eckpfeiler ihrer Nachhaltigkeitsstrategie definiert. Für die Stadt, die sich den Herausforderungen des Strukturwandels aus Sicht der Jury besonders erfolgreich stellt, besteht ein weiteres Ziel in der Übernahme globaler Verantwortung.

Die Städtepartnerschaft mit Alta Floresta in Brasilien ist nur ein Beispiel für das starke Engagement in diesem Bereich. Die multikulturelle Stadt legt größten Wert auf die Wahrung des sozialen Friedens, beispielsweise durch

die Schaffung von Arbeitsplätzen für alle Qualifizierungsstufen und bezahlbaren Wohnraum. Trotz angespannter Haushaltslage investiert Eschweiler fortlaufend in Bildungseinrichtungen und ermöglicht z. B. eine Kinderbetreuung zu Randzeiten, um Eltern im Schichtdienst zu entlasten.

Ausgehend von der Vision, die kommunale Energieversorgung ohne fossile Energieträger zu gestalten, verfolgt die Gemeinde Saerbeck seit 2009 einen ambitionierten Weg der lokalen Energiewende. Leuchtturmprojekt ist der Bioenergiepark: Auf dem 90 ha großen Gelände wird Energie aus Wind, Sonne und Biomasse erzeugt. Beeindruckend ist aus Sicht der Jury auch die nationale und internationale Strahlkraft der kleinen Kommune. Am außerschulischen Lernstandort „Saerbecker Energiewelten“ setzen sich Schülerinnen und Schüler mit regenerativer Energieerzeugung auseinander, durch die intensive Zusammenarbeit mit Partnern u. a. in Japan und den USA kann Saerbeck seine Erfahrungen praxisnah vermitteln und inspiriert zur Nachahmung.

Weitere Informationen und ausführliche Jurybegründungen finden sich im Internet unter:
www.nachhaltigkeitspreis.de.

Az.: 23.2.4-002/001 gr Mitt. StGB NRW September 2018

477 Neue Abfall-Richtlinien der EU von Mai 2018

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 14.06.2018 (L 150, S. 93 ff.) sind die neuen EU-Abfall-Richtlinien vom 30.05.2018 veröffentlicht worden. Der Rat der Europäischen Union hat den sog. Änderungsrichtlinien am 22.05.2018 zugestimmt. Das Europäische Parlament hatte bereits am 18.04.2018 seine Zustimmung erteilt. Die neuen EU-Abfall-Richtlinien müssen bis zum 05.07.2020 in deutsches Recht umgesetzt werden. Hierzu muss auch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) geändert werden:

- Mit der EU-Richtlinie 2018/851 vom 30.05.2018 wird die EU-Abfallrahmen-Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle geändert, die im Wesentlichen im Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (KrWG) ihre Umsetzung in deutsches Recht erfahren hat.
- Mit der EU-Richtlinie 2018/850 vom 30.05.2018 wird die EU-Deponie-Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien geändert. Wesentlicher Inhalt dieser Richtlinie ist, dass die maximale Deponierate ab dem Jahr 2035 nur noch 10 % betragen darf.
- Weiterhin wird mit der EU-Richtlinie 2018/849 vom 30.05.2018 die EU-Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, die EU-Richtlinie 2006/66/EG über Batterien/Akkumulatoren und Altbatterien/Altakkumulatoren sowie die EU-Richtlinie 2012/19/EG über Elektro- und Elektronikaltgeräte geändert.
- Schlussendlich wird mit der Richtlinie 2018/852/EG vom 30.05.2018 auch die EU-Richtlinie 94/92/EG über Verpackungen geändert.

Ein wichtiges Ziel der EU-Änderungs-Richtlinien ist die Verbesserung der Recyclingziele für die Siedlungsabfälle. Ab 2025 müssen mindestens 55 % des Siedlungsabfalls

recycelt werden, ab 2030 60 % und ab 2035 65 %. Dabei wird die neue Berechnungsmethode dazu führen, dass die von Deutschland bisher gemeldete Recyclingrate von 67 % zunächst auf einen niedrigeren Wert sinken wird, weil künftig nicht mehr die Ausgangsmenge für das Recycling, sondern das recycelte Material die Bemessungsgrundlage bildet.

Insgesamt werden deshalb bis zum 05.07.2020 das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das ab dem 01.01.2019 geltende Verpackungsgesetz (VerpackG), das Batteriegesetz (BattG), das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), die Altauto-Verordnung sowie die Deponieverordnung (DepV) geändert und an die Inhalt der neuen EU-Abfallrichtlinien aus dem Jahr 2018 werden müssen. Änderungsentwürfe des Bundes liegen bislang allerdings noch nicht vor.

Az.: 25.0.2.1 qu Mitt. StGB NRW September 2018

478 Fachveranstaltung zu Abwasserreinigung

Die Oswald-Schulze-Stiftung veranstaltet am 27.09.2018 in Münster die Fachveranstaltung „Technische Innovationen bei der Abwasserreinigung“. Die Veranstaltung richtet sich an Hersteller, Planer, Betreiber von Kläranlagen sowie an die Umweltverwaltung als Genehmigungsbehörde. Weitere Informationen zum Tagungsprogramm und sowie eine Anmeldung können erfolgen bei dem DWA-Landesverband NRW (Internet: www.dwa-nrw.de). Anmeldeschluss ist der 18.09.2018. Die Teilnehmergebühr beträgt 280,- Euro inklusive Mehrwertsteuer und Tagungsverpflegung. Die Einnahmen werden für die satzungsgemäße Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verwendet.

Az.: 24.1.1-002/014 Mitt. StGB NRW September 2018

479 17. Abwasser-Symposium der Kommunal Agentur NRW

Am Donnerstag, den 13.09.2018 wird in Münster das 17. Abwassersymposium der Kommunal Agentur NRW stattfinden. Auf dem Abwassersymposium 2018 werden die aktuellen Entscheidungen des OVG NRW dargestellt. Hierzu gehört u.a., dass eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde einem Straßenbaulastträger aufgeben kann, das Straßenoberflächenwasser vor Einleitung in den öffentlichen Kanal zu reinigen.

Bezogen auf die ortsnahe Regenwasserbeseitigung auf privaten Grundstücken hat das OVG NRW Ende 2017 klargestellt, dass eine Gemeinde einen privaten Grundstückseigentümer nicht von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser freistellen muss, wenn vor dem Grundstück ein öffentlicher Regenwasserkanal gebaut worden ist. Bezogen auf die Befreiung von der Abwasserabgabe für das Niederschlagswasser hat das OVG NRW im Jahr 2017 entschieden, dass hierfür eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis bezogen auf das Veranlagungsjahr erforderlich ist.

Im Wasserrecht hat sich das OVG NRW insbesondere mit der Frage auseinandergesetzt, wann Klärschlamm als

Abfall einzustufen und als solcher zu entsorgen ist. Diese Entscheidung ist von aktueller Bedeutung, weil seit dem Inkrafttreten der Klärschlammverordnung 2017 sich für viele Städte und Gemeinden die Frage stellt, ob auch Kostensteigerungen für die Entsorgung des Klärschlammes gebührenfähig sind.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte aus dem Jahr 2018, deren Inhalt den Gegenstand einer Darstellung durch die Kommunalagentur NRW auf dem Abwassersymposium 2018 bildet. Hierzu gehört z.B. das Urteil der VG Minden vom 05.07.2018 (Az.: 9 K 4110/17), wonach eine Gemeinde keine Befugnis zur Anordnung einer Zustands- und Funktionsprüfung hat, weil der Landesgesetzgeber bzw. Landes-Verordnungsgeber dieses nicht ausdrücklich geregelt hat.

Gleichzeitig hat das VG Minden (Urteil vom 28.06.2018 - Az.: 9 K 1573/15 -) klargestellt, dass die Selbstüberwachungs-Verordnung für öffentliche und private Abwasseranlagen des Landes NRW (SüwVO Abw NRW) in vollem Umfang mit dem Bundes-Wasserrecht vereinbar ist. Außerdem hat das VG Aachen mit Urteil vom 20.04.2018 (Az.: 7 K 4069/17) eine Anordnung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation als rechtswidrig angesehen, weil die private Grundstücksanschlussleitung über ein fremdes Nachbargrundstück nicht grundbuchrechtlich zugunsten des Grundstückseigentümers abgesichert war. Das VG Arnsberg hat mit Urteil vom 30.04.2018 (Az.: 11 K 2948/17) entschieden, dass auch die Einleitung von Niederschlagswasser in einen verrohrten Wegeseitengraben die Pflicht zur Zahlung einer Niederschlagswassergebühr auslöst.

Weitere Informationen zum Abwassersymposium 2018 (Ablauf, Referenten, Seminargebühr) und die Möglichkeit der Internet-Anmeldung finden sich unter www.kommunalagenturnrw.de/Veranstaltungen/Veranstaltungsübersicht. Anmeldungen sind ebenfalls möglich bei der Kommunal Agentur NRW unter dum-sch@kommunalagenturnrw.de.

Az.: 24.1.1 qu

Mitt. StGB NRW September 2018

480 Bayerischer VGH zu Anordnung einer Dichtheitsprüfung

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 04.06.2018 (Az. 4 ZB 17.2066) entschieden, dass eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde berechtigt ist, im Rahmen des auf unbestimmte Zeit bestehenden öffentlich-rechtlichen (Kanal)Benutzungsverhältnisses einzufordern, dass eine Dichtheitsprüfung (Zustand- und Funktionsprüfung) für eine private Abwasserleitung durchgeführt werden muss. Selbst der Austritt geringer Mengen von Haushaltsabwässern in den Untergrund könne ein behördliches Eingreifen bereits rechtfertigen oder es könnten diesbezügliche Aufklärungsmaßnahmen eingefordert werden.

Insoweit folgt der BayVGH der Vorinstanz, wonach eine Abdichtung privater Abwasserleitungen durch schlichte Ablagerungen als mangelhaft anzusehen sind und keine

Abdichtung der privaten Abwasserleitung darstellen. Darüber hinaus stellt der BayVGH klar, dass der satzungsrechtliche Verweis auf DIN- und Euro-Normen keine Übertragung der kommunalen Rechtsetzungshoheit auf ein demokratisch nicht legitimierte Normgeber darstellt, sondern darin lediglich eine Verdeutlichung des Inhaltes der getroffenen (satzungsrechtlichen) Regelung zu sehen ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 26.06.2015 - Az. 4 ZB 15.150 -).

Der StGB NRW weist ergänzend auf Folgendes hin: Auch das OVG Lüneburg hat sich in einem Urteil vom 10.01.2012 (- Az. 9 KN 162/10, Rz. 71 ff.) mit der Frage auseinandergesetzt, wann die untere Wasserbehörde und wann die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt für den Erlass einer entsprechenden Anordnung zur Durchführung von Zustand- und Funktionsprüfungen zuständig ist. Nach dem OVG Lüneburg ist die untere Wasserbehörde immer dann zuständig, wenn allein der Schutz des Grundwassers in Rede steht.

Ist aber ein Sachverhalt gegeben, bei denen auch die Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung bzw. Abwasseranlage betroffen ist, so muss nach dem OVG Lüneburg der Träger des öffentlichen Abwasserbeseitigungssystems in der Lage sein, Anordnungen gegenüber dem Anschlussnehmer zu treffen, um die Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abwasseranlage sicherzustellen. In einem solchen Fall wird dann vom OVG Lüneburg ausnahmsweise auch eine Anordnungsbefugnis der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde angenommen, weil nicht nur der reine Grundwasserschutz in Rede steht, für den die untere Wasserbehörde zuständig ist.

Vor diesem Hintergrund kann es mit Blick auf die vorstehend genannten obergerichtlichen Entscheidungen aus Bayern und Niedersachsen sinnvoll sein, eine Entscheidung des OVG NRW herbeizuführen, weil das VG Minden mit Urteil vom 05.07.2018 (Az.: 9 K 4110/17) jedenfalls entschieden hat, dass der untere Wasserbehörde eine Anordnungsbefugnis zu steht und nicht der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde.

Zwar hat das VG Minden in seinem Urteil vom 05.07.2018 zutreffend herausgearbeitet, dass der NRW-Landesgesetzgeber bzw. Landesverordnungsgeber eine ausdrückliche Anordnungsbefugnis der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde mit Blick auf die Durchführung einer Zustand- und Funktionsprüfung nicht geregelt hat, was aber z. B. in Ziff. 23.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz durchaus möglich gewesen wäre.

Unabhängig davon nehmen aber zumindest der BayVGH und das OVG Lüneburg den Rechtsstandpunkt ein, dass eine Anordnungsbefugnis der abwasserbeseitigungspflichtigen Stadt (ausnahmsweise) bestehen kann, wenn (zusätzlich) die Funktionstüchtigkeit ihrer öffentlichen Abwasseranlage betroffen ist (vgl. auch § 1 Abs. 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW), weil in diesem Fall nicht allein der Grundwasserschutz im Vordergrund steht, welcher die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde zur Folge hat. Insoweit kann allerdings

nicht vorausgesagt werden, ob das OVG NRW der Argumentation des OVG Lüneburg oder des BayVGH folgen würde.

Az.: 24.1.1 qu Mitt. StGB NRW September 2018

481 Vorsorge gegen Legionellen bei Verdunstungskühlanlagen

Am 19.08.2017 ist die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) in Kraft getreten (BGBl I 2017, S. 2379). Hintergrund der 42. BImSchV ist, dass Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider unter bestimmten Bedingungen legionellenhaltige Wassertröpfchen (Aerosole) abgeben können, die beim Einatmen durch Menschen zu schweren Lungenentzündungen sogar mit Todesfolge führen können.

Deshalb hat der Bundesgesetzgeber die 42. BImSchV erlassen. Ziel ist es, Gefahren zu verhindern sowie die Auswirkung dennoch eintretender nicht ordnungsgemäßer Betriebszustände zu mindern und somit das gesundheitliche Risiko für die Bevölkerung zu minimieren.

Die 42. BImSchV regelt, wie entsprechende Anlagen zu betreiben und zu überwachen sind. Die Zuständigkeit für die 42. BImSchV fällt in die Grundzuständigkeit der Unteren Umweltschutzbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz). Für bestimmte Industrieanlagen, wie z. B. Kraftwerke oder Chemieanlagen sind die Oberen Umweltschutzbehörden bei den Bezirksregierungen zuständig (§ 2 in Verbindung mit Anhang I Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz).

Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dieses für Anlagenbetreiber, dass für den Vollzug der 42. BImSchV diejenige Umweltschutzbehörde zuständig ist, die bereits vor dem Inkrafttreten der 42. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für den Betreiber hatte. Sollten Zweifelsfragen bestehen, sollten Betreiber sich zunächst an die Untere Umweltschutzbehörde wenden.

Das Umweltministerium NRW hat mit Schreiben vom 19.07.2018 darüber informiert, dass nach der 42. BImSchV Anzeigepflichten für Neu- und Bestandsanlagen sowie Änderungen, Stilllegungen und Betreiberwechsel bestehen, die am 19.07.2018 in Kraft getreten sind. Binnen eines Monats (also bis zum 19.08.2018) sind die betreffenden Anlagen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Für Anlagen in Nordrhein-Westfalen hat die Anzeige über die Web-Anwendung KavKA-42.BImSchV, welche am dem 19.07.2018 unter der Internetadresse www.kavka.bund.de zu erreichen ist, zu erfolgen. Zur Information hat das Umweltministerium NRW im Internet unter <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-wasser/legionellen> ein Informationsblatt für Betreiber entsprechender Anlagen in NRW bereitgestellt.

Az.: 27.0.2 qu Mitt. StGB NRW September 2018

482 Verwaltungsgericht Arnsberg zu verrohrtem Wegeseitengraben

Das VG Arnsberg hat mit Urteil vom 30.04.2018 (Az. 11 K 2948/17 - nicht rechtskräftig) entschieden, dass die Heranziehung eines Grundstücks zur Niederschlagswassergebühr rechtmäßig war, weil die Einleitung des Niederschlagswassers in einen verrohrten Wegeseitengraben erfolgte, der schließlich in öffentlichen Regenwasserkanälen der Gemeinde mündete.

Der Kläger vertrat den Rechtsstandpunkt, dass der verrohrte Wegeseitengraben kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde sei. Das VG Arnsberg folgte diesem Vortrag nicht, weil die beklagte Gemeinde mit Bescheid vom 29.10.1984 den Anschluss „an die vorhandene Regenwassergrabenverrohrung („Bestandteil der öffentlichen Kanalisation)“ genehmigt hatte und auch der zuständige Kreis die am 28.06.1993 erteilte Baugenehmigung für den Neubau einer Fahrsilohalle mit der Auflage erteilt hatte, dass das anfallende Oberflächenwasser dem gemeindlichen Regenwasserkanalanschluss auf dem Grundstück zuzuleiten sei.

Ferner weist das VG Arnsberg darauf hin, dass eine Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde auch deshalb gegeben sei, weil das Niederschlagswasser des klägerischen Grundstücks nicht nur über den verrohrten Wegeseitengraben, sondern auch über andere Regenwasserkanäle abgeleitet werde, in welche der verrohrte Wegeseitengraben münde. Es wird nunmehr abzuwarten sein, wie das OVG NRW entscheiden wird.

Az.: 24.1.2.1 qu Mitt. StGB NRW September 2018

483 Verwaltungsgericht Minden zu Dichtheitsprüfung II

Das VG Minden hat mit Urteil vom 05.07.2018 - Az. 9 K 774/16 - erneut bestätigt, dass die Verordnung zur Selbstüberwachung von (öffentlichen und privaten) Abwasseranlagen - SüwVO Abw NRW (GV NRW 2013, S. 602 ff.) mit dem Bundes-Wasserrecht in vollem Umfang in Einklang steht. Die SüwVO Abw NRW gilt seit dem 09.11.2013.

Das VG Minden hat zugleich aber mit Urteil vom 05.07.2018 (Az. 9 K 4119/17) klargestellt, dass eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde in Nordrhein-Westfalen nicht befugt ist, eine Anordnung zur Durchführung der Zustand- und Funktionsprüfung an einen Grundstückseigentümer zu richten. Diese Anordnungsbefugnis stehe nur der zuständigen, unteren Wasserbehörde (Umweltbehörde) des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt zu.

Nach dem VG Minden wird in § 61 Abs. 2 LWG NRW alte Fassung (seit dem 16.07.2016: § 59 Abs. 4 LWG neue Fassung) lediglich geregelt, dass eine Gemeinde in einer gemeindlichen Satzung Fristen für die Prüfung von privaten Haus- und Grundstücksanschlüssen festlegen kann sowie in der Satzung ebenfalls bestimmen kann, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der durchgeführten Prüfung vorzulegen ist.

Mit dieser Regelung im Landeswassergesetz NRW ist nach dem VG Minden mangels anderweitiger Bestimmung keine Verlagerung der Vollzugskompetenz auf die Gemeinde verbunden. Es bleibe deshalb dabei, dass die Vorschriften der Selbstüberwachungsverordnung für öffentliche und private Abwasseranlagen (wozu auch private Abwasserleitungen gehören) durch die untere Umweltbehörde durchgesetzt werden müsse, weil in der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW; Ziffer 23.1 des Anhangs II) keine Zuständigkeit der Gemeinden geregelt worden ist, so dass die generelle Zuständigkeit der unteren Umweltbehörde gegeben ist (§ 1 Abs. 3 ZuStVU NRW).

Etwas anderes ergibt sich nach dem VG Minden auch nicht aus dem Umstand, dass der Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt (§ 46 LWG NRW). Zwar würden die Gemeinden öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtungen betreiben. Bezogen auf die Benutzung dieser Einrichtung könne die Gemeinde auch entsprechende satzungsrechtliche Benutzungsbedingungen regeln und diese in eigener Zuständigkeit vollziehen. Genau diese Regelungs- und Anordnungsbefugnis ergebe sich aus § 1 Abs. 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz, wenn dort bestimmt sei, dass die Zuständigkeiten der Gemeinden als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften durch die Zuständigkeitsverordnung unberührt bleiben.

Weise eine private Abwasser-Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserentsorgungseinrichtung) konkrete Mängel auf, könne die Gemeinde daher den Grundstückseigentümer zur Sanierung auffordern und dieses ggf. mit Zwangsmitteln durchsetzen (vgl. hierzu auch: OVG NRW, Beschluss vom 07.01.2016 - 15 B 1370/15 - zur Anordnung, eine defekte, private Abwasserleitung zu sanieren).

Davon zu trennen ist aber nach dem VG Minden die - quasi vorgeschaltete - allgemeine Kontrolle von privaten Abwasserleitungen, die der Landesgesetzgeber gerade nicht als Aufgabe der Gemeinde, sondern als Selbstüberwachung durch den Betreiber der Abwasserleitung selbst ausgestaltet hat. Hätte der Landesgesetzgeber den Gemeinden auch diesbezüglich eine Vollzugskompetenz zuweisen wollen, so hätte er dieses ausdrücklich in einer Regelung bestimmen müssen, was nicht erfolgt sei. Das VG Minden hat deshalb in der Folge hierzu die von der beklagten Gemeinde erlassene Anordnung zur Durchführung einer Zustand- und Funktionsprüfung an den Kläger als Grundstückseigentümer wegen der nicht gegebenen Zuständigkeit der Gemeinde aufgehoben.

Az.: 24.1.1 qu Mitt. StGB NRW September 2018

484 5. Kommunale Nachhaltigkeitstagung

Die 5. Kommunale Nachhaltigkeitstagung NRW findet am 27.11.2018 von 10.00 bis 16.00 Uhr im Wissenschaftspark in Gelsenkirchen statt. Sie widmet sich der lokalen Umsetzung von nachhaltiger Entwicklung durch Verwaltung und Politik. Innovative kommunale Beispiele aus NRW

stehen im Mittelpunkt und zeigen, wie gelebte Nachhaltigkeit aussehen kann. Das diesjährige Kommunal-Forum präsentiert 10 kommunale good-practice-Beispiele zu den folgenden Themenschwerpunkten:

- Biodiversität,
- Digitalisierung,
- Mobilität,
- Offene und bunte Gesellschaft,
- Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Das Rahmenprogramm der Tagung konzentriert sich auf die Weiterentwicklung der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie. Dabei werden neue Schwerpunkte der Strategie diskutiert und Möglichkeiten für Feedback und Anmerkungen geboten. Weitere Informationen zu der Veranstaltung sowie die Möglichkeit zur Anwendung finden sich auf der Internetseite der LAG21 unter folgender Adresse: <https://www.lag21.de/termine/details/5-kommunale-nachhaltigkeitstagung-nrw-lag-21/>

Az.: 23.2.4-001/005 gr Mitt. StGB NRW September 2018

485 Europäischer Nachhaltigkeitspreis für Energie vergeben

Die Klimakommune Saerbeck ist mit dem Europäischen Nachhaltigkeitspreis für Energie in der Kategorie „Verbraucher“ ausgezeichnet worden. Die Mitgliedskommune des StGB NRW erhielt die Auszeichnung für ihre Bemühungen, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger für die Nutzung von regenerativen Energien zu gewinnen. Der Preis sei von großer Bedeutung für das Image der Gemeinde, sagte Bürgermeister Wilfried Roos, der den sogenannten EUSEW-Award während der Europäischen Woche der nachhaltigen Energie mit seinem Projektleiter Guido Wallraven in Brüssel aus den Händen von Miguel Arias Cañete, EU-Kommissar für Klimaschutz und Energie, entgegennahm.

Az.: 23.2.4-002/002 gr Mitt. StGB NRW September 2018

486 Klimaschutzbericht 2017 der Bundesregierung

Nach dem Klimaschutzbericht 2017 steuert Deutschland beim Klimaschutz bis 2020 auf eine Kohlendioxid-Minderung von etwa 32 Prozent gegenüber 1990 zu. Angestrebt waren ursprünglich 40 Prozent. Die voraussichtliche Handlungslücke von rund acht Prozent entspricht etwa 100 Millionen Tonnen Kohlendioxid. Um diese Lücke zu schließen, hatte die Bundesregierung 2014 das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 und den Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz beschlossen.

Der Klimaschutzbericht zeigt nun, dass diese Maßnahmenpakete im Jahr 2020 maximal 52 Millionen Tonnen Kohlendioxid einsparen werden. In dem Bericht werden die rund 110 Einzelmaßnahmen und ihr Einsparpotenzial aufgelistet.

Der Klimaschutzbericht 2017 kann unter folgender Inter-

notwendig machen würden, um sachgerecht ein Fremdwassersanierungskonzept aufstellen und um die geplanten Sanierungsmaßnahmen umsetzen zu können. Diesem Ziel diene auch die in der Satzung festgelegte Frist zur Vorlage der Prüfbescheinigung mit der Zustandsdokumentation.

Entgegen der Ansicht der Kläger verstößt die Satzung auch nicht gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Publizitätsgebot. Zwar werde in der Satzung hinsichtlich der Zustand- und Funktionsprüfung auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, namentlich die DIN 1987 Teil 30 und die DIN EN 1610 verwiesen. Diese DIN-Vorschriften habe der Landes-Verordnungsgeber aber in § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW ausdrücklich benannt und damit bestimmt, dass diese DIN-Vorschriften die als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten sollen.

In diesem Zusammenhang sei zu beachten, dass die Rechtsprechung zur Publizität von DIN-Vorschriften weitgehend überwiegend zur Bekanntmachung von Bebauungsplänen ergangen sei, in denen sich die Zulässigkeit bestimmter Bauvorhaben erst aus der Kombination der Festsetzung des Bebauungsplans mit den in Bezug genommenen DIN-Vorschriften ergebe. Der Regelungsgehalt der DIN-Vorschriften sei in diesen Fällen konstitutiv für das Recht, eine bauliche Anlage zu errichten. In der Selbstüberwachungsverordnung für öffentliche und private Abwasserleitungen NRW und der gemeindlichen Fristensatzung würden demnach die dort benannten DIN-Vorschriften lediglich die zu beachtenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik beschreiben.

Nach dem VG Minden ist es den Klägern auf der Grundlage der Regelung der Selbstüberwachungsverordnung für öffentliche und private Abwasserleitungen und der gemeindlichen Fristensatzung ohne Kenntnis der DIN-Vorschriften möglich zu erkennen, ob ihr Grundstück von der Verpflichtung zur Überprüfung betroffen sei. Sei dieses der Fall, könnten sich die Kläger an die Gemeinde wenden, um die näheren Einzelheiten zum Prüfverfahren zu erfahren.

Nach § 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG a. F. (jetzt: § 46 Abs. 2 Satz 3 LWG n. F.) sei die Gemeinde sogar verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach den §§ 60 und 61 WHG zu unterrichten und zu beraten. Auch die beklagte Gemeinde biete in ihrer Fristensatzung ausdrücklich Hilfestellung durch Beratung und Unterrichtung an. Hierzu gehöre auch die Möglichkeit, bei ihr die DIN-Vorschriften einzusehen, ohne dass dies in der Satzung ausdrücklich geregelt werden müsste.

Az.: 24.1.1 qu Mitt. StGB NRW September 2018

488 Verwaltungsgericht Cottbus zu Pflichtrestmülltonne

Das VG Cottbus hat mit Urteil vom 22.03.2018 (Az. 6 K 1975/15) entschieden, dass auch bei einem gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger zwangsläufig Abfälle zur Beseitigung anfallen, so dass eine Pflicht-Restmülltonne des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Stadt, Gemeinde) in Benutzung zu nehmen ist. In dem entschiedenen Fall hatte der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger

ein Bestätigungsschreiben einer Entsorgungsanlage vorgelegt, wonach diese in der Lage sei, gewerbliche Siedlungsabfälle mit einer Quote von 100 % zu verwerten.

Dieses reicht nach dem VG Cottbus nicht aus. Auch das Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikat der Klägerin zur Lagerung, Beförderung und Sammlung von u. a. gemischten Siedlungsabfällen treffe keine Aussage darüber, ob es sich bei diesen Abfällen um Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung handele. Ebenso genüge der Hinweis der Klägerin auf die Kompostierung biologisch abbaubarer Abfälle nicht, da hier eindeutig nachgewiesen werden müsse, dass sämtliche anfallenden gewerbliche Siedlungsabfälle ordnungsgemäß verwertet würden.

Durch die Klägerin sei deshalb als gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger vielmehr der Nachweis zu führen, dass mit dem Zuführen ihrer gewerblichen Siedlungsabfälle zu einer von ihr benannten Sortieranlage ein Verfahren eingeleitet wird, dessen Hauptergebnis eine stoffliche bzw. energetische Verwertung darstelle. Der Erzeuger bzw. Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle benötige ein Mindestmaß an konkreten Informationen darüber, in welcher Art und Weise die von ihm abgegebenen Abfälle weiter behandelt werden.

Übergibt der Gewerbetreibende die Abfälle einem Entsorgungsunternehmen, habe dieses - so dass VG Cottbus - jedenfalls in groben Zügen näher darzulegen, in welchem Umfang und in welcher Art und Weise die übernommenen Abfälle einer stofflichen Verwertung zugeführt bzw. zu einer energetischen Verwertung aufbereitet werden.

Az.: 25.0.2.1 qu Mitt. StGB NRW September 2018

489 Bundesverwaltungsgericht zu Abfallgebühr

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 26.04.2018 (Az. 9 BN 4.18 - abrufbar www.bundesverwaltungsgericht.de) entschieden, dass einer Gemeinde bei der Bemessung von Abfallgebühren ein weiterer Gestaltungsspielraum eröffnet ist, dessen Grenzen mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz in Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) erst dann überschritten sind, wenn die Gebührenregelung nicht mehr durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist.

Dabei lässt Art. 3 Abs. 1 GG nach dem BVerwG - in Verbindung mit dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Praktikabilität - je nach den Umständen des Einzelfalls bei der Bemessung von Müllabfuhrgebühren sowohl mengen- oder gewichtsorientierte als auch personen- oder haushaltsbezogene Gebührenmaßstäbe (Kostenverteilungsschlüssel) zu. Nach dem BVerwG ist insoweit vor allem von Bedeutung, ob und inwieweit in der mit der Abfallgebühr abgegoltenen Leistung Teilbereiche der Müllentsorgung miterfasst sind, die - wie z. B. die Sperrmüllabfuhr - nicht strikt personenbezogen sind, sondern sich stärker an Haushalten ausrichten.

Eine Gemeinde könne auch wie in dem entschiedenen Fall beide Maßstäbe kombinieren (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 21.10.1994 - Az. 8 C 21.92 - und vom 20.12.2000 - Az. 11 C 7.00). Insoweit hat das BVerwG das Urteil des OVG Bremen vom 26.09.2017 (Az.: 1 D 281/14 - MittStGB NRW Nr. 110/2018) bestätigt und die Be-

schwerde des Antragstellers gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen.

Bezogen auf die von der Gemeinde erhobene Grundgebühr weist das BVerwG darauf hin, dass die Grundgebühr gerade für das Vorhalten sowie die Bereitstellung des betriebsfertigen öffentlichen Abfallentsorgungssystems erhoben wird (z. B. Vorhaltung der Fahrzeuge für die Abfallentsorgung, Betrieb von Recyclingstationen und des Schadstoffmobils). Diese Kosten für diese Vorhalteleistungen seien unabhängig von der jeweiligen Nutzung durch den gebührenpflichtigen Benutzer. Es sei demnach eine Gleichbehandlung und keine Ungleichbehandlung festzustellen.

Im Übrigen decke die Grundgebühr im entschiedenen Fall nur 25 % des Gebührenbedarfs für die Hausmüllentsorgung ab, so dass die Gebühren im Übrigen (zu 75 %) verursachergerecht verteilt und erhoben werden. In Anknüpfung daran werden damit nach dem BVerwG auch Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung erzielt. Die erwünschte Verhaltenssteuerung bestehe im Anreiz, bei den Abfallgefäßen Zusatzleerungen und -gebühren zu vermeiden und zwar durch Verringerung des individuellen Abfallaufkommens sowie der Nutzung von („gebührenfreien“) kommunalen Sammel- und Verwertungsleistungen.

Da in dem entschiedenen Fall ein nicht unerheblicher Anteil der Haushalte die Zahl der Mindestentleerungen überschreite, könne - so das BVerwG - von einem durchaus relevanten Anreiz zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung ausgegangen werden. Deshalb sei es auch insgesamt nicht zu beanstanden, dass die Abfall(leistungs)gebühr grundsätzlich degressiv nach der jeweiligen Größe der Abfallbehälter ausgestaltet worden sei.

Az.: 25.0.9 qu Mitt. StGB NRW September 2018

490 Oberverwaltungsgericht NRW zu Sammlung von Alttextilien

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 25.04.2018 (Az. 11 A 2142/14 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) über die Rechtmäßigkeit einer Ordnungsverfügung zur Beseitigung von Altkleidercontainern entschieden, die auf einem privaten Grundstück abgestellt worden waren. Die Ordnungsverfügung wurde u. a. damit begründet, dass die Containeraufstellung über den Gemeingebrauch hinausgehe und die daher erforderliche straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt worden sei.

Nach dem OVG NRW stellt das Abstellen von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum ohne die dafür erforderliche straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis eine unerlaubte Sondernutzung dar. Dieses gilt nach dem OVG NRW auch für solche Container, die nicht auf öffentlichem Straßengrund, aber so auf dem angrenzenden Privatgelände aufgestellt worden sind, dass die Benutzer während des Befüllens auf der öffentlichen Verkehrsfläche verweilen müssen.

Steht ein Altkleidersammelcontainer aber so auf dem privaten Grundstück, dass zu einer Befüllung des Contai-

ners die öffentliche Straße nicht benutzt werden muss, so liegt keine straßenrechtliche Sondernutzung vor. Im entschiedenen Fall konnte der genaue Abstand der Container zur öffentlichen Verkehrsfläche zwar nicht mehr so genau festgestellt werden. Der Abstand lag aber wohl zwischen 75 cm und 100 cm.

Ein solcher Abstand zwischen dem Altkleidercontainer und dem öffentlichen Straßenraum reicht jedenfalls nach dem OVG NRW aus, um den Container - allein vom Privatgrundstück aus - ordnungsgemäß zu bedienen. Selbst wenn der Altkleidersack „mit Schwung“ eingeworfen werde, führe ein lediglich für den Augenblick im öffentlichen Verkehrsraum befindlicher Arm oder Ellenbogen des Bedieners nicht zu einer Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrsraums im Rechtssinne, so dass eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich sei, weil der Tatbestand der straßenrechtlichen Sondernutzung nicht erfüllt sei.

Az.: 25.0.2.1 qu Mitt. StGB NRW September 2018

491 Verwaltungsgericht Köln zu Widerspruch bei Kostenersatzbescheiden

Das VG Köln hat mit Beschluss vom 21.06.2018 (Az. 17 L 1417/18) entschieden, dass bei einem Kostenersatzbescheid nach § 10 KAG NRW kein Widerspruch zulässig ist, sondern gegen den Bescheid ohne Durchführung eines Widerspruchsverfahren nur Klage erhoben werden kann. In der Folge hierzu ist auch gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 6 Justizgesetz NRW kein Widerspruchsverfahren durchzuführen. Vor diesem Hintergrund hatte die beklagte Gemeinde - so das VG Köln - nicht beachtet, dass sie dem Kostenersatzbescheid vom 16.10.2017 eine falsche Rechtsmittelbelehrung beigefügt hatte, denn die Rechtsmittelbelehrung hätte ausweisen müssen, dass gegen den Kostenersatzbescheid sofort innerhalb der Klagefrist Klage zu erheben ist.

Das VG Köln begründet dieses damit, dass Anschlusskosten nach § 10 KAG NRW auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung OVG NRW keine öffentlichen Abgaben oder Kosten im Sinne § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO sind. Deshalb hat das VG Köln festgestellt, dass die Klage gegen den Kostenersatzbescheid „in der Gestalt des Widerspruchsbescheides“ gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung hat und eine angekündigte Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung in der Hauptsache rechtswidrig ist.

Rechtsprechung des OVG NRW liegt allerdings zu dieser Fragestellung noch nicht vor. Dabei ist auch zu beachten, dass zumindest in § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW geregelt ist, dass für den Kostenersatzanspruch die Vorschriften des KAG NRW entsprechend gelten. Gleichwohl ist die Rechtsprechung des VG Köln von denjenigen Städten und Gemeinden zu beachten, die in dessen Zuständigkeitsbereich liegen, wenn und soweit Kostenersatzbescheide auf der Grundlage des § 10 KAG NRW erlassen werden.

Az.: 24.1.2.1 qu Mitt. StGB NRW September 2018

492 12. Klimaschutzkonferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“

Am 26. Februar 2019 veranstaltet der Deutsche Städte- und Gemeindebund in Kooperation mit dem Städte- und Gemeindebund NRW die zwölfte Fachkonferenz zum Klimaschutz. Sie findet erstmalig an einem neuen Veranstaltungsort statt, dem Forschungszentrum caesar, Ludwig-Erhard-Allee 2 in Bonn.

Städte und Gemeinden in Deutschland sind seit vielen Jahren maßgebliche Akteure beim Klimaschutz und bei der Energieeffizienz. Vor diesem Hintergrund veranstalten der DStGB und der StGB NRW seit dem Jahr 2008 jährliche Fachkonferenzen zum Klimaschutz. Die hohen Teilnehmerzahlen der Konferenzen von über 200 Vertreterinnen und Vertretern aus Kommunen, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft zeigen das ungebrochen große Interesse an der Aktualität dieses Themas. Ziel der Veranstaltungen ist es, den Erfahrungsaustausch kommunaler Praktiker mit weiteren Akteuren des Klimaschutzes und der Energieeffizienz zu fördern.

Mit dem Titel „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“ werden erneut vorbildliche und innovative kommunale Praxisbeispiele zur Erreichung der Klimaschutzziele aufgezeigt und die aktive Diskussion unter Kollegen gefördert.

Bundesumweltministerin Svenja Schulze wird zu den aktuellen Herausforderungen in der deutschen Klimaschutzpolitik referieren. Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Joachim Schellnhuber, Direktor des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK) wird ebenfalls zu den Teilnehmern der Konferenz sprechen.

Begrüßt werden die Teilnehmer vom Präsidenten des StGB NRW und 1. Vizepräsidenten des DStGB, Bürgermeister Roland Schäfer aus Bergkamen. Zahlreiche Bürgermeister und weitere kommunale Vertreter stellen darüber hinaus Projekte in vier Fachforen vor:

Forum I: Die Mobilität von morgen - Schöne neue Welt?

Forum II: Klimawandel - Kommune wetterfest machen

Forum III: Die nachhaltige Kommune - Von guten Beispielen lernen

Forum IV: Energieeffizienz und erneuerbare Energien - Wunsch oder Wirklichkeit?

Der Teilnehmerpreis beträgt 190,- Euro. Bereits jetzt werden Anmeldungen entgegen genommen unter ff. E-Mail-Adresse: schuetz@congressundpresse.de.

Az.: 23.1.10-001 gr Mitt. StGB NRW September 2018

493 3. Nachhaltigkeitsbericht NRW-Kommunal 2018 veröffentlicht

Seit Jahrzehnten beschäftigen sich die Kommunen und das Land NRW mit Nachhaltiger Entwicklung. Was hat sich in den letzten Jahren getan und wo stehen wir aktu-

ell? Diesen Fragen widmet sich der zum dritten Mal in Folge erschienene Nachhaltigkeitsbericht nrwkommunal 2018.

Der vorliegende Nachhaltigkeitsbericht nrwkommunal 2018 schreibt die letztmalig von der LAG 21 NRW im Jahr 2016 erhobenen und berechneten Indikatoren einer Nachhaltigen Entwicklung auf der kommunalen Ebene in Nordrhein-Westfalen fort. Dabei ist eine Vergleichbarkeit mit den Erhebungen und Berechnungen aus dem Jahr 2016 und auch mit der im Jahr 2012 veröffentlichten Vorgängerstudie „Rio +20 NRW“ möglich.

Monitoring von kommunalen Nachhaltigkeitsprozessen ist ein zentraler Bestandteil für eine strategische und erfolgreiche Nachhaltige Entwicklung. Mit Hilfe einer statistischen Umfrage zu kommunalen Strukturen und Prozessen sowie einem datengestützten Indikatorenset mit 27 Nachhaltigkeitsindikatoren wird eine strategische Auseinandersetzung mit kommunalen Aspekten einer Nachhaltigen Entwicklung in NRW gestärkt.

Der Nachhaltigkeitsbericht ist in den Prozess zur Weiterentwicklung und Umsetzung der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie eingebettet. Nur durch kontinuierliches Monitoring der Nachhaltigkeitsaktivitäten wird deutlich, ob der richtige Weg eingeschlagen ist - das gilt für den Bund ebenso wie für Land und Kommunen. Daher leistet der Nachhaltigkeitsbericht nrwkommunal eine wichtige wissenschaftliche Grundlage zur Orientierung der kommunalen Nachhaltigen Entwicklung in NRW.

In den Nachhaltigkeitsberichten nrwkommunal steht nicht die einzelne Kommune im Mittelpunkt der Betrachtung, sondern es wird ein Gesamteindruck über den Status Quo und die Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit hinsichtlich einer Nachhaltigen Entwicklung des gesamten kommunalen Spektrums in Nordrhein-Westfalen aufgezeigt. Die den Indikatoren zugrunde liegenden Daten und notwendigen Berechnungen liegen dabei für alle 396 Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vor. So können auf Wunsch einzelner Kommunen detaillierte Auswertungen erfolgen, die einen Beitrag zum Monitoring und zur Evaluation bereits vorhandener Strategien und Zielsetzungen im Bereich nachhaltige Entwicklung leisten können.

Der Nachhaltigkeitsbericht nrwkommunal 2018 ist eng mit den Nachhaltigkeitsprozessen des Landes Nordrhein-Westfalen verknüpft. Er leistet über die erhobenen qualitativen Informationen zu Strukturen und Prozessen einer Nachhaltigen Entwicklung auf der kommunalen Ebene einen Beitrag zum landesweiten Indikatorenset, mit dem ein kontinuierliches Monitoring der Nachhaltigen Entwicklung sowie die Evaluation der landesweiten Nachhaltigkeitsstrategie turnusmäßig erfolgt.

Der Nachhaltigkeitsbericht steht unter der nachfolgenden Internetadresse zum Download bereit:

https://www.lag21.de/files/default/pdf/Themen/Forschung/NRWKOMMUNAL_2018.pdf

Az.: 23.2.2-004/002 gr Mitt. StGB NRW September 2018

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 27.02.2018 (Az. 5 K 15795/16 - abrufbar unter www.justiz.nrw.de) entschieden, dass sich eine Stadt auch dazu entscheiden kann, die Wasserversorgung zu rekommunalisieren. Im Falle der Rekommunalisierung der Aufgabenerfüllung rückt nach dem VG Düsseldorf - ebenso wie im Zuge einer Privatisierungsmaßnahme - der abgabenrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten in den Vordergrund. Bei jeder Entscheidung über die Änderung der Organisationsform sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltswirtschaft zwingend zu beachten.

Da diese haushaltsrechtlichen Grundsätze im Rahmen des gebührenrechtlichen Grundsatzes der Erforderlichkeit der Kosten einen gebührenrechtlichen Widerhall finden, kann ein haushaltsinterner Organisationsakt auch über die Brücke der Benutzungsgebühr durch ein Verwaltungsgericht überprüft werden. Im entschiedenen Fall war aber die Rekommunalisierung der Wasserversorgung nach dem VG Düsseldorf mit dem gebührenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten als vereinbar anzusehen und die erhobene Wassergebühr deshalb rechtmäßig.

Dieses galt - so das VG Düsseldorf - auch für die in die Wassergebühr eingestellte Konzessionsabgabe, weil im Zuge der Rekommunalisierung der Wasserversorgung die notwendigen Wasserversorgungsanlagen im Eigentum eines Dritten (hier: einer Aktiengesellschaft) verblieben waren. Die Stadt konnte deshalb von dieser Aktiengesellschaft als eigenständiges Rechtssubjekt eine Konzessionsabgabe erheben und es ergaben sich hierdurch auch keine Mehrkosten, weil die Konzessionsabgabe auch bereits vor der Rekommunalisierung erhoben worden war.

Az.: 24.0.12 qu Mitt. StGB NRW September 2018

495 Oberverwaltungsgericht NRW zu Duldungsbescheiden

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 20.11.2017 (Az. 9 A 1486/15 - abrufbar unter www.justiz.nrw.de) entschieden, dass der Erlass eines Duldungsbescheides wegen Abwassergebührenforderungen voraussetzt, dass der zugrunde liegende Abgabanspruch ordnungsgemäß festgesetzt, fällig und vollstreckbar ist. Die Duldungspflicht ist - so das OVG NRW - nämlich nach dem Grundsatz der Akzessorietät abhängig von der so genannten „Erstschuld“ (Gebührenschild) und setzt das Bestehen einer Abgabeschuld (Gebührenschild) voraus. Dazu gehört auch, dass die Erstschuld dem richtigen Adressaten wirksam bekannt gegeben worden ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 b KAG NRW in Verbindung mit § 124 Abs. 1 Abgabenordnung). Dieses war nach dem OVG NRW in dem zu entscheidenden Fall nicht gegeben.

Die beklagte Stadt konnte sich nach dem OVG NRW nicht auf die Bekanntgabe-Vermutung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 b KAG in Verbindung mit § 122 Abs. 2 Abgabenordnung berufen. Danach gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, am dritten Tage nach der

Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. § 122 Abs. 2 Abgabenordnung findet aber nur dann Anwendung, wenn das maßgebliche Schriftstück tatsächlich an die Post weitergeleitet wurde.

Dieses konnte im vorliegenden Fall - so dass OVG NRW - nicht festgestellt werden. Die beklagte Stadt hatte wiederholt eingeräumt, dass sie den Zeitpunkt der Aufgabe der Bescheide zur Post nicht belegen kann. Es befanden sich insbesondere keine sog. „Abvermerke“ zu den drei Gebührenbescheiden in den Verwaltungsvorgängen. Sonstige Tatsachen, aus denen auf eine Übergabe der Bescheide zur Post geschlussfolgert hätte werden können, z. B. ein Postausgangsstempel oder ein Eintrag in ein Postausgangsbuch, wurden von der beklagten Stadt nicht geltend gemacht und ließen sich den vorliegenden Unterlagen auch nicht entnehmen.

Die Beschreibung des weitgehend automatisierten Verfahrens der Bescheid-Erstellung reicht insoweit nach dem OVG NRW aber nicht aus. In Anknüpfung daran waren die Duldungsbescheide deshalb rechtswidrig, weil die zugrunde liegenden Forderung nicht vor Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW in Verbindung mit § 169 Abgabenordnung) festgesetzt worden war.

Az.: 24.1.2.1 qu Mitt. StGB NRW September 2018

496 Oberverwaltungsgericht NRW zu Betonmauer an einem Bach

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 30.05.2018 (Az.: 20 B 542/17 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) entschieden, dass die auf einem Baugrundstück an einem Bach auf einer Länge von ca. 20 m mit Betonteilen errichtete Mauer als Anlage an einem Gewässer im Sinne des § 36 WHG beseitigt werden muss. Das OVG NRW folgte insbesondere dem Vortrag nicht, die Errichtung der Mauer mit Betonteilen an dem Bach sei durch die erteilte Baugenehmigung zur Errichtung einer Lagerhalle abgedeckt.

Vielmehr habe - so das OVG NRW - bereits ein Hinweis der Baugenehmigungsbehörde vorgelegen, wonach ein mindestens drei Meter breiter Uferstreifen von baulichen Anlagen freigehalten werden müsse. Außerdem sei die Errichtung einer Mauer an einem Gewässer ein Gewässerausbau und dieser bedürfe der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG). Durch die baurechtlichen Vorschriften über die Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben bleiben nach dem OVG NRW zudem die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren unberührt (§ 63 Abs. 3 BauO NRW).

Die Baugenehmigung habe somit keine Legalisierungswirkung dahin, dass ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren überflüssig ist. Die einem Planfeststellungsbeschluss zukommende Konzentrationswirkung (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW) führe vielmehr lediglich

dazu, dass es neben der Planfeststellung von vorherein keiner Baugenehmigung für ein Vorhaben bedarf und für die Erteilung einer Baugenehmigung zur Legalisierung eines Vorhabens damit kein Raum verbleibe.

Az.: 20.0.14 qu Mitt. StGB NRW September 2018

497 Oberverwaltungsgericht NRW zu Rohrleitungsanlage am Bach

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 18.05.2018 (Az.: 20 B 117/18 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) entschieden, dass die zuständige Wasserbehörde die Beseitigung einer Anlage an einem Bach (Gewässer) anordnen kann, wenn diese ohne die erforderliche Genehmigung errichtet worden ist. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es nach dem OVG NRW erst dann von einer Beseitigungsanordnung Abstand zu nehmen, wenn sich verlässlich absehen lässt, dass einer nachträglichen Genehmigung nichts entgegensteht oder sich zumindest deutliche, überwiegende Anhaltspunkte in diese Richtung ergeben.

Im entschiedenen Fall ging es um die Querung eines Baches durch eine Rohrleitungsanlage auf Stahlträgern, wobei diese beiderseits des Baches im Uferbereich auf in der Böschung eingebrachten Betonfundamenten auflagen. Anlagen an Gewässern (§ 36 WHG) bedürfen nach dem OVG NRW gemäß § 22 LWG NRW einer Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Die in Rede stehende Rohrleitungs-Anlage widersprach - so das OVG NRW - insbesondere einer naturnahen Einwicklung des Baches als Gewässer, weil es ein festes bauliches Hindernis gegenüber etwaigen Veränderungen des Bachverlaufs und seiner Ufer darstellt.

Damit stand der Erteilung einer Genehmigung für die Anlage insbesondere entgegen, dass die Möglichkeiten einer Rückführung des geradlinigen Baches in einen naturnahen Zustand verloren gingen. Dieses ist nach dem OVG NRW mit den Bewirtschaftungsmaßgaben für Gewässer in § 27 WHG nicht vereinbar.

Az.: 20.0.14 qu Mitt. StGB NRW September 2018

498 Verwaltungsgericht Münster zu Gebühren-Vereinbarungen

Das VG Münster hat in einem jetzt bekannt gewordenen Urteil vom 21.02.2017 (Az.: 7 K 1475/15 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) entschieden, dass die Erhebung von Schmutzwassergebühren nur nach Maßgabe der Gesetze und nicht abweichend von den gesetzlichen (und gebührensatzungsrechtlichen) Regelungen durch vertragliche Vereinbarungen erfolgen darf.

Vertragliche Vereinbarungen sind nach dem VG Münster danach insbesondere dann nichtig, wenn der Gebührenschuldner nicht eine andere, seiner Benutzung der öffentlichen Einrichtung äquivalente Gegenleistung erbringt, die eine Belastung der übrigen Gebührenschuldner mit dem seiner Benutzung entsprechenden Kostenanteil aus-

schließt. Die Wirksamkeit einer Vereinbarung ist damit maßgeblich daran geknüpft, dass eine äquivalente Gegenleistung kumulativ (zusammen) zu einer zeitlichen Befristung des Gebührenverzichts vorliegen muss (so: OVG NRW, Beschluss vom 24.07.2013 - Az.: 9 A 1290/12 - ; Queitsch in: Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch, KAG NRW, § 6 KAG NRW Rz. 138).

Az.: 24.1.2.1 qu Mitt. StGB NRW September 2018

499 Verwaltungsgericht Köln zu Anschluss an Regenwasserkanal

Das VG Köln hat mit Beschluss vom 08.02.2018 (Az.: 14 L 99/18 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer sein Grundstück auch dann an den öffentlichen Regenwasserkanal der Stadt anschließen muss, wenn er das gesamte auf seinem Grundstück auf bebauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser im Rechtssinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in Zisternen auffangen möchte, um damit den über 200 Quadratmeter großen Garten zu bewässern und einen Gartenteich zu speisen.

Ein Freistellungsanspruch setzt nach dem VG Köln voraus, dass durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass die Nutzung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück gemeinwohlverträglich möglich ist. Allein die Behauptung des Grundstückseigentümers, dass es sich bei der beabsichtigten Nutzung des Niederschlagswassers um einen bodenbezogenen und erlaubnisfreien Vorgang handle, vermag die erforderliche sachverständige bzw. wasserbehördliche Prüfung nicht zu ersetzen, denn insbesondere müsse - so das VG Köln - die Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch das Niederschlagswasser ausgeschlossen werden (so: OVG NRW, Beschluss vom 24.02.2017 - Az.: 15 B 49/17).

Insoweit stellt das VG Köln klar, dass auch die Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser bei einem bereits bestehenden Anschluss an den öffentliche Regenwasserkanal (§ 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW) ebenfalls den Nachweis des Grundstückseigentümers voraussetzt, dass eine Überflutung vor allem von Nachbargrundstücken ausgeschlossen ist. Insoweit verweise § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW (Freistellung bei einem bestehenden Anschluss an den öffentlichen Kanal) ausdrücklich auf die Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW. Unabhängig davon sei es die ständige Rechtsprechung des OVG NRW, dass eine Stadt nicht von der Abwasserüberlassungspflicht (§ 48 LWG NRW) vollständig freistellen muss, wenn sie vor dem Grundstück einen öffentlichen Regenwasserkanal gebaut hat (so: OVG NRW, Beschluss vom 24.02.2017 - Az.: 15 B 49/17).

Der StGB NRW weist ergänzend darauf hin, dass die Nutzung von Niederschlagswasser durch den Beschluss des VG Köln auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW nicht ausgeschlossen wird. Vielmehr muss auch bei der Nutzung von Niederschlagswasser auf einem privaten Grundstück eine Überschwemmung oder Überflutung von Nachbargrundstücken ausgeschlossen wer-

den. Dies muss nachgewiesen werden.
Vor diesem Hintergrund müssen auch Grundstücke mit Regenwassernutzungsanlagen, Dachbegrünungen und Gartenteichen grundsätzlich über einen Anschluss an den öffentlichen Kanal verfügen, damit insbesondere Schäden an Nachbargrundstücken (vor allem bei Starkregenereig-

nissen) nicht eintreten, denn auch die Speicherfähigkeit bzw. mengenmäßige Aufnahmefähigkeit von Regenwassernutzungsanlagen, Dachbegrünungen und Gartenteichen ist begrenzt (vgl. Queitsch, KStZ 2017, S. 66 ff., 69).

Az.: 24.1.1 qu

Mitt. StGB NRW September 2018